

Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht 2017



Amt für Grundsicherung
und Flüchtlinge



Amt für Soziale Arbeit

Autorenschaft:

Dr. Rabea Krätschmer-Hahn
Sascha Glimmann

Impressum:

Herausgeber:

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge
und
Amt für Soziale Arbeit

Abteilung Grundsatz und Planung
Konradinallee 11 | 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 31-3597 | Fax: 0611 31-3951
E-Mail: sozialplanung@wiesbaden.de

Druck: Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden
Auflage: 70 Stück
Download: <http://www.wiesbaden.de/sozialplanung>

Mai 2018



Amt für Grundsicherung
und Flüchtlinge



Amt für Soziale Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Das Jahr 2017 im Überblick	5
2	Vorbemerkungen	6
3	Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II.....	6
3.1	Personen und Bedarfsgemeinschaften.....	7
3.2	Dauern des SGB II Bezugs	11
3.3	Leistungen und Zahlungsansprüche	15
3.4	Armutsriskien	18
4	Qualifikation, Erwerbstätigkeit, Ausstiegslöhne	22
4.1	Das Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten	22
4.2	Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten	25
4.3	Ausstiegslöhne	28
5	Eingliederungsmaßnahmen für Arbeitsuchende.....	32
5.1	Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung	33
5.2	Eingliederungsleistungen für 25-Jährige und Ältere	35
5.3	Kommunale Eingliederungsleistungen	40
6	Bildung und Teilhabe	42
7	Integrationen in Erwerbstätigkeit	44
8	Organisation und Leistungsprozess im Kommunalen Jobcenter	50
9	Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende	53
	Anhang: Geschäftsstatistik KJC Wiesbaden 2017	56

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte SGB II im Zeitverlauf, Wiesbaden	8
Abbildung 2: Personen im SGB II, Dezember 2017 in Wiesbaden.....	9
Abbildung 3: Anteil Geflüchteter an allen Personen im SGB II, Dezember 2017 in Wiesbaden	11
Abbildung 4: Verweildauern von Leistungsberechtigten im SGB II, Dezember 2017, Wiesbaden	13
Abbildung 5: Verweildauern (Nettobezugsdauern: d.h. Dauer ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen) von Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II, Dezember 2017, Wiesbaden.....	14
Abbildung 6: Anteil der Haushalte mit SGB II-Bezug im Zeitverlauf, Wiesbaden.....	19
Abbildung 7: SGB II-Dichte in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter im Zeitverlauf, Wiesbaden	20
Abbildung 8: Armutsquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter, Wiesbaden 2017.	21
Abbildung 9: Armutsquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Haushaltskonstellation, Wiesbaden 2017.....	21
Abbildung 10: Schulische Qualifikation der unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2017 (ohne SchülerInnen)	23
Abbildung 11: Schulische Qualifikation der über 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2017 (ohne SchülerInnen)	23
Abbildung 12: Berufsabschluss der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 25 Jahren im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2017 (ohne SchülerInnen).....	24
Abbildung 13: Leistungsberechtigte SGB II, Arbeitslose SGB III und Beschäftigte ohne Berufsausbildung im Zeitverlauf, Wiesbaden	25
Abbildung 14: Art der Erwerbstätigkeit der erwerbstätigen Leistungsberechtigten im SGB II im Zeitverlauf seit 2013, in Wiesbaden (in %)	26
Abbildung 15: Integrationen aus September 2016 in eine Erwerbstätigkeit und nachfolgender SGB II-Bezug bis zu 12 Monate später, Wiesbaden.....	46
Abbildung 16: Zielorientierte Eingliederungsstrategien für über 25-Jährige in Wiesbaden	51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Geflüchtete im SGB II, Dezember 2017 in Wiesbaden.....	10
Tabelle 2:	Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in 2017 und 2018....	16
Tabelle 3:	Zahlungsansprüche in 2017.....	17
Tabelle 4:	Erwerbstätige eLb in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im September 2017, Wiesbaden	27
Tabelle 5:	Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keinen Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2018, nach Haushaltskonstellation, bei Medianmiete).....	29
Tabelle 6:	Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keinen Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2018, nach Haushaltskonstellation, bei Miete im 75 %-Quartil) ..	30
Tabelle 7:	Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat um weder vorrangige Leistungen noch Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2018, nach Haushaltskonstellation, bei Medianmiete)	31
Tabelle 8:	Branchenübliche Bruttolöhne (Grenze 1. und 2. Quintil) pro Monat für Westdeutschland 2016	32
Tabelle 9:	Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung im Jahr 2016 und 2017 in Wiesbaden.....	34
Tabelle 10:	Eingliederungsleistungen für über 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte im Jahr 2016 und 2017 in Wiesbaden.....	37
Tabelle 11:	BuT Jahreswerte 2017 (kumulierte Zahlen) und Quoten der Inanspruchnahme durch SGB II-Leistungsberechtigte, Wiesbaden.....	42
Tabelle 12:	BuT Jahreswerte 2017 der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich zu 2014, Wiesbaden	43
Tabelle 13:	BuT Jahreswerte der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich, Wiesbaden	44
Tabelle 14:	Integrationen und Eintritte in eine geringfügige Beschäftigung in Wiesbaden im Zeitverlauf.....	45
Tabelle 15:	Die 10 häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Jahr 2017.....	47
Tabelle 16:	Die 10 häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung im Jahr 2017	47
Tabelle 17:	Anteil der „nachhaltigen“ Integrationen, die ein Jahr später noch in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind, Wiesbaden im Zeitverlauf	48
Tabelle 18:	Integrationsquoten von LZB im Zeitverlauf, Wiesbaden	48
Tabelle 19:	Integration in berufliche oder vollschulische Ausbildung im Zeitverlauf	49
Tabelle 20:	Strategietypisierung für unter 25-jährige Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung, Wiesbaden	52
Tabelle 21:	Ist-Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2016 und 2017 in Wiesbaden	54
Tabelle 22:	Ausgaben für Eingliederungsleistungen nach Maßnahmearten 2017 in Wiesbaden	55

Anhang

Übersicht 1: Struktur der Bedarfsgemeinschaften.....	56
Übersicht 2: Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen.....	57
Übersicht 3: Altersstruktur der SGB II-Leistungsberechtigten	57
Übersicht 4: Arbeitsmarktteilhabe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	58
Übersicht 5: Erwerbstätigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	58
Übersicht 6: Teilnehmendenzahlen an Eingliederungsmaßnahmen	59
Übersicht 7: Kurzerläuterungen zu den Eingliederungsmaßnahmen (Rechtsgrundlagen ab 01.04.2012)	60
Übersicht 8: Kennzahlen nach § 48a SGB II.....	62

1 Das Jahr 2017 im Überblick

	Dezember 2017		Veränderungen zu Dezember 2016	
	abs.	%	abs.	%
Entwicklung Fallzahlen				
Bedarfsgemeinschaften (BG) insg.	15.556	100,0%	+ 443	+ 2,9 %
davon				
Alleinstehende	7.298	46,9%	+ 124	+ 1,7 %
Mehrere Erwachsene ohne Kinder	1.937	12,5%	+ 181	+ 10,3 %
Mehrere Erwachsene mit Kindern	3.275	21,1%	+ 126	+ 4,0 %
Alleinerziehende	3.046	19,6%	+ 41	+ 1,4 %
Personen insg.	32.176	100,0%	+ 1.361	+ 4,4 %
davon				
bis unter 15 Jahre	9.729	30,2%	+ 449	+ 4,8 %
15 bis unter 25 Jahre	4.479	13,9%	+ 401	+ 9,8 %
25 Jahre bis unter 50 Jahre	12.771	39,7%	+ 374	+ 3,0 %
50 Jahre und älter	5.197	16,2%	+ 137	+ 2,7 %
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) insg.	21.795	100,0%	+ 841	+ 4,0 %
davon				
männlich	10.411	47,8%	+ 538	+ 5,4 %
weiblich	11.382	52,2%	+ 301	+ 2,7 %
Erwerbstätigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten				
eLb mit Erwerbseinkommen insg.	7.174	100,0%	+ 179	+ 2,6 %
davon				
männlich	3.584	50,0%	+ 165	+ 4,8 %
weiblich	3.590	50,0%	+ 15	+ 0,4 %
davon				
geringfügig Beschäftigte	2.277	31,7%	+ 18	+ 0,8 %
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	4.380	61,1%	+ 204	+ 4,9 %
Selbständige	517	7,2%	- 42	- 7,5 %
darunter				
mit mehreren Erwerbseinkommen	425	5,9%	+ 28	+ 7,1 %
mit Erwerbseinkommen > 800 €	2.830	39,4%	+ 226	+ 8,7 %
Arbeitslosigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten				
Arbeitslose insg.	8.462	84,8%	+ 263	+ 3,2 %
davon				
unter 25 Jahre	927	11,0%	+ 79	+ 9,3 %
25 Jahre und älter	6.247	73,8%	- 1.104	- 15,0 %
davon				
männlich	4.318	51,0%	+ 254	+ 6,3 %
weiblich	4.143	49,0%	+ 8	+ 0,2 %
Eingliederungsmaßnahmen				
Teilnehmer/innen an Eingliederungsmaßnahmen (ohne Einmalleistungen) insg.	13.124	100,0%	+ 473	+ 3,7 %
davon				
unter 25 Jahre	2.015	15,4%	+ 70	+ 3,6 %
25 Jahre und älter	11.109	84,6%	+ 403	+ 3,8 %
darunter				
... Förderung der Berufsausbildung	592	4,5%	- 36	- 5,7 %
... Förderung in Umschulung oder beruflicher Weiterbildung	718	5,5%	- 180	- 20,0 %
Integrationen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt				
Integrationen (Daten der BA)	5.455	100,0%	+ 222	+ 4,2 %
darunter				
Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	4.639	85,0%	+ 203	+ 4,6 %
Integrationen Alleinerziehender	678	12,4%	+ 46	+ 7,3 %
Integrationen in Berufsausbildung	592	100,0%	+ 73	+ 14,1 %

2 Vorbemerkungen

Der vorliegende Geschäfts- und Eingliederungsbericht SGB II stellt jährlich die wichtigsten Strukturen und Entwicklungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende dar.

Es werden sowohl die Strukturdaten der Leistungsberechtigten im SGB II (Fallzahlen, Dauern des Leistungsbezugs, das Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten etc.) dargestellt als auch weiterführende Analysen durchgeführt (bspw. die Berechnung von Ausstiegslöhnen aus dem SGB II in Wiesbaden).

Weitere Themen sind die Inanspruchnahme von Bildung und Teilhabe-Leistungen oder die Integrationen in Erwerbstätigkeit. Es werden auch die Teilnahmen an Fördermaßnahmen dokumentiert, die das kommunale Jobcenter mit den Eingliederungsmitteln des Bundes im Jahr 2017 umgesetzt hat. Damit erfüllt der Geschäftsbericht die Funktion eines Eingliederungsberichts gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung vom 6.1.2005.

Relativ neu in der vorliegenden Berichterstattung ist, dass die bisher im ersten Kapitel dargestellten SGB II-Quoten für die Wiesbadener Bevölkerung ergänzt werden um die Berechnung einer gesamten „Armutquote“, die alle Grundsicherungsleistungen mit einschließt: d.h. in dieser Statistik werden alle Personen in Wiesbaden ausgewiesen, die Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Dies ermöglicht über die reine SGB II-Quote hinaus nochmal ein differenzierteres Bild auf die Armutslage einer Kommune; insbesondere in Zeiten, in denen die AsylbewerberInnen-Zahlen einen deutlich größeren Anteil ausmachen als die Jahre zuvor. Ebenso wird die Gruppe der Geflüchteten innerhalb der SGB II Leistungsberechtigten gesondert betrachtet.

Die hier zugrunde liegenden Daten basieren auf dem Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017. Die meisten Daten von Dezember 2017 liegen erst im April 2018 vollständig vor, mit einer Wartezeit von drei Monaten. Dieses Prinzip im Sinne der Datengüte gilt nicht nur für den Wiesbadener Geschäftsbericht zum SGB II, sondern wird auch in der amtlichen Statistik zum SGB II grundsätzlich so gehandhabt. Es werden in dem vorliegenden Bericht sowohl eigene Daten des Wiesbadener Jobcenters aus OPEN/Prosoz ausgewertet, als auch die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) herangezogen, um detaillierte Auswertungen zu ermöglichen. Darüber hinaus werden auch Sonderauswertungen der BA analysiert, ergänzende Ergebnisse nicht amtlicher Studien aufgeführt und SAP Auszüge für die Finanzbuchhaltung ausgewiesen. Ebenso sind Bevölkerungsstatistiken oder Arbeitsmarktstatistiken verschiedener Quellen herangezogen worden, um die Analysen auf eine breitere Basis zu stellen. Die jeweils verwendete Datenquelle und der Bezugszeitraum werden sowohl im Text vermerkt als auch unter den Abbildungen aufgeführt.

3 Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II

Im diesem Kapitel werden die allgemeinen Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II dargestellt für: Bedarfsgemeinschaften¹, Leistungsberechtigte² und insbesondere für Kinder. Neben dem aktuellen Bestand und der zeitlichen Tendenzen interessieren auch die bisherigen Dauern des Leistungsbezugs. Ebenso spielt die Betrachtung des Armutsrisikos - also das Risiko, existenzsichernde Leistungen zu beziehen - eine wichtige Rolle.

¹ Bedarfsgemeinschaften sind Haushalte, in denen mindestens eine Person unter 65 Jahren auf Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen ist und diese auch bezieht.

² Leistungsberechtigte sind alle Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen, die diese Leistungen auch beziehen.

3.1 Personen und Bedarfsgemeinschaften

Im Dezember 2017 erhielten 15.556 **Bedarfsgemeinschaften** Leistungen gemäß SGB II. Die Strukturen der Bedarfsgemeinschaften in Wiesbaden sind über die letzten Jahre hinweg relativ konstant - auch wenn, das sei hier schon vorweg gegriffen, sich die Struktur der Leistungsberechtigten aufgrund der Zuwanderung sukzessive verändert:

- Im Durchschnitt leben in einer Bedarfsgemeinschaft 2,1 Personen.
- 59 % aller Bedarfsgemeinschaften sind Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder; in etwa 41 % der Haushalte leben Kinder unter 18 Jahren.
- Unter allen Bedarfsgemeinschaften befinden sich 47 % Alleinstehenden-Haushalte.

In diesen 15.556 Bedarfsgemeinschaften leben 32.176 **leistungsberechtigte Personen**, die Leistungen gemäß SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, beziehen. 48 % der Leistungsberechtigten sind männlich und 52 % weiblich.

Doch nicht alle dieser Leistungsberechtigten sind auch arbeitsuchend - wie die Bezeichnung der Hilfeleistung "Grundsicherung für Arbeitsuchende" es eigentlich vermuten lässt - vielmehr lassen sich mehrere Gruppen der Leistungsberechtigten unterscheiden:

Einerseits gibt es die große Gruppe der **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)**, die konstant im Zeitverlauf gut zwei Drittel der Leistungsberechtigten ausmachen - und andererseits gibt es die **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (neF)**, fast ausschließlich Kinder, die gemäß SGB II Sozialgeld als Leistungen zur Grundsicherung erhalten und Mitglied eines Haushaltes sind, in dem es mind. einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gibt.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) sind Leistungsberechtigte im Alter zwischen 15 und 64 Jahren, die nicht durch Krankheit oder Behinderung außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden pro Tag erwerbstätig zu sein.

Ende des Jahres 2017 umfasst die Gruppe dieser eLb 21.795 Personen.

Die Entwicklung der Fallzahlen der Bedarfsgemeinschaften und der Leistungsberechtigten in den letzten Jahren erfolgt in Abbildung 1.

Die BA unterscheidet seit 2016 die Leistungsberechtigten noch differenzierter³, da seit 2005 bestimmte Konstellationen von Bedarfsgemeinschaften und Personen im Umfeld des SGB II entstanden sind, die durch das bisherige Zählkonzept statistisch nicht ausreichend abgebildet werden:

„Künftig werden alle Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Statistik abgebildet. Dies bezieht sich auch auf Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften (BG), die im bisherigen Zählkonzept nicht oder nicht systematisch berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Personen mit Anspruch auf:

- Leistungen für Auszubildende (§ 27 SGB II),
- Kranken- bzw. Pflegeversicherungszuschüsse zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (§ 26 SGB II Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3),
- ausschließlich Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) oder
- ausschließlich einmalige Leistungen (§ 24 Abs. 3 SGB II).

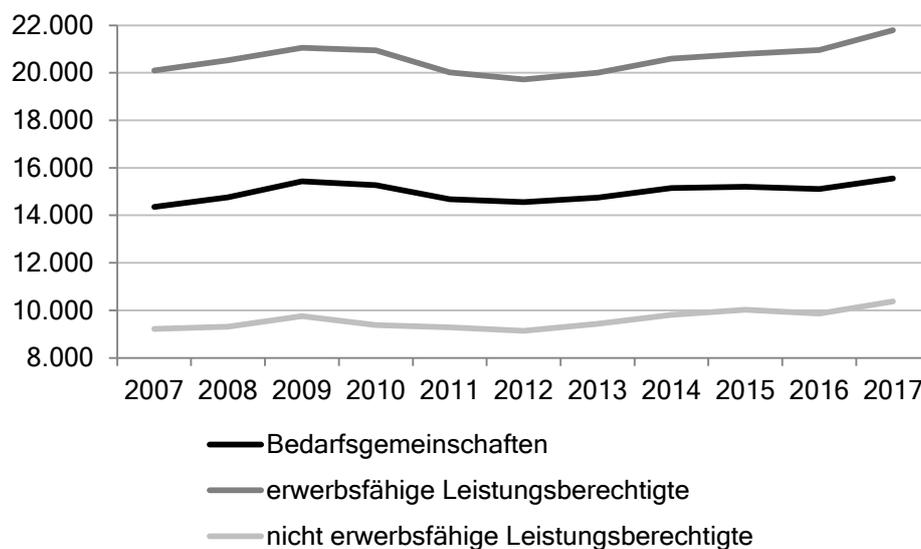
Daneben werden Personen einbezogen, die keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben, aber mit anderen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dazu gehören Personen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen sind sowie minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch. Kinder ohne Leistungsanspruch wurden bereits im bisherigen Zählkonzept als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (neF) berücksichtigt. Sie werden auch weiterhin berichtet, nun aber innerhalb der Personengruppe der nicht Leistungsberechtigten und somit abgegrenzt von den Personen, die tatsächlich

³ Vgl. BA (2015): Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - erweitertes Zähl- und Gültigkeitskonzept

Leistungen nach dem SGB II beziehen.(...) Das erweiterte Zähl- und Gültigkeitskonzept der Grundsicherungsstatistik SGB II bringt konzeptionelle sowie geringfügige quantitative Veränderungen in der Berichtssystematik mit sich.⁴

Für das Verständnis der Gruppen an sich, kann aber die Darstellung der etwas größeren Oberkategorien beibehalten werden, da die nicht Leistungsberechtigten nur in der Armutsrisikoquote (vgl. Kapitel 3.4) mit abgebildet werden und sich sonst in der Berichterstattung auf die erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beschränkt wird.

Abbildung 1: Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte SGB II im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik



Grundsatz und Planung

Es ist zu erkennen, dass ein Maximum der Fallzahlen in 2017 zu verzeichnen ist; die niedrigste Fallzahl lag in 2012 mit 28.860 Leistungsberechtigten (19.724 erwerbsfähige + 9.136 nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte) vor.

Man sieht anhand der Grafik, dass relativ konstant ein Drittel der Leistungsberechtigten Kinder sind: nämlich nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 15 Jahren.

Die Gruppe der eLb muss man weiterhin unterscheiden in Arbeitslose, nicht arbeitslose Arbeitsuchende und Nicht-Arbeitsuchende.

Arbeitslose sind weniger als 15 Stunden in der Woche erwerbstätig, suchen eine Beschäftigung, stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und nehmen nicht an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teil.

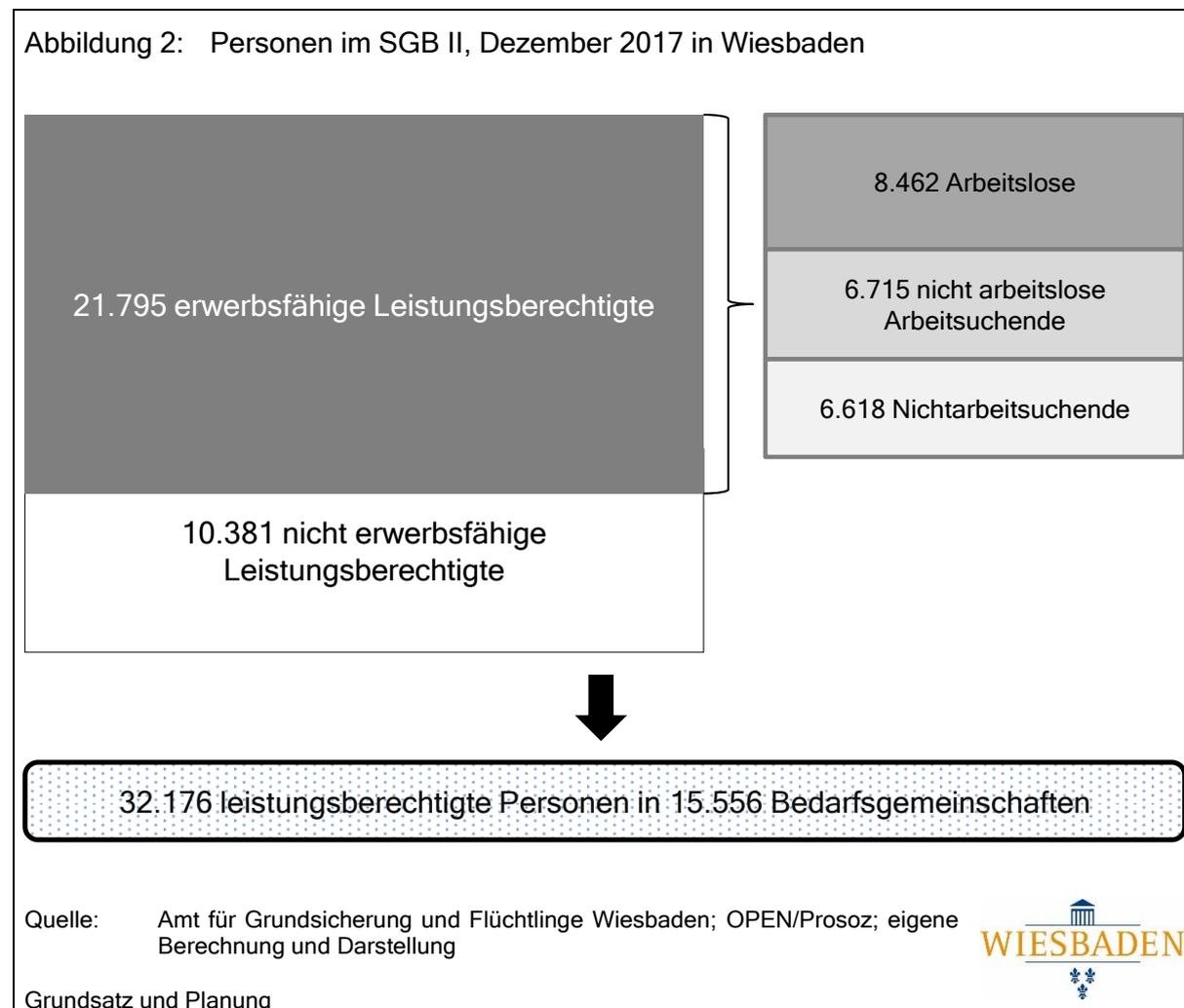
Nicht arbeitslose Arbeitsuchende sind Erwerbstätige, die mehr als 15 Stunden wöchentlich einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Selbständigkeit nachgehen, oder auch Teilnehmende in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Die **Nicht-Arbeitsuchenden** schließlich sind eine heterogene Gruppe von Personen, die aus verschiedenen Gründen dem Arbeitsmarkt momentan nicht zur Verfügung stehen: SchülerInnen, Auszubildende, Erziehungsleistende mit Kindern unter 3 Jahren, pflegende

⁴ BA (2015): Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - erweitertes Zähl- und Gültigkeitskonzept, S. 6f.

Angehörige, Teilnehmende in längerfristigen Maßnahmen zur Weiterbildung bzw. Umschulung aber auch Erwerbstätige ohne weitere Arbeitsmarktverfügbarkeit⁵.

Diese beschriebenen Gruppen der leistungsberechtigten Personen im SGB II verteilen sich Ende des Jahres 2017 wie folgend dargestellt (vgl. Abbildung 2):



Der Anteil der ausländischen Leistungsberechtigten steigt stetig an: Besaßen im Jahr 2013 noch 35 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine ausländische Staatsangehörigkeit, sind es in 2017 schon 46 %.

Das hängt insbesondere mit dem gestiegenen Flüchtlingsaufkommen der letzten zwei Jahre zusammen. Diese Entwicklung muss, wie auch schon begonnen, mittel- und langfristig unter der Perspektive Strukturveränderung der Leistungsberechtigten und der damit einhergehenden Frage, wie sich damit die Ressourcen und Bedarfe verändern, im Blick behalten werden.

Im Vergleich zu 2016 ist die Anzahl der Leistungsberechtigten angestiegen: um insgesamt 4,4 %, das sind 1.361 Personen. Vor diesem Hintergrund wird sich im Folgenden die Gruppe der Geflüchteten im SGB II-Bezug angeschaut.

⁵ D.h. die Personen gehen einer - oftmals Vollzeit - Erwerbstätigkeit nach, aber haben weder zeitlich die Möglichkeit, die Erwerbstätigkeit auszubauen (durch fehlendes Jobangebot oder eingeschränkte Verfügbarkeit bspw. durch Kinderbetreuung), noch haben sie realistische Chancen auf dem Arbeitsmarkt, mehr Lohn für ihren ausgeübten Beruf - bspw. in einer anderen Anstellung - zu bekommen.

Tabelle 1: Geflüchtete⁶ im SGB II, Dezember 2017 in Wiesbaden

3.192 Personen		
darunter	2256 eLb	71% (60 % männlich)
	936 nef	29% (50 % männlich)
darunter	914 im Alter < 15 Jahre	
	735 im Alter 15-24 Jahre	
	1285 im Alter 25-49 Jahre	
	258 im Alter >= 50 Jahre	
darunter	1007 Personen, die in einer GU leben	(32 %)
unter allen eLb	1166 Personen mit Teilnahme an einem Integrationskurs	52%
	230 Personen mit Teilnahme an einer Maßnahme ohne Integrationskurs	10%
unter allen eLb	62 mit einer Ausbildung	3%
	176 mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	8%
	151 mit einer geringfügigen Beschäftigung	7%
die Leistungsberechtigten leben in		
1.556 Bedarfsgemeinschaften		
darunter	924 Alleinstehende	59%
	138 Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder	9%
	123 Alleinerziehende	8%
	371 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern	24%

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnung und Darstellung



Grundsatz und Planung

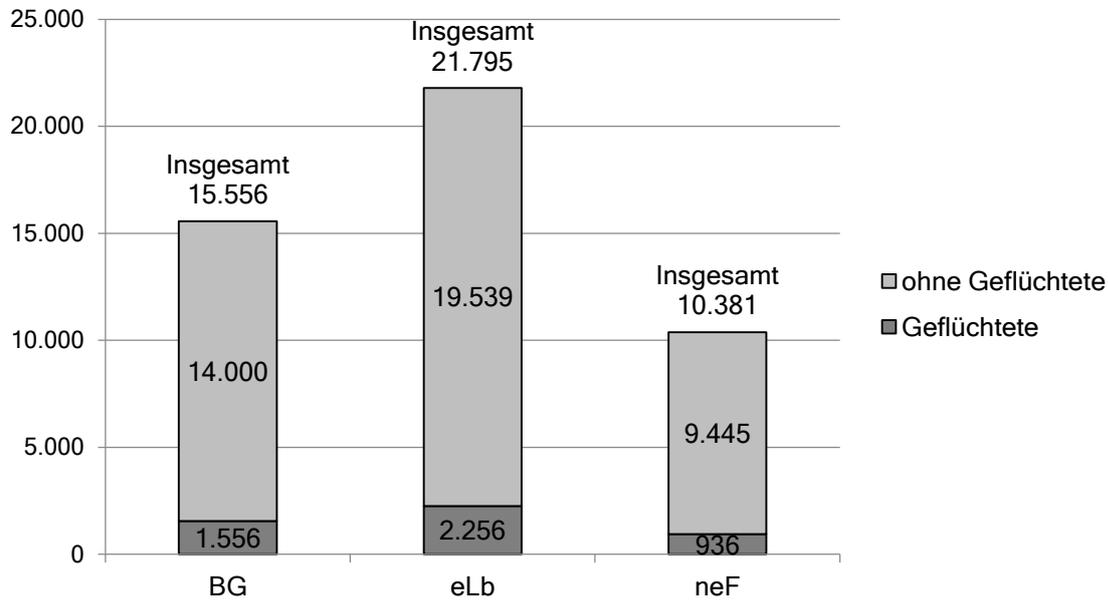
Geflüchtete sind hier so definiert, dass sie entweder direkt im Anschluss aus dem Leistungsbezug gemäß AsylbLG ins SGB II münden, oder einen entsprechenden Aufenthaltstitel haben, der sie zum Bezug von SGB II-Leistungen berechtigt und erst ab dem 1.1.2015 den Leistungsbezug begonnen haben. Damit werden Geflüchtete, die sich schon länger in Deutschland aufhalten nicht mehr miteingerechnet, aber durchaus die Familienangehörigen der Geflüchteten (in Deutschland geborene Kinder; nachgezogene Familienangehörige).

Für die Gruppe der Geflüchteten wurde im September 2016 ein eigenes Team innerhalb des Kommunalen Jobcenters (KJC) eingerichtet, das sich um die Leistungssachbearbeitung und die Zuführung in geeignete, teilweise speziell eingerichtete, Maßnahmen kümmert - dieses Team wurde in 2017 personell erweitert.

Die Gruppe der Geflüchteten ist im Verhältnis zu den anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jung und männlich geprägt. Das bedeutet, dass gerade auch im Übergang Schule - Beruf eine große Gruppe junger Geflüchteter hinzu gekommen ist, bei der es darum geht, die deutsche Sprache zu lernen und dann mit Hilfe einer Berufsorientierung bestenfalls in eine Ausbildung zu münden. Allerdings, so zeigen die ersten Erfahrungen, ist sowohl der Erwerb der deutschen Sprache langwieriger als gedacht, und damit verbunden ist die Aufnahme einer Ausbildung für die meisten jungen Erwachsenen noch nicht geeignet, da das Sprachniveau nicht für die Anforderungen der Berufsschule ausreicht. Zudem gibt es auch eine hohe Erwerbsorientierung statt dem Interesse an einer Qualifizierung. Speziell für die Gruppe der jungen Erwachsenen wurde auch im Fallmanagement Jugend ein spezielles Team aufgestellt, das sich um die Belange der jungen Geflüchteten im Übergang Schule - Beruf kümmert. Ebenso wurde in 2017 der Arbeitskreis „Übergang Schule - Beruf junger Geflüchteter“ gegründet, der aus allen Akteuren der Jugendberufshilfe zusammengesetzt ist und sich rechtskreisübergreifend mit Bedarfen und Versorgungslücken befasst.

⁶ Personen mit laufendem SGB II-Bezug und Beginn des Bezugs ab dem 1.1.15 oder später mit Zugangsursache AsylbLG oder einem entsprechendem Aufenthaltstitel, der zu SGB II-Leistungen berechtigt.

Abbildung 3: Anteil Geflüchteter an allen Personen im SGB II, Dezember 2017 in Wiesbaden



Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnung und Darstellung



Grundsatz und Planung

3.2 Dauern des SGB II Bezugs

Einkommensarmut insgesamt, wie auch der hier betrachtete SGB II-Bezug, hat sich deutschlandweit stark verfestigt. Der Begriff verfestigte Armut beschreibt die Tatsache, dass die meisten der Leistungsberechtigten seit Jahren im Grundsicherungsbezug sind bzw. diejenigen, die es schaffen, den Leistungsbezug zu verlassen, kehren mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wieder in den Bezug zurück - sie pendeln zwischen Bezug und nicht Bezug: verbleiben aber stets in einer prekär finanziellen Lebenslage.

So stellt Groh-Samberg mit repräsentativen Daten des Sozio-ökonomischen Panels zum Phänomen der Verfestigung von Armut in Deutschland eindrucksvoll heraus: Man könne nicht von einer Ausbreitung der Prekarität ausgehen, in dem Sinne, dass immer mehr Menschen von einem Armutsrisiko betroffen seien, sondern vielmehr könne man von verfestigter Armut sprechen, die dadurch gekennzeichnet sei, dass Armutsphasen länger anhalten; die betroffenen Personen zunehmend durch Deprivation in unterschiedlichen Lebensbereichen gekennzeichnet sind; und das Armutsrisiko sich auf bestimmte Bevölkerungsgruppen konzentriert, in denen Aufstiege selten sind und sich die Armut oft über Generationen fortsetzt⁷.

Dieses beschriebene Phänomen ist für Wiesbaden ebenfalls zutreffend: Die Wiesbadener Daten zeigen, dass es einen „harten Kern“ an Langzeitbeziehenden gibt, die auch bei kurzzeitigen Ausstiegen aus dem Hilfebezug sehr oft wieder in diesen zurückkehren müssen.

⁷ Vgl. Groh-Samberg, Olaf (2014): No way out - Dimensionen und Trends der Verfestigung der Armut in Deutschland, in: Sozialer Fortschritt 12/2014, S. 307-315

Dabei bedeutet Langzeitbezug nicht zwangsläufig auch Langzeitarbeitslosigkeit. Denn ein Drittel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geht einer Erwerbstätigkeit nach, aber deren Einkommen deckt nicht das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft, so dass durch SGB II-Leistungen aufgestockt werden muss. Deswegen ist es irreführend und kontextverengend von Langzeitarbeitslosen - wie es sooft nicht nur medial, sondern auch in Fachdiskursen getan wird - zu sprechen, da sie nur eine Teilgruppe der Leistungsberechtigten ausmachen.

Besonders trifft diese dauerhaft prekäre Situation mit sehr eingeschränkter gesellschaftlicher Teilhabe die Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten - das sind immerhin ein Drittel der Leistungsberechtigten im SGB II.

Zwar ist knapp ein Drittel der Langzeitleistungsbeziehende (LZB) erwerbstätig (30 %⁸), aber zwei Drittel sind nicht am Arbeitsmarkt beteiligt. Die Unterscheidung der beiden Gruppen ist aber essentiell, will man sich der Problematik des Langzeitbezugs nähern, denn wie Studien zeigen, ist gerade die Erwerbstätigkeit und der damit einhergehende Anschluss an den Arbeitsmarkt ein wesentliches Kriterium für Teilhabeempfinden und Lebenszufriedenheit.⁹

Hinzu kommt der Aspekt, der fehlenden gesellschaftlichen Teilhabe, die durch die langanhaltende finanzielle Ressourcenknappheit bedingt ist. Gerade für die unter 25-Jährigen gibt es Befunde, dass diese Gruppe sehr stark in ihrer empfundenen Teilhabe durch die begrenzten materiellen Möglichkeiten eingeschränkt ist.¹⁰

Analysen belegen eindrücklich, inwiefern die Regelleistungen zwar eine existenzsichernde Versorgung bereitstellen, aber dass sie nicht in der Lage sind, eine gesellschaftlich adäquate Konsum- und somit auch Teilhabeposition zu gewährleisten.¹¹ Dieser soziale Ausschluss ist gravierender umso länger er andauert - und dies betrifft alle LZB; weniger intensiv diejenigen, die erwerbstätig sind, deutlich intensiver diejenigen, die nicht erwerbstätig sind.

Es wird deutlich, dass die erwerbsfähigen Personen im SGB II-Bezug heterogene Situationen aufweisen und nicht zwangsläufig einem dauerhaften Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt unterliegen. Richtig ist jedoch, dass Langzeitleistungsbeziehende anhaltend in eingeschränkten materiellen Verhältnissen leben, unabhängig von ihrer Einbindung in den Arbeitsmarkt. Natürlich korrelieren aber Arbeitslosigkeit und SGB II-Bezug stark: Da die SGB II-Leistungen („Grundsicherung für Arbeitsuchende“) eine Transferleistung ist, die auf Antrag eine Existenzsicherung für eine ganze Bedarfsgemeinschaft (nicht die eines Individuums) gewährleistet, ist ihr Bezug einerseits davon abhängig, wie viele Personen in einem Haushalt leben und andererseits wie hoch das Einkommen der Mitglieder dieses Haushalts insgesamt ist.¹²

Die Dauer des Bezugs ist per Definition deshalb länger als die Dauer der Arbeitslosigkeit, da die Arbeitslosigkeit deutlich leichter unterbrochen werden kann (z.B. Teilnahme an Fördermaßnahmen) als der Leistungsbezug. So kennzeichnet die Dauer des Leistungsbezugs in aussagekräftiger Weise die Dauer der Armutslage der Leistungsberechtigten.

Knapp zwei Drittel aller Leistungsberechtigten (63 %) sind sogenannte Langzeitleistungsbeziehende, die - per Definition der BA - in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate Leistungen gemäß SGB II bezogen haben. Sogar 43 % unter ihnen

⁸ Vgl. Daten der BA (2017): Langzeitleistungsbezieher - Strukturen, Dezember 2017

⁹ Vgl. Sthamer, Evelyn/Brülle, Jan/Opitz, Lena (2013): Inklusive Gesellschaft - Teilhabe in Deutschland. Zur sozialen Teilhabe von Menschen in prekären Lebenslagen, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Hrsg.), S. 75

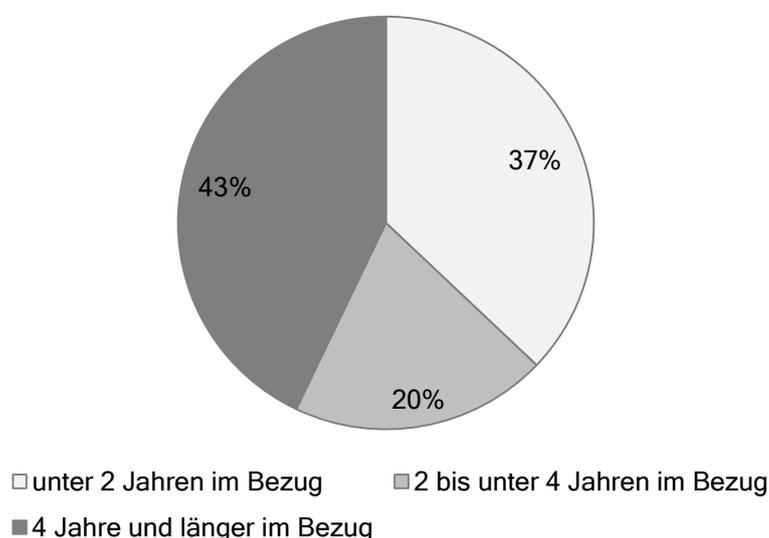
¹⁰ Vgl. Sthamer, Evelyn/Brülle, Jan/Opitz, Lena (2013): Inklusive Gesellschaft - Teilhabe in Deutschland. Zur sozialen Teilhabe von Menschen in prekären Lebenslagen, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Hrsg.), S. 76

¹¹ Vgl. Becker, Irene/Schüssler, Reinhard (2014): Das Grundsicherungsniveau. Ergebnis der Verteilungsentwicklung und normativer Setzungen, Hans-Böckler-Stiftung, Arbeitspapier 298, S. 110 ff.

¹² Vgl. Lietzmann, Torsten/Uhl, Maria/Koller-Bösel, Lena (2013): Ursachen der Hilfebedürftigkeit: Arbeitslosigkeit ist nicht der einzige Risikofaktor, in: IAB-Forum, Heft 2/2013, S. 37

sind schon länger als 4 Jahre im SGB II-Bezug - das ist ein sehr konstanter Wert in den letzten Jahren.

Abbildung 4: Verweildauern von Leistungsberechtigten im SGB II, Dezember 2017, Wiesbaden



Quelle: BA: Verweildauern im SGB II; Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II; eigene Darstellung; N=32.008



Grundsatz und Planung

Eine Sonderauswertung der BA¹³, die leider nicht für einzelne Kommunen vorliegt, sondern für Deutschland insgesamt, zeigt sogar auf, dass bereits 37 % der dort untersuchten Langzeitleistungsbeziehenden seit Einführung des SGB II im Januar 2005 Leistungen bezieht.¹⁴

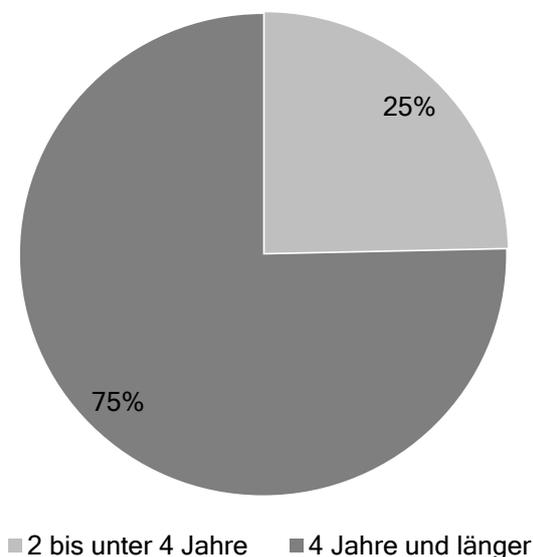
Schaut man sich detaillierter im Folgenden nur die erwerbsfähigen Langzeitleistungsbeziehenden an, sieht man, dass der überwiegende Anteil der Langzeitleistungsbeziehenden schon vier Jahre und länger im Bezug sind - und addiert man zudem die Dauern des Bezugs einfach auf, unabhängig davon, ob und wie lange eine Unterbrechung stattgefunden hat (siehe Abbildung 4: Nettobezugsdauern!), wird das Phänomen der verfestigten Armut noch augenscheinlicher. Denn dann beziehen unter allen Langzeitleistungsbeziehenden 75 % (!) SGB II-Leistungen schon über 4 Jahre.

In den meisten statistischen Darstellungen fängt jeder Leistungsbezug dann wieder neu an zu zählen, wenn eine Unterbrechung des Bezugs vorliegt, die länger als 31 Tage andauert; d.h. ist jemand länger als einen Monat nicht im SGB II-Bezug, wird bei erneutem Bezug dann seine Dauer wieder bei null angefangen zu zählen. Allerdings ist es deutlich aufschlussreicher, sich diese hier dargestellten Nettobezugsdauern anzusehen, d.h. wie lange sich jemand insgesamt im SGB II-Bezug befindet - unabhängig, ob eine oder mehrere Unterbrechungen stattgefunden haben. Damit wird dann der schon beschriebene Aspekt mit abgebildet, dass viele der Leistungsberechtigten, die temporär den Bezug verlassen, wieder auf den Bezug von SGB II-Leistungen angewiesen sind.

¹³ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2013): Methodenbericht. Verweildauern von Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, S. 18

¹⁴ Eigene Daten für Wiesbaden aus OPEN/Prosoz können nicht dahingehend analysiert werden, wie viele Leistungsberechtigte schon seit 2005 im SGB II-Bezug sind, da diese Software erst in 2008 eingeführt wurde.

Abbildung 5: Verweildauern (Nettobezugsdauern: d.h. Dauer ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen) von Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II, Dezember 2017, Wiesbaden



Quelle: BA: Bestand an Langzeitleistungsbeziehern nach ausgewählten Merkmalen
- Sonderauswertung; eigene Darstellung; N=14.017



Grundsatz und Planung

Von den in 2017 eingemündeten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ins SGB II waren bereits 69 % zuvor schon im Bezug. Dieser Anteil ist sehr stabil im Zeitverlauf.¹⁵

Der dauerhafte Ausstieg aus dem Bezug von Transferleistungen gestaltet sich sehr schwierig - wie auch das Kapitel zu den Ausstiegslöhnen verdeutlichen wird (vgl. Kapitel 4.3): Viele Personen, denen es gelingt, den Leistungsbezug zu überwinden, bleiben aber nicht dauerhaft ohne Bezug. So liegt die Schlussfolgerung nahe, dass die SGB II-Leistungsberechtigten überwiegend von Bedarfsgemeinschaften geprägt werden, die über längere Zeiträume durchgehend oder auch wiederholt SGB II-Leistungen beziehen.¹⁶

Außerdem ist die Integration in eine Erwerbstätigkeit nicht gleichbedeutend mit dem Ausstieg aus dem SGB II-Bezug: nur ca. 34 % Leistungsberechtigten, die in 2017 eine Erwerbstätigkeit aufnahmen, konnten mit dem Einkommen auch die Bedarfe des Haushalts decken¹⁷. Die anderen müssen zusätzlich aufstockende Leistungen beziehen, weil der Bedarf das Einkommen übersteigt.

Grundsätzlich können die Langzeitbeziehenden in zwei Gruppen unterschieden werden: Einerseits die Gruppe derer, bei denen mit langem SGB II-Bezug auch der langjährige Ausschluss vom Arbeitsmarkt einhergeht - und die Gruppe derjenige, die erwerbstätig sind, aber aufstockende Leistungen beziehen müssen, da ihr Einkommen nicht reicht, das Existenzminimum abzudecken.

¹⁵ Vgl. Daten der BA (2017): Kreisreport SGB II, Zugang in Regelleistungsbezug, Wiesbaden

¹⁶ Brussig, Martin/Knuth, Matthias (2011): Die Zukunft der Grundsicherung - Individualisieren, konzentrieren, intensivieren. Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschaft- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, in: WISO-Diskurs, S. 14

¹⁷ Vgl. IWAK (2018): Tableau zu den optionalen Zielen der Kommunalen Jobcenter in Hessen, Indikator 6. Integrationen in bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit

3.3 Leistungen und Zahlungsansprüche

Im SGB II werden sogenannte „passive“ und „aktive“ Leistungen unterschieden. **„Aktive Leistungen“** sind in der Regel Eingliederungsleistungen für Fördermaßnahmen, die in Wiesbaden durch Fallmanagementfachkräfte eingeleitet werden. **„Passive Leistungen“** bezeichnen die gezahlten Geldleistungen, die den Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft der Leistungsberechtigten decken.

Die **Zahlungsansprüche pro Bedarfsgemeinschaft¹⁸** setzen sich wie folgt zusammen:

- Regelleistungen (Arbeitslosengeld / Sozialgeld)
 - Ggfs. Mehrbedarfe
 - Laufende Kosten für Unterkunft und Heizung (inkl. Betriebs- und Nebenkosten)
 - Ggfs. einmalige Kosten für Wohnungsbeschaffung und Mietschulden; für erstmalige Wohnungsausstattung; für Bekleidungsausstattung
 - Krankenversicherungsbeiträge und ggfs. Zuschüsse zur privaten KV
 - Ggfs. Leistungen für Bildung und Teilhabe
- = **Bedarf** (der dazu abgegrenzte, sogenannte Regelbedarf umfasst nur die Regelleistungen + Mehrbedarfe + Kosten der Unterkunft)

Von einem so berechneten Bedarf werden abgezogen:

- Anrechenbares Einkommen bzw. Vermögen
= **Leistungsanspruch**
- Sanktionen
= **Zahlungsanspruch¹⁹**

Gemäß § 21 SGB II variiert der Mehrbedarf von Alleinerziehenden je nach Anzahl und Alter der Kinder zwischen 12 % und 60 % des Regelsatzes.

Die Regelleistungen sehen gemäß § 20 bzw. § 23 SGB II für das Jahr 2017, und im Vergleich in 2018, wie folgt aus:

¹⁸ Vgl. Definition: BA: Arbeitsmarkt in Zahlen - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bedarfe, Zahlungen und Einkommen, Dezember 2015, Methodische Hinweise

¹⁹ Die „Zahlungsansprüche“ kommen den vermeintlich gezahlten Geldleistungen am nächsten.

Tabelle 2: Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in 2017 und 2018

Regelleistungen	2017	2018
Erwachsene Leistungsberechtigte, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder mit minderjährigem Partner	409 €	416 €
Volljährige/r Partner/in in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft	368 €	374 €
Über den Partner hinaus im Haushalt lebende erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen (18-24 Jahre)	327 €	332 €
Leistungsberechtigte Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder minderjähriger Partner (14-17 Jahre)	311 €	316 €
Leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr (6-13 Jahre)	291 €	296 €
Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0-5 Jahre)	237 €	240 €

Quelle: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html#doc98424bodyText2>; abgerufen am 7.5.2018/15 Uhr; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

In der folgenden Darstellung soll ein interkommunaler Vergleich mit den Rhein-Main-Städten Frankfurt, Offenbach, Mainz und Darmstadt hinsichtlich der gezahlten Leistungen erfolgen. In Frankfurt und Wiesbaden liegen die höchsten Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaften im Durchschnitt vor (vgl. Tabelle 3). Für Wiesbaden sind es insbesondere die Kosten der Unterkunft (KdU) und die dahinter liegenden hohen Mietpreise, die gerade für die Alleinstehenden und die großen Familien hohe Ausgaben generieren.

Alle hier dargestellten Städte haben einen relativ großen Zuwachs in den Zahlungsansprüchen zum Vorjahr zu verzeichnen: Den größten Anstieg der Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaft insgesamt hat Frankfurt zu verzeichnen (+ 68 € zum Vorjahr); ebenso verzeichnen Darmstadt (+ 48 €), Mainz (+ 39 €) und Wiesbaden (+ 38 €) einen deutlichen Anstieg; in Offenbach liegt ein moderater Anstieg vor (+ 8 €).

Tabelle 3: Zahlungsansprüche in 2017

Durchschnittliche Zahlungsansprüche SGB II (Zahlungsanspruch=Bedarf- anrechenbares Einkommen-Sanktionen)	Durchschnittliche Höhe der monatlichen Ansprüchen von SGB II- Leistungen in Euro je Bedarfsgemeinschaft im Dezember 2017				
	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
Arbeitslosengeld II	388 €	408 €	394 €	388 €	382 €
Sozialgeld	157 €	143 €	171 €	135 €	109 €
Leistungen für Unterkunft und Heizung	520 €	469 €	508 €	538 €	488 €
nach Größe der Bedarfsgemeinschaften					
BG mit einer Person	367 €	346 €	349 €	406 €	348 €
BG mit zwei Personen	473 €	434 €	467 €	459 €	451 €
BG mit drei Personen	569 €	541 €	550 €	564 €	527 €
BG mit vier Personen	704 €	646 €	658 €	658 €	609 €
BG mit fünf und mehr Personen	822 €	779 €	794 €	861 €	762 €
Sozialversicherungsbeiträge	162 €	159 €	158 €	154 €	169 €
Durchschnittlicher Zahlungsanspruch je Bedarfsgemeinschaft insgesamt	1.041 €	1.017 €	1.045 €	1.037 €	997 €
nachrichtlich:					
Durchschnittliche Größe der Bedarfsgemeinschaft	2,1	2,0	2,1	2,0	2,2
Einkommen je BG mit dieser Einkommensart	671 €	624 €	660 €	663 €	813 €

Anmerkungen:

Regelleistungen: Regelbedarf; Mehrbedarf, KdU

Zahlungsansprüche insgesamt beinhalten darüber hinaus auch sonstige Leistungen, unabweisbaren Bedarf, Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen oder Leistungen für Auszubildende

Quelle: BA: Arbeitsmarkt in Zahlen - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften, Dezember 2017, Tabellen 3 / Bedarfe, Zahlungen und Einkommen, Tabelle 6 / Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder nach dem SGB II, Tabelle 3.1 / Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder nach dem SGB II, Dezember 2017; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Die durchschnittlichen Summen der Anspruchshöhen sind somit von drei Faktoren maßgeblich abhängig, die in der Tabelle aufgeführt sind:

1. Von der Größe der Bedarfsgemeinschaft: Denn mit steigender Personenzahl ergibt sich in der Regel auch ein höherer Bedarf und damit höhere Leistungen.
2. Unterschiede im anzurechnenden Einkommen (und Sanktionen): Mit steigendem anzurechnendem Einkommen sinkt der Zahlungsanspruch.
3. Unterschiedliches Mietpreisniveau und damit auch Unterschiede in den Kosten der Unterkunft.

3.4 Armutsrisiken

Die gängigste Definition von Armut bezeichnet all die Personen als arm, die mit ihrem Nettoäquivalenzeinkommen²⁰ unterhalb von 60 % des Medianeinkommens liegen, Da in Wohlfahrtsstaaten wie Deutschland Armut in der Regel relativ definiert wird - d.h. gemessen am Wohlstandsniveau der jeweiligen Gesellschaft und nicht an einem physischen Existenzminimum - kann es auf jeden Fall keine feststehende objektive Definition geben, aber mehrere relative.²¹ Die für diese Definition benötigten Einkommensdaten liegen aber kleinräumig nicht vor, so dass man sich aus einer kommunalen Perspektive einer anderen Definition bedienen muss. Somit wird im Folgenden von Personen oder Haushalten als „arm“ gesprochen, die Leistungen gemäß SGB II benötigen, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können²². Dies ist *ein* gängiges Konzept in der Armutsforschung und in der Politik, das den Bezug von Grundsicherungsleistungen als Grenze zur Armut einschätzt²³.

Somit geht es im Folgenden, in Anlehnung an die genannte Definition, um die Betrachtung des Risikos, Existenzsicherungsleistungen zu beziehen. In einem ersten Schritt werden aber nur die Anteile der Haushalte und Altersgruppen dargestellt, die auf Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II angewiesen sind. In einem zweiten Schritt wird aber auch dargestellt, wie groß der Anteil an der Wiesbadener Bevölkerung ist, der irgendeine Art der Grundsicherung bezieht (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz) - hier benannt als „Armutrisiko“.

Im Dezember 2017 waren 13,4 % aller Wiesbadener Haushalte mit mindestens einer Person unter 65 Jahren²⁴ auf Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) angewiesen. 2016 lag dieser Anteil noch bei 13,0 % - es liegt also ein kleiner Anstieg vor.

Im Zeitvergleich zeigt sich, dass das Risiko, SGB II-Leistungen beziehen zu müssen, für fast alle Haushaltstypen gestiegen ist. Und insbesondere die beiden Haushaltskonstellationen, die strukturell überproportional von diesem Risiko betroffen sind - nämlich Alleinerziehende und Familien mit 3 und mehr Kindern - zeigen dieses Jahr vermehrte Zuwächse.

Das ist keine Besonderheit in Wiesbaden, sondern ein bundesweites Phänomen: Mit jedem Kind steigt der benötigte Grundbedarf - steht dann nur maximal ein Einkommen pro Haushalt zur Verfügung, kann dieses kaum den Bedarf existenzsichernd decken. Gerade dann nicht, wenn es ein Erwerbseinkommen aus einer un- oder angelernten Tätigkeit ist, die ohne eine Berufsausbildung ausgeführt wird. Da zwei Drittel aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II aber über keine Berufsausbildung verfügen, ist die Ausgangslage auf dem Arbeitsmarkt ungünstig und ein bedarfsdeckendes Einkommen unwahrscheinlich. Es ist grundsätzlich bei Paar-Haushalten vonnöten, dass beide Partner erwerbstätig sind, um ein bedarfsdeckendes Familieneinkommen zu erwirtschaften (vgl. „Ausstiegslöhne“ in Kapitel 4.3). Besonders die Alleinerziehenden haben Schwierigkeiten, den SGB II - Bezug zu überwinden, denn sie stehen als Alleinverantwortliche für die Kindererziehung dem Arbeitsmarkt oft nur eingeschränkt zur Verfügung. Hinzu kommt, dass die Mietpreise in Wiesbaden sehr hoch liegen und einen Ausstieg aus dem SGB II, im Vergleich zu anderen Städten, erschweren.

Der Zuwachs bei allen Haushaltstypen ist aber in 2017 dadurch zu erklären, dass in diesem Jahr vermehrt geflüchtete Leistungsberechtigte aus dem AsylbLG ins SGB II übergegangen sind und somit das Risiko des SGB II-Bezugs durch den Personenzuwachs gestiegen ist.

²⁰ Beim Äquivalenzeinkommen wird jede Person im Haushalt, je nach Alter, mit einem bestimmten Faktor gewichtet, so dass man dann auf ein Pro-Kopf-Nettoeinkommen kommt.

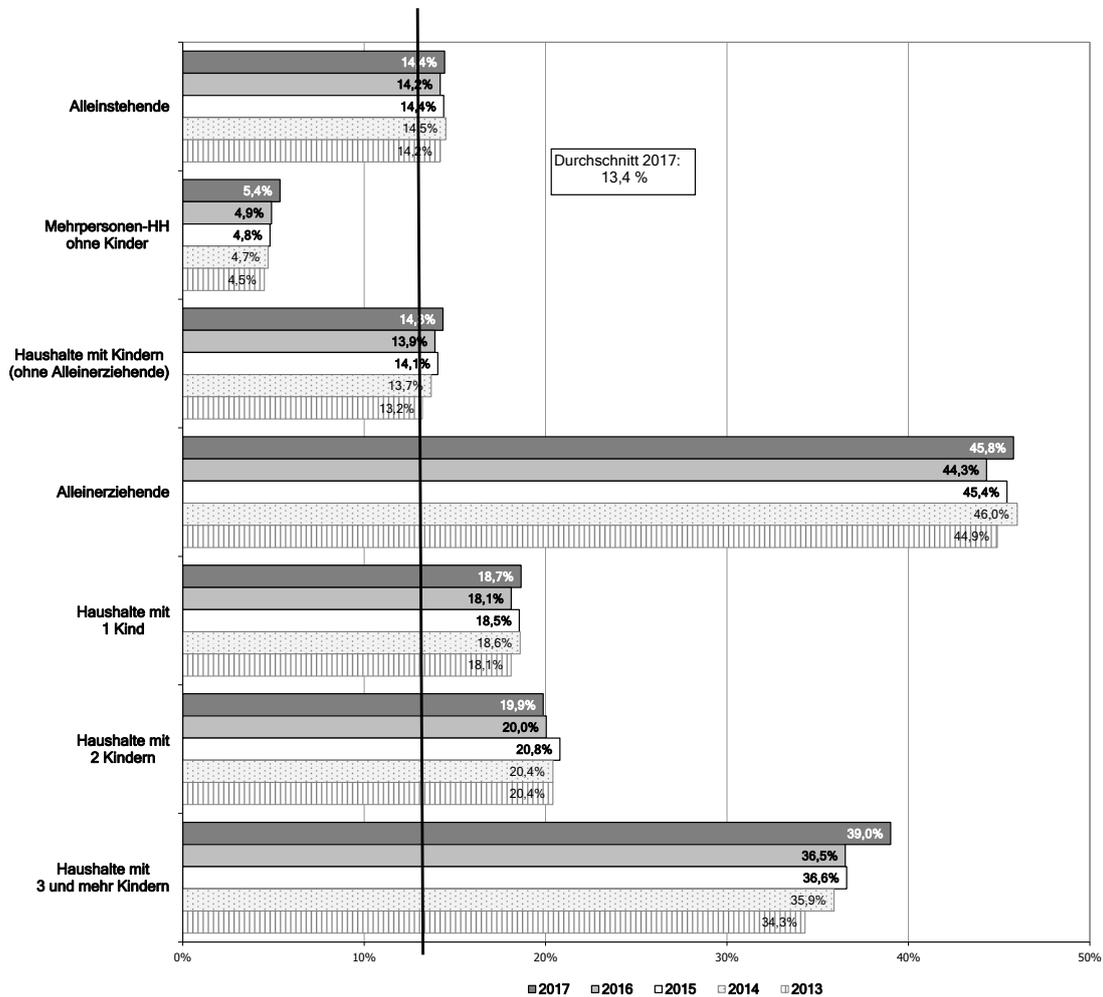
²¹ Vgl. Lietzmann/Tophoven/Wenzig (2011): Bedürftige Kinder und ihre Lebensumstände, in: IAB-Kurzbericht, Ausgabe 6, S. 2

²² Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 hat nachdrücklich an das grundgesetzliche Erbe des BSHG erinnert, auch wenn es sich explizit nur auf die materiellen Aspekte der Menschenwürde bezog. Der Gesetzgeber hat daraufhin auf dieses Urteil reagiert und den § 1 SGB II neu gefasst.

²³ Siehe detaillierter zu Armutsdefinitionen: Sozialbericht zur Armut von Kindern, Jugendlichen und Familien in Wiesbaden, Beiträge zur Sozialplanung Nr. 31/2010, S. 17 ff.

²⁴ Nur diese Bedarfsgemeinschaften haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Abbildung 6: Anteil der Haushalte mit SGB II-Bezug im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik; Haushaltszahlen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; eigene Berechnungen und Darstellung; N=15.556 (Bedarfsgemeinschaften SGB II im Dezember 2017)



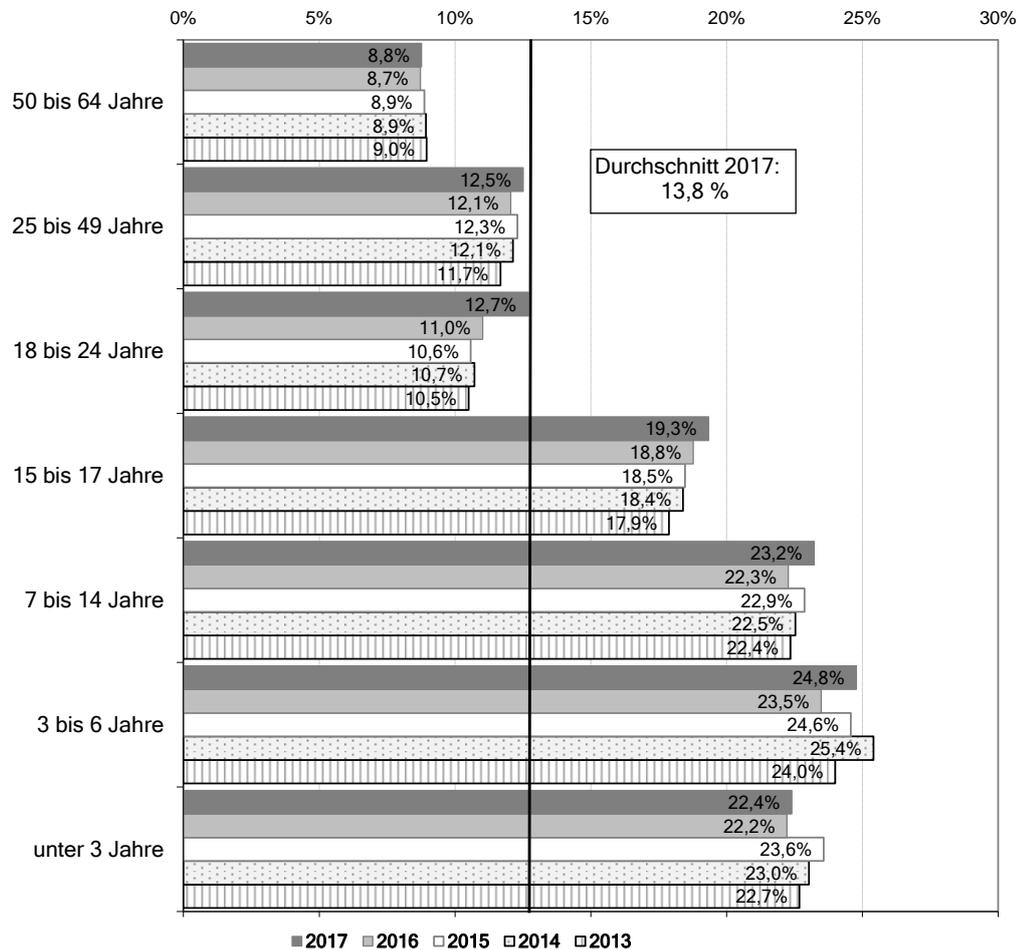
Grundsatz und Planung

Die SGB II-Leistungen dienen folglich in besonderem Maße der Sicherung des Lebensunterhaltes von Kindern. Dies lässt sich noch besser in den altersspezifischen SGB II-Bezugsdichten (vgl. Abbildung 7) ablesen. Es wird deutlich, dass die SGB II-Dichten der Kinder um ein Vielfaches höher ist als die der Erwachsenen.

Das Risiko für Wiesbadener Kinder, in einem Haushalt aufzuwachsen, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist, ist in den letzten Jahren auf einem recht konstanten Niveau gewesen, zwischen 22 % und 23 %. In 2016 gab es einen erstmals deutlichen Rückgang auf 21,9 %; jedoch in 2017 steigt der Anteil wieder auf 22,8 %.

Dieser Anteil bedeutet, dass jedes 4. bis 5. Wiesbadener Kind in einem Haushalt aufwächst, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist.

Abbildung 7: SGB II-Dichte in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter im Zeitverlauf, Wiesbaden



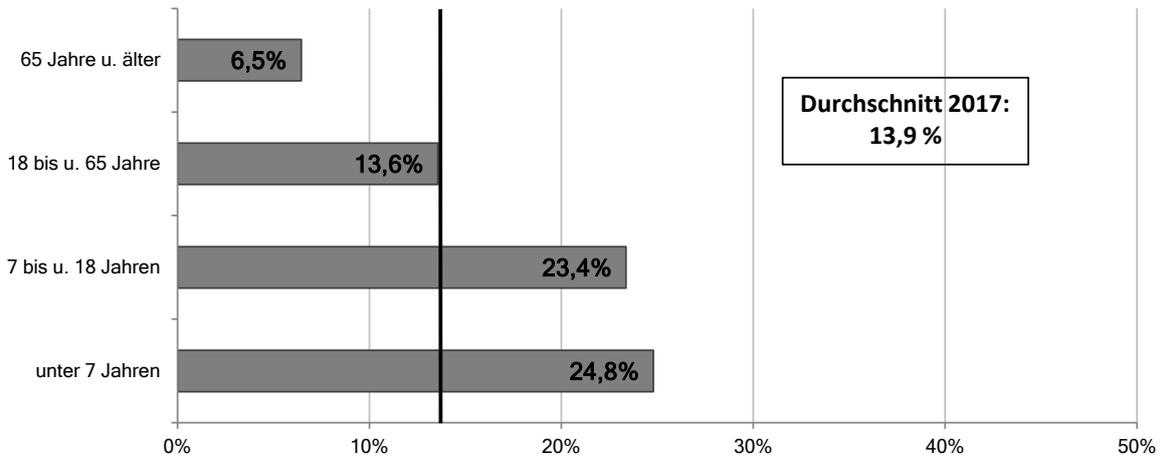
Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik: Einwohnerzahlen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; eigene Berechnungen und Darstellung; N=32.176 (Leistungsberechtigte in der Grundsicherung SGB II in 2017)



Grundsatz und Planung

Setzt man nun alle Personen, die existenzsichernde Leistungen (SGB II, SGB XII oder Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz) beziehen in ein Verhältnis zu der Bevölkerung in Wiesbaden insgesamt, kommt man zu einer umfassenden „Armutsquote“ im oben beschriebenen Sinne: 13,9 % aller Wiesbadener Einwohnerinnen und Einwohner beziehen im Dezember 2017 existenzsichernde Leistungen (der Anteil ist zum Vorjahr gleich geblieben) - leben somit mit staatlicher Hilfe an der Armutsgrenze. Die folgenden Grafiken zeigen das für die jeweiligen Altersgruppen und Haushaltskonstellationen getrennt auf.

Abbildung 8: Armutsquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter, Wiesbaden 2017

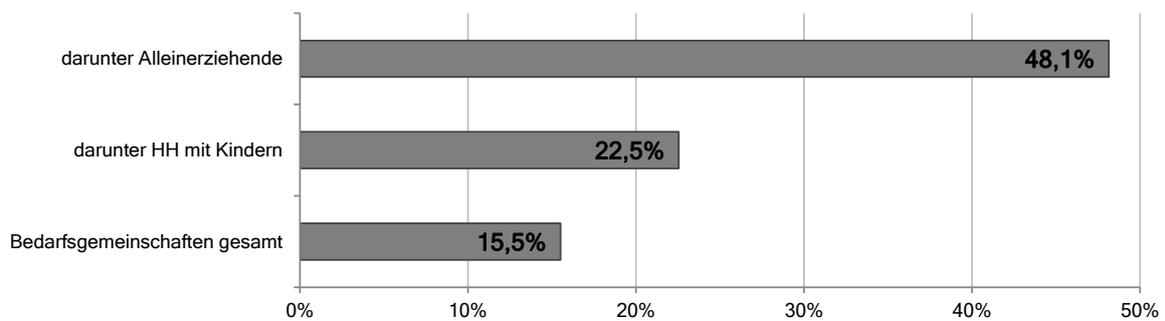


Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik; Einwohnerzahlen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik SGB II; Geschäftsstatistik SGB XII; Geschäftsstatistik Asyl; eigene Berechnungen und Darstellung; N=40.514



Grundsatz und Planung

Abbildung 9: Armutsquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Haushaltskonstellation, Wiesbaden 2017



Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik; Einwohnerzahlen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik SGB II; Geschäftsstatistik SGB XII; Geschäftsstatistik Asyl; eigene Berechnungen und Darstellung; N=22.761



Grundsatz und Planung

4 Qualifikation, Erwerbstätigkeit, Ausstiegslöhne

Dieses Kapitel legt sowohl das Qualifikationsniveau als auch die bereits bestehende Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten dar. Darüber hinaus werden die jährlichen Berechnungen zu „Ausstiegslöhnen“ in Wiesbaden angestellt, die Aufschluss darüber geben, wie hoch ein Einkommen, unter bestimmten Haushaltskonstellationen, sein muss, um unabhängig von Transferleistungen in Wiesbaden leben zu können.

4.1 Das Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten

Wichtig in der Betrachtung der Ressourcen der Leistungsberechtigten im SGB II ist insbesondere ihr Qualifikationsniveau und die bereits bestehende Teilhabe an Erwerbstätigkeit. Denn die Integrationschancen in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sind, ebenso wie die erzielten Erwerbseinkommen, maßgeblich von der formalen schulischen und beruflichen Qualifikation abhängig. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II unterscheiden sich aber deutlich hinsichtlich ihres Qualifikationsniveaus von dem allgemeinen Qualifikationsniveau in der Bevölkerung bzw. von dem aller Erwerbstätigen.

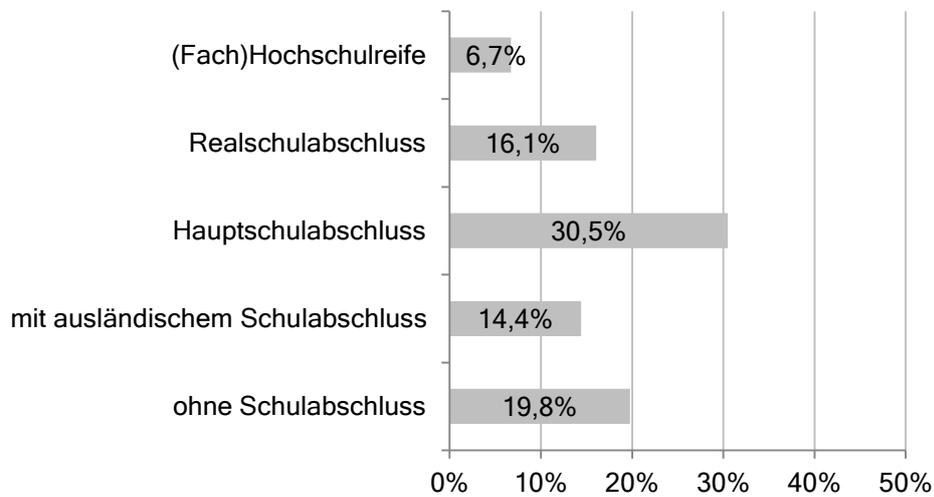
Am Ende des Schuljahres in 2016/17 lag der Anteil der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss an allen Schulentlassenen aus allgemeinbildenden Schulen in Wiesbaden bei 7 %.²⁵ Zwar kennt man statistisch nicht den Anteil der älteren Bevölkerung ohne Schulabschluss - aber in einem näherungsweisen Vergleich ist der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten²⁶ ohne Schulabschluss (das umfasst eben die Altersspanne von 15 bis 64 Jahre) um ein Vielfaches höher: er liegt relativ stabil im Zeitverlauf bei 23 %.

Betrachtet man die SGB II-Leistungsberechtigten unter und über 25 Jahren getrennt, zeigt sich ein allgemein bekannter Kohorteneffekt in der Weise, dass die jungen Generationen in der Tendenz besser schulisch qualifiziert sind. 31 % der unter 25-Jährigen im SGB II (ohne SchülerInnen) verfügt über einen Hauptschulabschluss und insgesamt 23 % verfügen über einen höherwertigen Schulabschluss. Während sich unter den über 25-Jährigen 25 % befinden, die über keinen Schulabschluss verfügen, ist diese Gruppe bei den unter 25-Jährigen etwas geringer, mit 20 %, aber noch weit über dem allgemeinen Bevölkerungsdurchschnitt (vgl. Abbildung 10 und Abbildung 11). Einen großen Anteil der Leistungsberechtigten im SGB II verfügt „nur“ über einen ausländischen Schulabschluss (14 % der unter 25-Jährigen und 26 % der über 25-Jährigen).

²⁵ Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt: integrierte Ausbildungsberichterstattung: <https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/soziales-gesundheit-bildung-kultur-recht/statistische-berichte-des-bereiches-soziales/#iABE-Publikationen>

²⁶ Grundgesamtheit für die folgenden Berechnungen der Anteile nach Bildungsabschlüssen sind alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten abzüglich der SchülerInnen.

Abbildung 10: Schulische Qualifikation der unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2017 (ohne SchülerInnen)

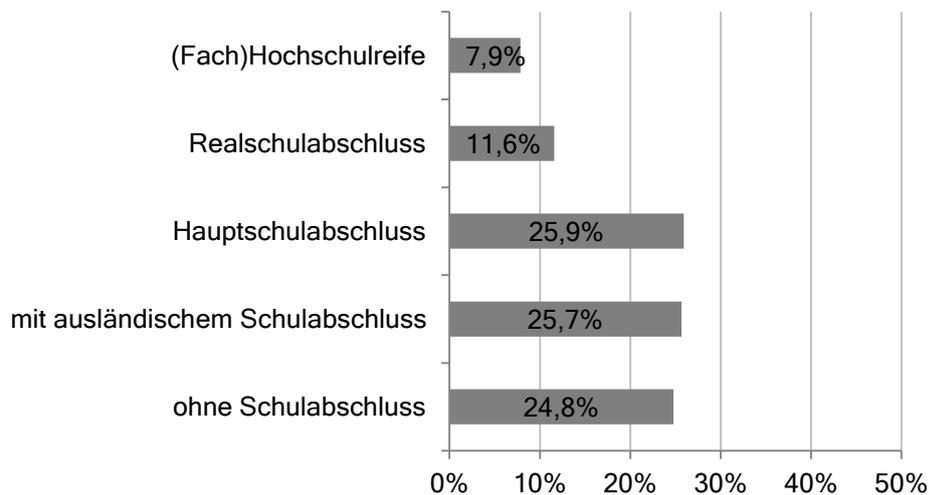


Quelle: 12,5 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt
Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=2.663



Grundsatz und Planung

Abbildung 11: Schulische Qualifikation der über 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2017 (ohne SchülerInnen)



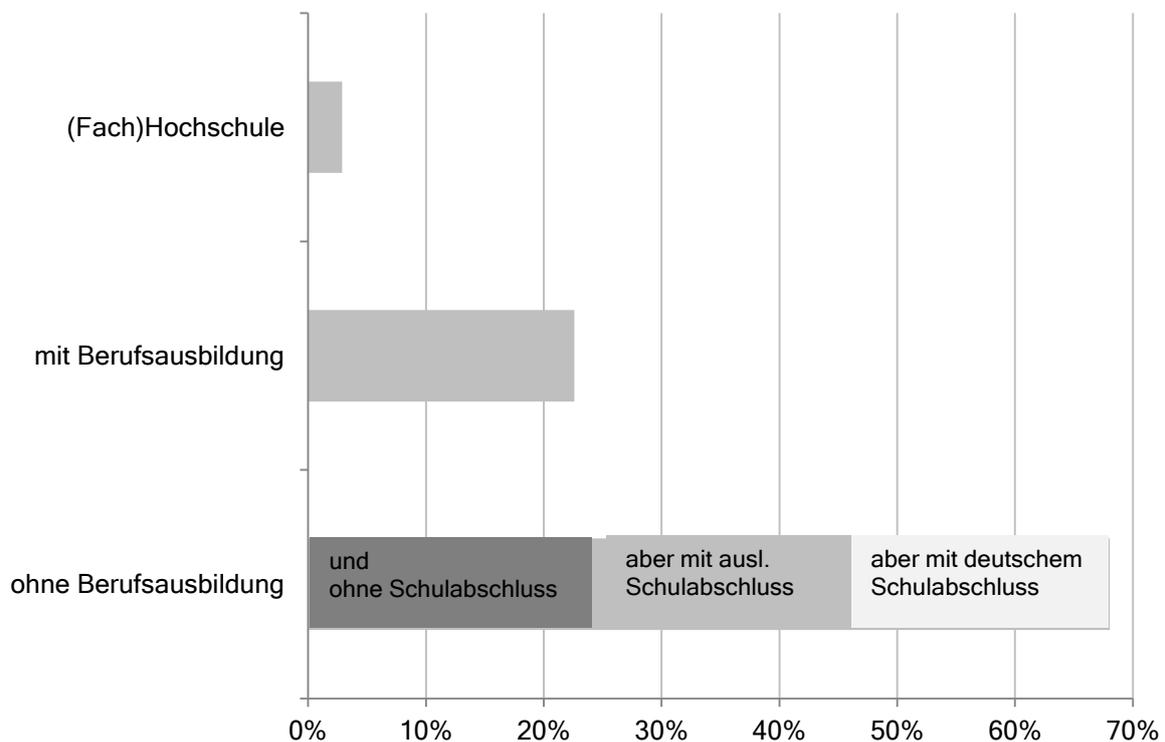
Quelle: 4 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt
Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=17.387



Grundsatz und Planung

D.h. eine große Gruppe von Personen im SGB II, die keinen oder nur einen ausländischen, in Deutschland nicht anerkannten, Schulabschluss besitzt, hat aufgrund der formalen Voraussetzungen erhebliche Probleme beim Übergang in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt. Die Problematik der fehlenden Qualifikationen wird noch deutlicher, betrachtet man zusätzlich auch die Berufsabschlüsse (vgl. Abbildung 12).

Abbildung 12: Berufsabschluss der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 25 Jahren im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2017 (ohne SchülerInnen)



Quelle: 6,5 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt
Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=17.387



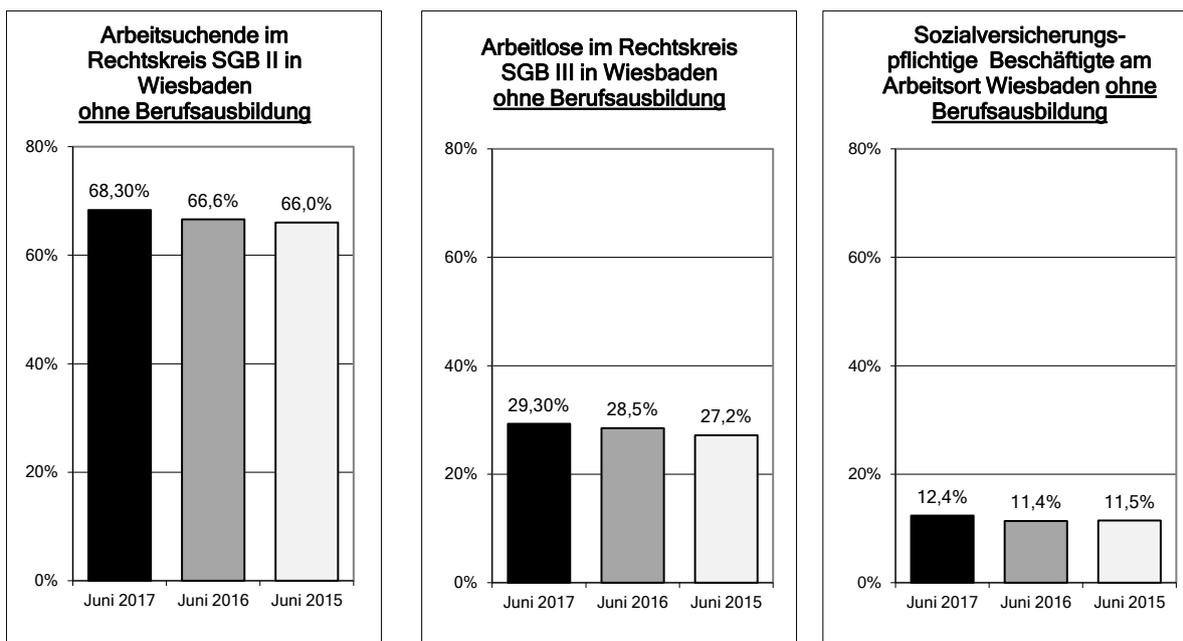
Grundsatz und Planung

Insgesamt verfügen 68 % der über 25-jährigen Leistungsberechtigten über keine Berufsausbildung. Dieser Anteil ist über die letzten Jahre hinweg leider sehr stabil. Zwar verfügen darunter 22 % über einen Schulabschluss bzw. 23 % über einen ausländischen Schulabschluss, aber das verbessert die Ausgangslage für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nur marginal:

Die Wirtschaftsstruktur Wiesbadens ist gekennzeichnet durch sehr wenig verarbeitendes Gewerbe, viel wirtschaftliche Dienstleistung, einen etwas erhöhten Anteil an personennaher Dienstleistung und relativ viel öffentliche Verwaltung. Es besteht also die dauerhafte strukturelle Schwierigkeit, dass freie Stellen auf dem Arbeitsmarkt weniger für un- und angelernte Beschäftigte zur Verfügung stehen (vgl. Abbildung 13). - aber die Leistungsberechtigten des KJC eben zu zwei Dritteln nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Das erschwert die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem Wiesbadener Arbeitsmarkt für Leistungsberechtigte aus dem SGB II immens.

Die folgende Grafik macht deutlich, wie groß der Mismatch zwischen den Qualifikationen der Leistungsberechtigten im SGB II ist und der Möglichkeit, auch ohne Berufsausbildung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben: Gut zwei Drittel der Leistungsberechtigten (über 25 Jahre) im SGB II haben keine Berufsausbildung (ca. 12.000) - hingegen haben nur aktuell 12,4 % aller Beschäftigten in Wiesbaden keine Berufsausbildung (ca. 15.000). Die Arbeitslosen im SGB III haben, wie dargestellt, deutlich bessere Qualifikationen und konkurrieren um die wenigen Stellen für An- und Ungelernte.

Abbildung 13: Leistungsberechtigte SGB II, Arbeitslose SGB III und Beschäftigte ohne Berufsausbildung im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: BA; Beschäftigtenstatistik / Arbeitsmarkt in Zahlen - Arbeitsmarktstatistik, Information für das Jobcenter Wiesbaden / Sonderauswertung Bestand an Arbeitslosen nach Rechtskreisen und ausgewählten Merkmalen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge; OPEN/Prosoz; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

4.2 Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten

Ein Drittel der erwerbsfähigen SGB II-Leistungsberechtigten in Wiesbaden gehen einer Erwerbstätigkeit nach (33 %). Diese 7.174 Personen stocken ihr nicht bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen mittels SGB II-Leistungen bis zum Existenzminimum ihrer Bedarfsgemeinschaft auf.

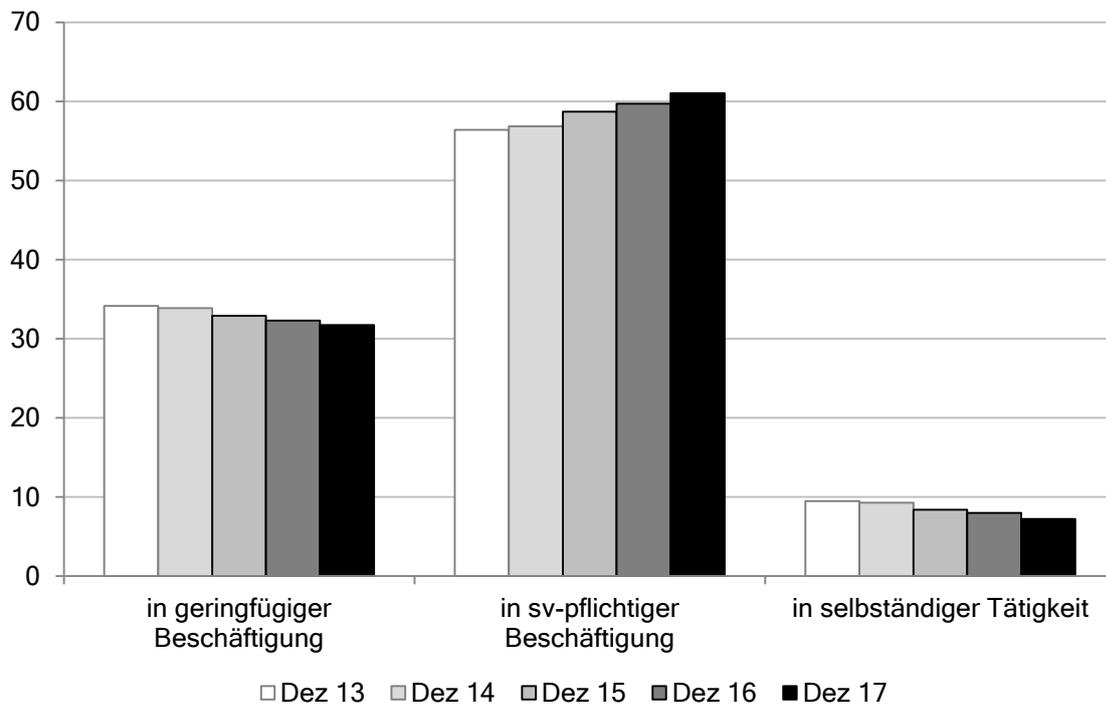
Es gibt mehrere Gründe dafür, trotz einer Erwerbstätigkeit auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein:

- Niedrige Entlohnung (insbesondere bei un- und angelernten Tätigkeiten von Geringqualifizierten)
- Geringer Arbeitsumfang (wegen eingeschränkter Arbeitsmarktverfügbarkeit - z.B. durch Kinderbetreuung, gesundheitliche Einschränkungen - oder fehlender Beschäftigungsmöglichkeit mit einer höheren Stundenzahl)

- Ein hoher Bedarf aufgrund eines großen Haushaltes (der Bedarf steigt mit jedem Mitglied im Haushalt)

Die verschiedenen Beschäftigungsformen der erwerbstätigen Leistungsberechtigten stellen sich wie folgt dar (vgl. Abbildung 14).

Abbildung 14: Art der Erwerbstätigkeit der erwerbstätigen Leistungsberechtigten im SGB II im Zeitverlauf seit 2013, in Wiesbaden (in %)



Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; N=7.174 (Erwerbstätige Dez 2017)



Grundsatz und Planung

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Erwerbstätigen im SGB II ist in Wiesbaden überdurchschnittlich hoch (im Vergleich mit deutschland- und hessenweiten Anteilen).

Der Zeitverlauf zeigt die positive Entwicklung, dass der prozentuale Anteil der geringfügig Beschäftigten unter den SGB II-Leistungsberechtigten kontinuierlich sinkt, während der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten stetig ansteigt. Diese Entwicklung dokumentiert den Fördererfolg des kommunalen Jobcenter, dessen Fokus auf der Beschränkung geringfügiger Beschäftigungen zugunsten von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen liegt.

Unter den erwerbstätigen Frauen ist der Anteil der geringfügigen Beschäftigten höher als bei den erwerbstätigen Männern (35 % vs. 28 %); ein umgekehrtes Geschlechterverhältnis kann man bei den Selbständigen verzeichnen (8 % der erwerbstätigen Männer, aber nur 6 % der erwerbstätigen Frauen). Der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten unter den erwerbstätigen Frauen liegt 5 Prozent unter dem der Männer (59 % und 64 %); dabei ist der Gap zwischen den Geschlechtern noch um 1 Prozent zum Vorjahr angestiegen. Betrachtet man die Erwerbstätigkeit der Geschlechter generell, so lässt sich feststellen, dass 32 % aller erwerbsfähigen, weiblichen Leistungsberechtigten erwerbstätig sind und 34 % aller männlichen.

Betrachtet man genauer, in welchen Branchen die erwerbstätigen Leistungsberechtigten tätig sind, die zwar sozialversicherungspflichtig erwerbstätig sind, aber dennoch aufstockende Leistungen des SGB II beziehen müssen (vgl. Tabelle 4), so zeigt sich, ganz ähnlich wie bei den Branchen der Integrationen in Erwerbstätigkeit (siehe Kapitel 7), dass die Branchen zu sehr unterschiedlichem Anteil erwerbsfähige Leistungsberechtigte beschäftigen: Gastgewerbe, Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen und sonstigen Dienstleistungen sind die mit den höchsten Anteilen an Aufstockenden aus dem SGB II.

Das zeigt zwei Seiten einer Medaille: natürlich ermöglichen diese Branchen - wie insbesondere die Zeitarbeit (Klassifikation: sonstige wirtschaftliche Dienstleistung) - vielen eher niedrigqualifizierten Menschen eine Tätigkeit im an- und ungelernten Bereich, aber andererseits reichen die Löhne auch oftmals nicht aus - je nach Familienkonstellation - den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern (vgl. Kapitel 4.3 zu Ausstiegslöhnen).

Tabelle 4: Erwerbstätige eLb in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im September 2017, Wiesbaden

Wirtschaftsabschnitt nach Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008	erwerbstätige eLb	Anteil eLb an allen sv-pfl. Beschäftigten
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1.027	9%
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	556	4%
Gastgewerbe	502	11%
Gesundheits- und Sozialwesen	476	3%
Erziehung und Unterricht	334	7%
Verkehr und Lagerei	329	4%
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	233	7%
Baugewerbe	218	5%
Verarbeitendes Gewerbe	110	1%
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	90	1%

Quelle: BA: Beschäftigtenstatistik, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, erwerbsfähige Leistungsberechtigte am Wohnort, nach Wirtschaftszweigen 2008, September 2017, Wiesbaden, Sonderauswertung; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Exkurs zum Mindestlohn:

Mit der Einführung des Mindestlohns zum 1.1.2015 war die Hoffnung verbunden, dass mehr Menschen durch eine existenzsichernde Entlohnung den Grundsicherungsbezug verlassen können. Empirische Analysen zeigen, dass mit der Einführung des Mindestlohns zwar eine erfreuliche Verschiebung von Leistungsbezug mit geringfügiger Beschäftigung hin zu Leistungsbezug mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung stattgefunden hat, aber nur wenige schaffen den Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit zeitgleichem Ausstieg aus dem SGB II-Bezug. Die Zahl ist nur geringfügig angestiegen.²⁷

²⁷ Vgl. vom Berge, Philipp u.a. (2016): Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführungen des Mindestlohns - Ausgabe 2, IAB-Forschungsbericht, Nr. 12/2016, S. 51

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat in 2016 eine erste Zusammenfassung der Erkenntnisse aus der Mindestlohnforschung vorgestellt²⁸:

- Befürchtungen, dass die Einführung eines Mindestlohns Beschäftigungseinbrüche hervorrufen könnte, haben sich nicht bestätigt. Sowohl die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten insgesamt stieg an, als auch in den betroffenen Branchen (Gastgewerbe, Einzelhandel) war kein Anstieg der Arbeitslosigkeit zu erkennen.²⁹
- Es gab eine durch den Mindestlohn bedingte Strukturveränderung der Beschäftigung: bei einem Absinken geringfügiger Beschäftigung stieg gleichzeitig die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung³⁰; besonders in Branchen mit niedrigen Löhnen.³¹

Die vorhergegangene Darstellung der Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen gegenüber dem Rückgang der geringfügigen Beschäftigungen im SGB II in Wiesbaden stützt die dargelegten Befunde der Forschung für Deutschland und sind ein Indiz dafür, dass auch in Wiesbaden die Erwerbstätigen im SGB II von der Einführung des Mindestlohns zu gewissen Teilen profitiert haben.

4.3 Ausstiegslöhne

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass das Risiko, auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein, ungleich verteilt ist. Die dargestellten „Armutquoten“ haben deutlich gemacht, dass es insbesondere die Kinder sind, die in überdurchschnittlichem Maße von dem Risiko betroffen sind, Leistungen gemäß SGB II beziehen zu müssen, und es sind - in Haushaltsformen gesprochen -, die Alleinerziehenden und die Familien mit drei und mehr Kindern, die dieses erhöhte Risiko tragen.

Insofern stellt dieses Kapitel jährlich Berechnungen eines konkreten „Ausstiegslohnes“ vor, der in Wiesbaden nötig ist, um - in verschiedenen Haushaltskonstellationen - den SGB II-Bezug zu verlassen. Verglichen mit realen Löhnen bestimmter Branchen, wird dann deutlich, wie hoch das Einkommen sein muss bzw. wie viel Erwerbsteilhabe in einer Familie notwendig ist, um nicht mehr auf staatliche Leistungen angewiesen zu sein.

Folgend werden diese Werte wieder aktualisiert: für den aktuell geltenden Regelsatz SGB II ab 1.1.2018, in Verbindung mit den gültigen Kosten der Unterkunft im SGB II in Wiesbaden aus Dezember 2017.

Drei Faktoren beeinflussen grundsätzlich die Höhe dieser Ausstiegslöhne:

- Größe und Art der Bedarfsgemeinschaft: Einerseits dient die Größe zur Berechnung des Bedarfs und andererseits wird durch die Art der Familienkonstellation ermittelt, welche Steuerklasse zu berücksichtigen ist
- Miete und Nebenkosten der Wohnung, denn das sind Faktoren bei der Berechnung von Bedarfen (die sogenannten „Kosten der Unterkunft“)
- Freibeträge im SGB II auf das konkrete Erwerbseinkommen

In Tabelle 5 werden die Ausstiegslöhne dargestellt, die eine Bedarfsgemeinschaft im Jahr 2018 erzielen müsste (am Beispiel dreier unterschiedlicher Haushaltskonstellation³²), um

²⁸ Vgl. IAB (2016) Erkenntnisse aus der Mindestlohnforschung des IAB, IAB-Stellungnahme, 3/2016

²⁹ IAB (2016) Erkenntnisse aus der Mindestlohnforschung des IAB, IAB-Stellungnahme, 3/2016, S. 5

³⁰ Vgl. Garloff, A. (2016): Side effects of the new German minimum wage on (un)employment, IAB Discussion-Paper, 31/2016, S. 4

³¹ Vgl. IAB (2016) Erkenntnisse aus der Mindestlohnforschung des IAB, IAB-Stellungnahme, 3/2016, S. 5

³² Die gewählten Beispiele sind: Alleinstehend; Partner-Bedarfsgemeinschaft mit 2 Kindern im Alter von 2 und 8 Jahren; Alleinerziehend mit einem Kind im Alter von 8 Jahren.

zwar vorrangige Leistungen, nämlich Wohngeld und Kinderzuschlag zu beziehen, aber darüber hinaus nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein.

Die Tabelle ist so aufgebaut, dass zuerst die Bruttoentgelte und daraus resultierende Nettoentgelte der Erwerbstätigkeit addiert werden mit ggfs. Wohngeld und Kinderzuschlag, wenn ein Anspruch darauf besteht³³. Abzüglich der Freibeträge ergibt sich dann das anrechenbare Einkommen auf einen SGB II-Anspruch.

Darunter sind die aktuellen Bedarfe gemäß SGB II der verschiedenen Haushaltskontexte aufgeführt. Die Beispiele sind genau so gewählt, dass das anrechenbare Einkommen ausreicht, um nicht mehr hilfebedürftig im Sinne des SGB II zu sein.

Da die Berechnung eines solchen „Ausstiegslohnes“ unter anderem davon abhängt, wie hoch die Miete und die Nebenkosten der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft sind, wird eine tatsächlich gezahlte mittlere Miete (Medianmiete) im SGB II in Wiesbaden als Grundlage herangezogen. Diese Medianmieten sind tatsächlich in Wiesbaden gezahlte Mieten von Leistungsberechtigten im SGB II der jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstypen im Dezember 2017 und spiegeln somit realistisch die Wohnlage der Leistungsberechtigten am wider.

Tabelle 5: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keinen Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2018, nach Haushaltskonstellation, bei Medianmiete)

	Alleinstehend	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
Bruttoentgelt	1.600	1.600	1.400
Nettoentgelt	1.168	1.274	1.091
+ Wohngeld	0	432	291
+ Kindergeld	0	388	194
+ Kinderzuschlag	0	340	170
- Erwerbstätigenfreibetrag	300	330	330
= anrechenbares Einkommen auf SGB II-Anspruch	868	2.104	1.416
Grundsicherungsbedarf gemäß SGB II-Anspruch	867	2.056	1.374
darunter KdU (inkl. Nebenkosten)	403	680	537
darunter Heizkosten	48	92	75

Lesebeispiel: Ein Paar mit zwei Kindern, im Alter von 2 und 8 Jahren, hat gemäß der aktuellen Regelsatz- und Mehrbedarfsregelungen des SGB II einen Grundsicherungsbedarf von 2.056 Euro. Angenommen sie wohnen in einer großenadäquaten Wohnung in Wiesbaden, die im mittleren Mietpreisniveau aller SGB II-Bedarfsgemeinschaften von Paaren mit zwei Kindern liegt (772 Euro Miete inkl. Neben-/Heizkosten). Um diese vier Personen mit einem eigenen Erwerbseinkommen zu versorgen - dabei aber noch staatliche Unterstützungsleistungen durch Wohngeld und Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen- und nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein, muss ein Bruttoeinkommen von mindestens 1.600 Euro verdient werden.

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2017 eigene Auswertungen; Nettolohnrechner 2018; Wohngeldrechner 2018³⁴; SGB II-Rechner 2018



Grundsatz und Planung

Während sich der Bedarf der Alleinstehenden von 2017 zu 2018 nicht verändert hat (867 €), ist er für die anderen beiden Haushaltskonstellationen leicht gestiegen (Paar mit 2 Kindern + 44 €; Alleinerziehende + 14 €); das liegt einerseits an leicht gestiegenen Regelsätzen und andererseits an der im Durchschnitt etwas höheren Mieten.

³³ Die Berechnungslogiken des Wohngeldes und des Kinderzuschlags sind grundlegend andere. Insbesondere im Wohngeld muss berücksichtigt werden, dass Beträge leicht variieren können, je nachdem ob man einen 20- oder 30-prozentigen Abzug des Einkommens anlegt. Zudem verursachen Veränderungen in der Höhe der Miete gleichsam die leistungsberechtigten Einkommenskorridore (höhere Mieten bis zum Höchstsatz lassen höhere Einkommen zu). So ist das diffizile an dieser Modellrechnung, dass Abzüge auf Bruttoentgelte jeweils anders berechnet werden (KIZ, Wohngeld, Nettolohnrechner, SGB II-Anspruch), aber die Ansprüche integriert werden müssen.

³⁴ Bei der Wohngeldberechnung wurde jeweils ein pauschaler Abzug von 30 % für die Bruttogehälter angenommen. Des Weiteren ist in diesem Modell für die Alleinerziehenden kein Unterhalt mit eingerechnet worden.

Ein Alleinstehender benötigt ein Bruttoeinkommen von 1.600 € (ca. 9,23 € pro Stunde³⁵), um nicht mehr SGB II-Leistungen beziehen zu müssen (- 50 € zum Vorjahr).

Das Paar mit zwei Kindern benötigt, wie auch schon im Jahr zuvor, 1.600 € Bruttoloohn, um mit vorrangigen Leistungen (Wohngeld und Kinderzuschlag) ohne SGB II-Bezug leben zu können.

Ein/eine Alleinerziehende/r mit einem Kind benötigt 1.400 € Einkommen (ca. Mindestlohn), um den Grundsicherungsbedarf zu decken - dieser Wert ist auch unverändert zum letzten Jahr.

Seit der Wohngeldnovelle (1.1.2016 in Kraft getreten) wurden die akzeptierten Mieten und förderbaren Einkommenskorridore deutlich verändert: Das hat dazu geführt, dass Familienkonstellationen nun im Vergleich zu vorher, eine größere finanzielle Unterstützung bekommen. Das zeigt sich deutlich in den benötigten Ausstiegslöhnen im Übergang 2015 zu 2016.³⁶ Diese Vergleiche in der Kalkulation der Ausstiegslöhne zeigen, dass die in 2015 auf den Weg gebrachte Wohngeldnovelle die Missstände aufgegriffen hat und die Veränderungen im Bereich der Freibeträge, der Einkommenskorridore und der zulässigen Miethöhen für Familien (gerade auch für die Alleinerziehenden) hilfreich sind.

In 2017 haben die Alleinerziehenden sogar, durch die Anhebung des Kinderzuschlags, einen geringeren benötigten Ausstiegslohn als die Jahre zuvor, der sich nun für 2018 konsolidiert hat.

Wenn eine Miete im 75 % Quartil (d.h. im Bereich der 25 % teuersten, gezahlten Mieten der SGB II-Leistungsberechtigten liegt) - statt einer Medianmiete - angenommen wird, steigt folglich der gesamte Bedarf des Haushalts. Bei einer Miete im 75 % Quartil bedeutet das, dass der Bedarf des Alleinstehenden auf 984 €, der vierköpfigen Familie auf 2.210 € und der Alleinerziehenden auf 1.486 € ansteigt.

Tabelle 6: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keinen Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2018, nach Haushaltskonstellation, bei Miete im 75 %-Quartil)

	Alleinstehend	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
Bruttoentgelt	1.850	1.700	1.650
Nettoentgelt	1.307	1.354	1.242
+ Wohngeld	0	489	251
+ Kindergeld	0	388	194
+ Kinderzuschlag	0	340	170
- Erwerbstätigenfreibetrag	300	330	330
= anrechenbares Einkommen auf SGB II-Anspruch	1.007	2.241	1.527
Grundsicherungsbedarf gemäß SGB II-Anspruch	984	2.210	1.486
darunter KdU (inkl. Nebenkosten)	495	799	615
darunter Heizkosten	73	127	109

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2017 eigene Auswertungen; Nettolohnrechner 2018; Wohngeldrechner 2018; SGB II-Rechner 2018



Grundsatz und Planung

Um diesen Bedarf mit Erwerbseinkommen zu erwirtschaften (unter Hinzuziehung vorrangiger Leistungen für die Familien mit Kindern) ergibt sich ein notwendiges Bruttoentgelt für Alleinstehende in Höhe von 1.850 € (+ 70 € im Vergleich zum Vorjahr), für die vierköpfige

³⁵ Üblicherweise wird die einfache Berechnung des Stundenlohns folgendermaßen berechnet: Wöchentliche Arbeitsstunden * 13 / 3 = Durchschnittliche Arbeitsstunden pro Monat; Bruttogehalt / durchschnittliche Arbeitsstunden pro Monat = Stundenlohn.

³⁶ Vgl. Amt für Soziale Arbeit (2016): Wiesbadener Eingliederungs- und Geschäftsbericht - Jahresbericht 2015; abrufbar unter: <http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/beschaefigungsfoerderung.php>

Familie von 1.700 € (gleich geblieben) und für die Alleinerziehenden von 1650 €, zu dem dann noch Kinderzuschlag und Wohngeld hinzukommen.

Möchte man nun noch die Bruttoentgelte ermitteln, die nötig wären, um auf gar keine staatlichen Unterstützungsleistungen (d.h. auch kein Wohngeld und Kinderzuschlag) mehr angewiesen zu sein, so würden diese natürlich deutlich höher ausfallen:

Tabelle 7: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat um weder vorrangige Leistungen noch Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2018, nach Haushaltskonstellation, bei Medianmiete)

	Alleinstehend	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
Bruttoentgelt	1.600	3.000	2.150
Nettoentgelt	1.168	2.206	1.534
+ Wohngeld	0	0	0
+ Kindergeld	0	388	194
+ Kinderzuschlag	0	0	0
- Erwerbstätigenfreibetrag	300	330	330
= anrechenbares Einkommen auf SGB II-Anspruch	868	2.264	1.398
Grundsicherungsbedarf gemäß SGB II-Anspruch	867	2.056	1.374
darunter KdU (inkl. Nebenkosten)	403	680	537
darunter Heizkosten	48	92	75

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2017 eigene Auswertungen; Nettolohnrechner 2018; Wohngeldrechner 2018 SGB II-Rechner 2018

Anmerkung: Bei weniger als 3.010 € Einkommen im Paarhaushalt mit 2 Kindern bzw. 2.130 € bei einer Alleinerziehenden mit einem Kind würde noch ein Wohngeldanspruch bestehen.



Grundsatz und Planung

Diese Zahlen bleiben erst einmal abstrakt, wenn man nicht das Lohngefüge bestimmter Branchen im Vergleich betrachtet. In der nächsten Tabelle sind deshalb die tatsächlich verdienten Bruttolöhne im Jahr 2016³⁷ exemplarisch für fünf Branchen ausgewählt worden, die maßgebliche Branchen für die Erwerbstätigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten sind: Einzelhandel, Gastronomie, Wach- und Sicherheitsdienst, Gebäudebetreuung (beinhaltet auch Reinigungsdienste) und Zeitarbeit.

Dargestellt sind die empirischen Bruttolöhne in diesen Branchen für eine Vollzeitstelle, an der Grenze zwischen dem 1. und 2. Quintil, die in Westdeutschland tatsächlich gezahlt wurden. Diesen unteren Lohnbereich anzunehmen erscheint aufgrund der geringen Qualifikation der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II realistisch, denn zwei Drittel verfügen über keine Berufsausbildung und üben demnach un- bzw. angelernte Tätigkeiten aus.

³⁷ Aktuellere Daten der BA sind zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung nicht verfügbar.

Tabelle 8: Branchenübliche Bruttolöhne (Grenze 1. und 2. Quintil) pro Monat für Westdeutschland 2016

Monatliche Bruttoarbeitsentgelte von sv-pflichtig Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) in Westdeutschland für Dezember 2016					
	Einzelhandel (o. Handel mit Kfz)	Gastronomie	Wach- und Sicherheitsdienste (und Detekteien)	Gebäudebetreuung/Garten- u. Landschaftsbau	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
Bruttoarbeitsentgelt je Monat; Grenze zwischen 1. und 2. Quintil*	1.813,00 €	1.407,00 €	1.825,00 €	1.688,00 €	1.428,00 €

Quelle: Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte - Entgeltstatistik -
Stichtag 31.12.2016, Tabelle 7.2.2; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Bei einem Vergleich der dargestellten notwendigen Gehälter mit den tatsächlich gezahlten Bruttoentgelten aus der Entgeltstatistik wird deutlich, warum ein Ausstieg aus dem SGB II-Bezug schwierig ist:

Bei einer mittleren Miete ist es als Alleinstehender möglich, in den Branchen Einzelhandel, Wach- und Sicherheitsdienste und in der Gebäudebetreuung mit einer Vollzeitstelle so viel zu verdienen, dass kein SGB II-Bezug notwendig ist. In der Gastronomie und der Zeitarbeit reicht der Verdienst schon nicht aus.

Den Bedarf einer vierköpfigen Familie kann man wahrscheinlich ebenfalls durch eine Vollzeit-Erwerbstätigkeit in diesen drei Branchen decken - aber nur unter zusätzlichem Bezug von vorrangigen Leistungen (Wohngeld und Kinderzuschlag).

Ist der Grundbedarf des Haushalts geringer: d.h. leben weniger Kinder in der Familie bzw. nur ein Erwachsener, so zeigt die Berechnung der Alleinerziehenden, dass hier der Bedarf mit einem Kind ganz knapp in allen fünf Branchen gedeckt werden könnte: allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die/der Alleinerziehende in Vollzeit erwerbstätig sein kann.

Hat man allerdings eine etwas höhere Miete (was bei der Mietpreisentwicklung wahrscheinlich ist; hat man nicht eine Bestandsmiete aus langjähriger Mieterschaft - vgl. 75 % Quartilsberechnungen), so steigt auch der Bedarf, und dann liegen nur noch die Entgelte zweier Branchen (Einzelhandel, Wach- und Sicherheitsdienste) über dem geforderten Einkommen - d.h. trotz Erwerbstätigkeit wird ein weiterer Bezug von SGB II-Leistungen wahrscheinlich sein.

Folglich muss in Familien mit zwei erwerbsfähigen Personen und Kindern, in denen die Voraussetzung besteht, dass beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen, auch ein zweites Einkommen erwirtschaftet werden, um zu den Lebenshaltungskosten in Wiesbaden langfristig unabhängig von Grundsicherungsleistungen leben zu können.

5 Eingliederungsmaßnahmen für Arbeitsuchende

Die Eingliederungsmaßnahmen des kommunalen Jobcenters haben die Aufgabe, Arbeitsuchende

- rasch in Ausbildung bzw. in Erwerbstätigkeit zu integrieren,
- in den vielen Fällen, in denen dies nicht möglich ist, die Qualifikation und Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern,
- und auch arbeitsmarktfernen Personen die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

5.1 Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung

1.959 junge Menschen unter 25 Jahren ohne Berufsausbildung konnten insgesamt im Jahr 2017 vom Fallmanagement Jugend in der kommunalen Arbeitsvermittlung des Kommunalen Jobcenters mit Hilfe von Eingliederungsmaßnahmen aus dem SGB II unterstützt werden. Das sind knapp 4 % mehr als im Vorjahr.

Setzt man die Zahl der Eintritte dieser Personengruppe³⁸ im Zuständigkeitsbereich des Fallmanagements Jugend in Eingliederungsmaßnahmen in das Verhältnis zu der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten diesen Alters insgesamt, so erhält man folgende Relation in einer Hochrechnung³⁹: rund 3.800 eLb diesen Alters⁴⁰ wurden vom Fallmanagement Jugend betreut, unter denen es allerdings auch ca. 1.200 Schülerinnen und Schüler⁴¹ gibt. D.h. man kann von ca. 2.600 eLb ausgehen, für die eine Eingliederungsmaßnahme grundsätzlich in Frage kommt, wenn keine direkte Integration in den Ausbildungsmarkt möglich ist. Bei 1.959 Teilnehmenden an Eingliederungsmaßnahmen bedeutet dies, dass 75 % an einer Fördermaßnahme in 2017 teilgenommen hat⁴².

Bedacht werden muss bei einer solch annäherungsweise Relation⁴³, dass eine Person auch mehrere Maßnahmen in einem Jahr besuchen kann.

Der Frauenanteil unter den Teilnehmenden der Fördermaßnahmen ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken: von 44 % auf 39 %. Der Anteil der ausländischen Teilnehmenden ist gestiegen (von 49 % auf 56 %), was - wie in vorherigen Kapiteln dargelegt - auch daran liegt, dass die größer werdende Gruppe der Geflüchteten männlich und jung ist. Aufgrund dieser neuen Gruppe ist anzunehmen, dass sich die Förderanteile der Frauen verringert haben.

Vorrangiges Ziel des Fallmanagements Jugend ist die Förderung der Berufsausbildung - die im Fokus der Beratung der Jugendlichen steht -, denn eine fehlende Berufsausbildung ist der größte Risikofaktor, langfristig auf Transferleistungen angewiesen zu sein.

Die jungen Erwachsenen im Leistungsbezug haben aber sehr unterschiedliche Voraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung: Es gibt einerseits die recht kleine Gruppe schon ausbildungsreifer Jugendlichen, die schnell beruflich orientiert und in eine geeignete Berufsausbildung zu vermitteln ist, und andererseits gibt es den Großteil der Jugendlichen, bei denen eine Ausbildung aufgrund verschiedener Gründe aktuell schwierig erscheint und die einer besonderen Förderung bedürfen; diese ist u.a. bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung gegeben, die ein wichtiger Baustein in der Förderung junger Leistungsberechtigter ist. In 2017 befanden sich 438 Jugendliche in einer außerbetrieblichen Berufsausbildung. Leider waren das weniger Jugendliche als noch im Jahr zuvor (454).

Es gibt aber unter den unter 25-Jährigen ohne Berufsausbildung auch die Gruppe, für die eine außerbetriebliche Ausbildung ebenfalls aus unterschiedlichen Gründen (noch) nicht in Frage kommt und die eine Beschäftigung anstreben. Unter anderem für diese Gruppe werden Maßnahmen angeboten, die der Vermittlung oder Heranführung an den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt dienen: 469 Jugendliche nutzten dazu die Angebote der Vermittlung durch

³⁸ Während im Fallmanagement Jugend alle unter 25-Jährigen ohne Berufsausbildung betreut werden, befinden sich alle 25-Jährigen und Älteren in der Zuständigkeit der kommunalen Arbeitsvermittlung (ebenso wie die unter 25-Jährigen mit Berufsausbildung).

³⁹ Es ist lediglich eine Hochrechnung, da die tatsächliche Fluktuation dieser Personengruppe nicht gemessen vorliegt, sondern aufgrund allgemeiner Ab- und Zugänge geschätzt wird.

⁴⁰ $2.650 \text{ eLb monatlich} * 0,036 \text{ Fluktuation durch Zugänge} * 12 \text{ Monate} = 1.145 + 2.650 = 3.795 \text{ eLb}$.

⁴¹ $850 \text{ SchülerInnen monatlich in der AGT} * 0,036 \text{ Fluktuation} * 12 \text{ Monate} = 367 + 850 = 1.217$.

⁴² Im Arbeitsmarktprogramm für Beschäftigung und Ausbildung 2018 wird ebenfalls diese Relation berechnet - aber als Grundlage dienen nicht alle besuchten Fördermaßnahmen in 2017, sondern nur die Neueintritte. Deshalb fällt die Quote dort geringer aus.

⁴³ Es handelt sich hier nicht um eine exakte Berechnung, sondern durch die Annahme von Durchschnittswerten und Fluktationsquoten gleicht es einer Hochrechnung.

Dritte, des Vermittlungsgutscheins oder die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Das ist ein kleiner Rückgang zum Vorjahr.

Tabelle 9: Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung im Jahr 2016 und 2017 in Wiesbaden⁴⁴

	Maßnahme- teilnehmende 2016				Maßnahme- teilnehmende 2017			
	Frauen	Aus- länderin- nen	Neu- eintritte		Frauen	Aus- länderin- nen	Neu- eintritte	
Unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung								
1. 1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche								
1.1	1	100%	100%	1	1	100%	100%	1
1.2	72	38%	49%	58	69	35%	44%	60
1.3	482	54%	56%	482	357	37%	72%	357
1.4	420	52%	32%	380	399	46%	39%	369
Teilnehmer/Innen insg. (ohne Einmaleistungen)	493	52%	46%	439	469	44%	42%	430
2. Qualifizierung								
2.1	11	45%	45%	6	12	58%	17%	10
2.2	26	96%	15%	10	26	89%	23%	11
Teilnehmer/Innen insg.	37	81%	24%	16	38	79%	21%	21
3. Förderung der Berufsausbildung								
3.1	153	39%	33%	70	121	36%	45%	74
3.2	454	35%	30%	178	438	37%	32%	156
3.3	8	0%	50%	7	20	10%	75%	14
3.4	11	45%	64%	7	9	56%	89%	4
Teilnehmer/Innen insg.	626	36%	32%	262	588	36%	37%	248
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen								
4.1	4	100%	25%	3	2	0%	50%	2
4.2	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
4.3	2	100%	50%	2	1	100%	0%	0
Teilnehmer/Innen insg.	6	100%	33%	5	3	33%	33%	2
5. Arbeitsgelegenheiten								
5.1	24	75%	33%	17	8	75%	38%	6
5.2	132	26%	32%	93	123	24%	43%	91
Teilnehmer/Innen insg.	156	33%	32%	110	131	27%	43%	97
6. Freie Förderung								
6.1	71	44%	56%	60	110	34%	61%	92
6.2	10	40%	0%	10	7	71%	29%	7
6.3	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
Teilnehmer/Innen insg.	81	43%	49%	70	117	36%	59%	99
7. Flankierende Leistungen								
7.1	19	63%	32%	9	9	56%	33%	6
7.2	6	17%	33%	3	1	0%	0%	1
7.3	3	67%	33%	3	1	100%	0%	1
7.4	8	50%	13%	5	9	67%	0%	7
Teilnehmer/Innen insg.	36	53%	28%	20	20	60%	15%	15
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten								
8.1	401	36%	94%	280	490	34%	95%	333
8.2	15	60%	87%	13	7	43%	86%	1
Teilnehmer/Innen insg.	416	37%	93%	293	497	34%	95%	334
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente								
9.2	39	82%	21%	18	40	78%	33%	19
9.3	55	29%	67%	43	56	34%	54%	42
Teilnehmer/Innen insg.	94	51%	48%	61	96	52%	45%	61
Gesamt (Eingliederungsstatistik)	1945	44%	49%	1276	1959	39%	56%	1307
<i>zum Vergleich</i>								
Gesamt - ohne Flankierende Leistungen -	1909	44%	49%	1256	1939	38%	57%	1292

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen

Anmerkung: Ausführliche Maßnahmenbeschreibung in Übersicht 7 (Anhang)



Grundsatz und Planung

⁴⁴ Nicht aufgeführt sind TeilnehmerInnen in rein kommunal finanzierten Maßnahmen.

Für die zuvor schon benannte Gruppe der jungen Menschen, für die eher die Integration in den Arbeits- als in den Ausbildungsmarkt angezeigt ist, kann auch gerade die Arbeitsgelegenheit (AGH) als Instrument eingesetzt werden, um Berufsorientierung, Motivation, Einstellungen etc. zu überprüfen. Sie ist unter anderem auch für eine spezielle Gruppe der Jugendlichen sinnvoll, die sich in multiplen Problemlagen befinden und sich der Beratung entziehen (131 Teilnehmende).

Einen Anstieg in der Belegung von Fördermaßnahmen konnte in dem Bereich der Integrationskurse verzeichnet werden: wurden hier in 2016 noch 401 Jugendliche gefördert, waren es in 2017 schon 490.

5.2 Eingliederungsleistungen für 25-Jährige und Ältere

In der kommunalen Arbeitsvermittlung (kommAV) des Jobcenters konnten im Jahr 2017 insgesamt 11.109 Personen mit Hilfe von Eingliederungsmaßnahmen unterstützt werden. Das waren in etwa 4 % mehr als im Jahr zuvor (+ 403 Personen).

Setzt man die Zahl der Eintritte der Personen, die 25 Jahre und älter sind⁴⁵ im Zuständigkeitsbereich der kommAV und der Leistungssachbearbeitung⁴⁶ für das vergangene Jahr 2017 in Eingliederungsmaßnahmen in das Verhältnis zu der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten diesen Alters, erhält man folgende Relation in einer Hochrechnung, analog zu der vorangegangenen Hochrechnung für die unter 25-Jährigen:

Es befinden sich pro Monat ca. 19.000 eLb über 25 Jahre in der Zuständigkeit der kommAV oder der Leistungssachbearbeitung. Hinzu kommt eine ungefähre Fluktuation durch Zugänge pro Monat in 2017 von durchschnittlich 3,6 %. Somit sind annäherungsweise ca. 27.200⁴⁷ eLb über 25 Jahren im Jahr 2017 Klientinnen und Klienten des Wiesbadener KJC gewesen. Das bedeutet, dass 41 % der eLb über 25 Jahren im Jahr 2017 in Eingliederungsmaßnahmen gefördert wurden. Zusätzlich gibt es aber auch einen großen Anteil Erwerbstätiger, den man grundsätzlich auch als „aktiviert“ ansehen kann (ca. 7.000 Personen) - bezieht man diese Gruppe in die Berechnung mit ein, ergibt sich ein Anteil von knapp 67 %.

Ein großer Teil der Teilnehmenden hat Fördermaßnahmen zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche besucht (3.765) - die Teilnahmezahlen sind in 2017 deutlich zurückgegangen (- 628). Das liegt vorrangig an dem Rückgang der Nutzung des Vermittlungsbudgets.

Die größte Gruppe mit 3.900 Personen besuchte Integrations- bzw. Sprachkurse, um grundlegende Voraussetzungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erwerben - in diesem Bereich ist die Zahl der Teilnehmenden im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen (+ 1204) - allerdings bilden gerade die Integrationskurse lediglich erste Einstiege in längerfristige Qualifizierungsketten.

Der drittgrößte Bereich der Fördermaßnahmen umfasst die beschäftigungsfördernden Maßnahmen. Hier haben 1.001 Personen an Fördermaßnahmen partizipiert.

Arbeitsgelegenheiten (AGH) wurden in 2017 von 924 Personen genutzt (fast wie im Vorjahr: 926). Das Instrument der Arbeitsgelegenheit kann sehr unterschiedliche Ziele verfolgen: Stabilisierung der Arbeitsfähigkeit, Feststellung der Arbeitsmotivation oder der Brancheneignung, Integration in Beschäftigung etc. In der AGH finden sich deshalb Gruppen

⁴⁵ Während vom Fallmanagement Jugend alle unter 25-Jährigen ohne Berufsausbildung betreut werden, befinden sich alle 25-Jährigen und Älteren in der Zuständigkeit der kommunalen Arbeitsvermittlung (ebenso wie die unter 25-Jährigen mit Berufsausbildung).

⁴⁶ Es ist davon auszugehen, dass die Leistungsberechtigten in der Zuständigkeit der Leistungssachbearbeitung (LS) nicht an Eingliederungsleistungen teilnehmen - allerdings können diese monatlich rund 6.000 eLb nicht unberücksichtigt bleiben.

⁴⁷ $19.000 \text{ eLb monatlich in der Zuständigkeit kommAV} * 0,036 \text{ Fluktuation durch Zugänge} * 12 \text{ Monate} = 8.208 + 19000 = 27.208 \text{ eLb.}$

mit unterschiedlichen Zielstrategien wieder: Während bei einigen die Arbeitsmarktintegration mittelfristig angestrebt wird (Neuorientierung, Aufbau bzw. Erhalt der Nähe zum 1. Arbeitsmarkt), ist bei anderen das Ziel eher längerfristig (Arbeitserprobung, Stabilisierung, Ausweitung der Beschäftigungsfähigkeit) oder die AGH dient gänzlich zur Diagnose von Ressourcen und Strategieermittlung. Die Zahl der Teilnehmenden ist im Zeitverlauf rückläufig. Ein Faktor dieses Rückgangs ist mit Sicherheit die Regelung im Zuge der gesetzlichen Instrumentenreform, die die Dauer der Teilnahme an einer AGH einschränkt. Zwar gibt es diese Regelung nun schon seit 2013, aber die Gruppe der davon Betroffenen (die diese Dauer nun erreicht haben) steigt sukzessive weiter an - da im SGB II sehr viele der Leistungsberechtigten lange im Bezug verbleiben (vgl. 3.2).

Das kommunale Jobcenter Wiesbaden legt einen wichtigen Fokus in den Bereich der beruflichen Qualifizierung: Umschulungen und Weiterbildungen sind zwar, im Vergleich mit vielen anderen Maßnahmen, langfristiger und teurer - aber in vielen Fällen gewähren nur sie die Chance auf den Ausstieg aus Transferleistungen. Denn zwei Drittel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verfügt über keine Berufsausbildung und findet somit nur schwerlich einen Zugang zu einer existenzsichernden Beschäftigung (vgl. „Ausstiegslöhne“ 4.3).

Durch stetige Arbeit des Kommunalen Jobcenters, besonders der Beauftragten für Chancengleichheit, und der Sozialplanung an der Umsetzung eines geschlechtergerechten Zugangs zum Arbeitsmarkt und zu den Eingliederungsmaßnahmen liegt der Frauenanteil recht stabil bei um die 46 %. Kontinuierlich sind die Bereiche der beschäftigungsfördernden Maßnahmen und der Arbeitsgelegenheiten stärker männlich dominiert, während die beruflichen Qualifizierungsangebote etwas häufiger von Frauen genutzt werden.

Wiesbaden hat mittlerweile ein großes Portfolio an Eingliederungsmaßnahmen, die speziell für Frauen - und insbesondere auch für Mütter - konzipiert wurden. Diese umfassen alle Bereiche von Orientierung, über Qualifizierung, bis hin zur direkten Integration in den Arbeitsmarkt. Einige Beispiele konkreter Maßnahmen sind: Perspektiven für den Wiedereinstieg; Berufsorientierungskurse in Teilzeit; Existenzgründungsberatung für Frauen oder Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen in gewerblich technische Berufe. Damit soll besonders den Befunden Rechnung getragen werden, dass Mütter sich weniger häufig in Fördermaßnahmen befinden oder auch erwerbstätig sind.⁴⁸

Ebenso wie bei den unter 25-Jährigen ist auch der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer unter den älter als 25-jährigen Teilnehmenden erneut gestiegen: von 50 % auf 56 %. Das ist ein leicht erhöhter Anteil von Ausländerinnen und Ausländern unter den Teilnehmenden der Fördermaßnahmen, denn unter allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt beträgt ihr Anteil 46 %. Allerdings muss es dem kommunalen Jobcenter mit Unterstützung von Kinderbetreuung und Angeboten der Elternbildung in Zukunft noch besser gelingen insbesondere (ausländische) Mütter aus Paarhaushalten in Qualifizierungsangeboten und in Erwerbstätigkeit zu vermitteln, um größeren Familien einen Ausstieg aus dem SGB II nachhaltig zu ermöglichen. Gerade im Hinblick auf die nach Wiesbaden geflüchteten Familien ist damit eine wesentliche Herausforderung der nächsten Jahre verbunden.

⁴⁸ Vgl. Amt für Soziale Arbeit (2014): Wiesbadener Geschäftsbericht, 1. Halbjahr 2014 und Amt für Soziale Arbeit (2016): Wiesbadener Eingliederungs- und Geschäftsbericht - Jahresbericht 2015; abrufbar unter: <http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/beschaefigungsfoerderung.php>

Tabelle 10: Eingliederungsleistungen für über 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte im Jahr 2016 und 2017 in Wiesbaden⁴⁹

25-Jährige und Ältere	Maßnahme- teilnehmende 2016				Maßnahme- teilnehmende 2017			
	Frauen	Aus- länderin- nen	Neu- eintritte	Frauen	Aus- länderin- nen	Neu- eintritte		
1. 1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche								
1.1 Eingelöste Vermittlungsgutscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4, Satz 3 SGB III)	12	17%	58%	12	8	0%	75%	8
1.2 Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	903	42%	38%	750	824	43%	39%	666
1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III) - nachrichtlich -	3349	47%	46%	3349	2279	46%	46%	2279
1.4 Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	3478	44%	37%	3037	2933	45%	38%	2361
Teilnehmer/Innen Insg. (ohne Einmaleistungen)	4393	45%	41%	3799	3765	44%	38%	3035
2. Qualifizierung								
2.1 Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	486	48%	38%	394	344	53%	40%	262
2.2 Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	375	54%	31%	133	330	51%	35%	119
Teilnehmer/Innen Insg.	861	50%	35%	527	680	52%	37%	384
3. Förderung der Berufsausbildung								
3.1 Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 51 SGB III)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
3.2 Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 76 SGB III)	1	100%	0%	1	0	0%	0%	0
3.3 Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 54a SGB III)	1	0%	100%	1	1	0%	100%	0
3.4 Sonst. Förderung der Berufsausbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II)	0	0%	0%	0	3	100%	100%	3
Teilnehmer/Innen Insg.	2	50%	50%	2	4	75%	100%	3
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen								
4.1 Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 ff. bzw. §§ 417 ff. SGB III)	355	38%	33%	246	301	43%	35%	202
4.2 Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)	70	23%	19%	41	58	21%	21%	21
4.3 Förderung der Selbständigkeit (§ 16b und § 16c SGB II)	573	36%	30%	505	642	37%	31%	536
Teilnehmer/Innen Insg.	998	36%	30%	792	1001	38%	31%	759
5. Arbeitsgelegenheiten								
5.1 AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	297	52%	35%	183	290	44%	40%	196
5.2 AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	629	32%	37%	438	634	35%	39%	401
Teilnehmer/Innen Insg.	926	39%	36%	621	924	38%	39%	597
6. Freie Förderung								
6.1 Freie Förderung nach § 16f SGB II	38	63%	61%	32	31	65%	55%	24
6.2 Darlehen (§ 16f SGB II)	74	32%	51%	74	60	27%	37%	60
6.3 Erprobung innovativer Ansätze	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
Teilnehmer/Innen Insg.	112	43%	54%	106	91	40%	43%	84
7. Flankierende Leistungen								
7.1 Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	146	35%	36%	84	109	39%	38%	57
7.2 Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	56	7%	16%	37	62	15%	16%	35
7.3 Kinderbetreuung (§ 16a Nr. 1 SGB II)	266	91%	51%	162	252	92%	44%	91
7.4 Psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	19	21%	21%	15	15	40%	27%	5
Teilnehmer/Innen Insg.	487	62%	41%	298	438	66%	38%	188
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten								
8.1 Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthG)	2592	50%	96%	2157	3540	49%	97%	3002
8.2 Berufsbezogene Sprachkurse	104	65%	78%	68	360	50%	90%	318
Teilnehmer/Innen Insg.	2696	51%	96%	2225	3900	49%	96%	3320
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente								
9.1 ESF-Projekt LZA (2016)	21	19%	29%	19	37	27%	24%	20
9.2 Sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	69	81%	65%	48	46	70%	70%	25
9.3 Sonstige drittfianzierte Projekte	141	60%	55%	104	223	56%	48%	199
Teilnehmer/Innen Insg.	231	63%	56%	171	306	54%	49%	244
Gesamt (Eingliederungsstatistik)	10706	46%	50%	8541	11109	46%	56%	8614
<i>zum Vergleich</i>								
Gesamt - ohne Flankierende Leistungen -	10219	46%	51%	8243	10671	45%	57%	8426

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen
Anmerkung: Ausführliche Maßnahmenbeschreibung in Übersicht 7 (Anhang)



Grundsatz und Planung

⁴⁹ Nicht aufgeführt sind TeilnehmerInnen in rein kommunal finanzierten Maßnahmen.

Abschließend wird in diesem Kapitel eine Maßnahme detaillierter vorgestellt, die im Jahr 2017 eine besondere Innovation war:

„Kompetenzfeststellung bei Flüchtlingen und Migranten“ auf der Grundlage von § 16 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

1 Rahmenbedingungen und Ziel des Projektes

Im Laufe des Jahres 2017 wechselten immer mehr Geflüchtete aus dem Bereich des Asylbewerberleistungsgesetz im Zuge der Genehmigung des Asylantrags in den Leistungsbereich des SGB II über. Im Fallmanagement des Kommunalen Jobcenters stellte sich dadurch bei dieser Zielgruppe die Problematik, dass aufgrund fehlender, unvollständiger oder noch nicht anerkannter Qualifikationsnachweise, sich eine erfolgreiche berufliche Planung sehr schwierig gestaltete. Die Angaben zu bisherigen Qualifikationen und Erfahrungen der Personengruppe bestehen i.d.R. aus Selbstauskünften. Zudem erschweren bestehende Sprachbarrieren, bei der Vielzahl an komplexen Bildungsangeboten, die passgenaue Auswahl von Eingliederungsmaßnahmen, die eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt versprechen.

Aus diesen Gründen wurde ab Mai 2017 eine Maßnahme auf Basis einer individuellen und objektiven Kompetenz- und Potenzialfeststellung, in Kooperation mit EXINA GmbH als Projektträger, sowie dem Team Flüchtlinge und dem Maßnahmenmanagement konzipiert.

Ziel der Maßnahme zur Kompetenz- und Potenzialfeststellung bei Flüchtlingen und Migranten (KOMPO) ist die Feststellung von beruflichen Kompetenzen, die in den jeweiligen Heimatländern erworben wurden. Darüber hinaus sollen zukünftige berufliche Entwicklungspotenziale der jeweiligen Teilnehmenden erkannt werden, damit auf dieser Grundlage eine zielorientierte Aus- oder Weiterbildung der Teilnehmenden erfolgen kann.

Die Zielgruppe sind Flüchtlinge und MigrantInnen, die über einen festgestellten Aufenthaltstitel verfügen, im SGB II Bezug sind, deren beruflicher Status und die verwertbaren Kenntnisse aber nicht eindeutig festgestellt werden können. Ein wesentliches Merkmal der Maßnahme ist, dass Deutschkenntnisse bei der Zielgruppe nicht vorausgesetzt werden, da bei Bedarf die Kompetenzüberprüfung aufgrund spezifischer Methoden in der jeweiligen Muttersprache erfolgen kann.

Finanziert wird die Maßnahme für die Zielgruppe der Geflüchteten und MigrantInnen über das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 2017 des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.

2. Aufbau und Inhalte des Projektes

Die Maßnahme zur Kompetenzfeststellung bei Flüchtlingen und MigrantInnen besteht aus Einzelgesprächen, einem Online - Test zur Feststellung beruflicher und persönlicher Kompetenzen und einer praktischen Überprüfung von Fähigkeiten. Die Maßnahmendauer beträgt max. 8 Wochen pro Teilnehmenden. Die Maßnahme findet parallel zu den Sprach- und Integrationskursen statt, damit eine zeitnahe Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Arbeitsmarkts erfolgen kann. Die Maßnahme besteht aus 28 Unterrichtseinheiten je Teilnehmenden.

In vier Modulen werden die Qualifikationen und Kompetenzen der Teilnehmenden festgestellt.

Modul 1: Feststellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen, Qualifikationen und Kenntnisse

Im Rahmen von Einzelgesprächen wird der berufliche Werdegang auf Basis von Selbstauskünften und Nachweisen des Teilnehmenden erfasst. Es findet eine erste

Einschätzung über die Qualifikationen im Hinblick relevanter Berufsbilder und deren Anforderungen in Deutschland statt.

Zur Feststellung von beruflichen Entwicklungspotenzialen wird ein standardisiertes Testverfahren „CAIDANCE-R“ eingesetzt, mit dessen Hilfe relevante Kompetenzen der Teilnehmenden diagnostisch, überfachlich, valide und effizient für den Arbeitsmarkt erfasst werden. Die Kompetenzanalyse kann in der jeweiligen Muttersprache, z.B. in Persisch (Farsi) oder Arabisch durchgeführt werden.

Modul 2 Feststellung beruflicher Grundfertigkeiten in verschiedenen Bereichen

Auf Basis von „hamet 2“, einem handlungsorientierten Testverfahren zur Überprüfung beruflicher Kompetenzen, werden handwerkliche-motorische und soziale Fähigkeiten erkannt, die mit herkömmlichen Tests nicht erfasst werden können. So müssen die Teilnehmenden, z.B. unter dem Aspekt Zeit und Sorgfalt, kleine und große Schrauben ein- und ausdrehen, Spielbilder symmetrisch ergänzen oder Register sortieren.

Durch weitgehend sprachunabhängige und praktische Aufgaben eignet sich das Verfahren gut für Flüchtlinge und MigrantInnen. Die Ergebnisse sind aussagefähig im Hinblick auf das, was der Teilnehmende praktisch leisten kann und für welche Berufsfelder eine Eignung vorliegt.

Modul 3 Erfassung sozialer Kompetenz und Fähigkeiten des vernetzten Denkens

In diesem Modul werden typische Anforderungen des Praxisalltags überprüft. Die Aufgaben beziehen sich im Wesentlichen auf das Mitdenken des Einzelnen und die Fähigkeit, Arbeitsschritte zu kontrollieren oder Fehler zu erkennen, bzw. auch selbst oder mit Unterstützung zu beheben. Beispielsweise werden am PC gemischte Getränkeboxen auf Richtigkeit überprüft oder Messinstrumente kontrolliert. Das Modul 3 gibt Aufschluss, welche Arbeitsstrukturen dem Teilnehmenden bekannt sind und wie stark die Ausprägung im vernetzten Denken ist.

Modul 4 Auswertung der Gesamtergebnisse

Das Fallmanagement kann auf Basis der eingesetzten Verfahren und der schriftlichen Berichte die berufliche Qualifikation, bzw. die Eignung für Berufe und Entwicklungsperspektiven, des Teilnehmenden nachvollziehen und einordnen. Durch die theoretischen und praktischen Tests lassen sich die Kompetenzen deutlich darstellen und Selbstauskünfte überprüfen. Das Fallmanagement kann somit auf Basis einer soliden Ergebnisfeststellung weitere Maßnahmen zur Arbeitsvermittlung vornehmen. Es besteht die Sicherheit, dass Teilnehmende in das entsprechend passende Arbeitsumfeld vermittelt werden können. Die Teilnehmenden erhalten ein Zertifikat und für die Bewerbung ein Potenzialprofil.

3. Ergebnisse des Projektes

Seit Beginn der Maßnahme wurden 55 Teilnehmende betreut und deren berufliche Eignung und Kompetenzen festgestellt. Davon waren 44 männlich und 11 weiblich. Der größte Anteil waren Menschen aus Syrien (35) und aus dem Iran (9). Weitere kamen aus dem Irak und Eritrea.

12 Teilnehmende konnten am Ende des Prozesses konkret für die Aufnahme einer Ausbildung empfohlen werden, da es in diesen Fällen eine hohe Übereinstimmung von Interessen und beruflicher Eignung gab. Es wurden Ausbildungsberufe im Handwerk, Einzelhandel, Gastronomie- und Hotelbereich, im kaufmännischen und technischen Bereich empfohlen.

16 Teilnehmende haben aufgrund der vorhandenen Berufserfahrung eine Empfehlung für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten. Auch hier waren die Jobanforderungen und beruflichen Kenntnisse der Teilnehmenden übereinstimmend. Dem

Fallmanagement konnten konkrete Hinweise gegeben werden, in welchen Berufsfeldern eine gute Vermittlungschance besteht.

Bei 15 Teilnehmenden war es sinnvoll, ein betriebliches Praktikum zu absolvieren, da es bei der Ergebnisfeststellung eine Tendenz zu mehreren Berufsfeldern gab. 4 Teilnehmenden wurde eine berufliche Weiterbildung empfohlen, um vorhandene beruflichen Kenntnisse an den deutschen Arbeitsmarkt anzupassen. Bei 8 Teilnehmenden stehen die Ergebnisse noch aus.

Die Ergebnisse zeigen, dass aufgrund einer frühen Einschätzung zum beruflichen Werdegang und den persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Teilnehmenden ein guter Beitrag zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und MigrantInnen geleistet wird. Vermittlungsaktivitäten und mögliche Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung können zielgerichtet und effektiv unterstützt werden.

Zielführend für die Teilnehmenden ist, sich früh mit den Arbeitsmarktanforderungen des deutschen Arbeitsmarkts vertraut zu machen und eine realistische berufliche Einschätzung zu erhalten.

Für potenzielle ArbeitgeberInnen besteht der Vorteil darin, Flüchtlingen und MigrantInnen eine Chance zu geben. Sie können davon ausgehen, dass bei einer Vermittlung, berufliche Interessen und Qualifikationen der Teilnehmenden umfassend überprüft wurden.

5.3 Kommunale Eingliederungsleistungen

Das bisher dargestellte, breite Förderangebot der Eingliederungsleistungen wird gemäß § 16a SGB II noch durch kommunale Eingliederungsleistungen ergänzt. Die Ausgestaltung findet im lokalen Netzwerk mit Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege, Alten- und Sozialhilfe statt und ist wesentlicher Bestandteil der Wiesbadener Eingliederungsstrategie.

➤ Angebote zur Kindertagesbetreuung

Insgesamt bietet die gute Vernetzung des kommunalen Jobcenters mit der Jugendhilfe und zunehmend auch mit den Schule ergänzenden Betreuungsangeboten des Schulträgers eine gute Voraussetzung für die Nutzung der vorhandenen Angebote durch die Leistungsberechtigten des Jobcenters. Die arbeitssuchenden Eltern im SGB II sind gehalten, im vielfältigen **Tagesbetreuungsangebot in der Landeshauptstadt Wiesbaden**, wie alle anderen Eltern auch, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für ihre Kinder zu suchen. Das Fallmanagement berät und unterstützt sie hierbei. Das Amt für Soziale Arbeit übernimmt die Gebühren bzw. Elternbeiträge und die Fachstelle BuT unterstützt bei den Kosten des Mittagessens für die Kinder in Familien mit SGB II-Bezug.

In 2016 haben

- 460 Kinder unter 3 Jahren
- 2.021 Kinder im Elementarbereich
- 1.213 Kinder in Horten, Betreuungsangeboten an den Schulen und Betreuenden Grundschule der Jugendhilfe
- 3.694 Kinder insgesamt

die Beiträge aufgrund ihres SGB II-Bezugs zu 100 % bezuschusst bzw. erlassen bekommen (gemäß § 90 SGB VIII)

Wenn Eltern keine bzw. keine ausreichende Tagesbetreuung in der **Regelbetreuung** finden, um einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen oder eine Qualifikationsmaßnahme anzutreten, hat das Fallmanagement die Möglichkeit einer „**besonderen Betreuungsbedarfsmeldung**“. Dazu wird eine entsprechende Eingliederungsvereinbarung mit den Eltern geschlossen und zeitnah bedarfsgerecht die zusätzlichen Betreuungskapazitäten bei den Einrichtungsträgern angefordert. Diese wird für Kinder im Grundschulalter zusätzlich bereitgestellt und direkt als komplementäre kommunale

Leistung gemäß § 16 a finanziert. Diese Plätze sind an weiteren Grundschulen mit Betreuungseinrichtung in Verantwortung des Schulamtes (Fördervereine oder Träger) eingerichtet. Zur Umsetzung dieser Betreuungsbedarfsmeldungen finanziert das kommunale Jobcenter 2017 aus kommunalen Mitteln für soziale Eingliederungsleistungen und aus dem Arbeitsmarktbudget des Landes Hessen:

- 74 zusätzliche Plätze für Schulkinder in Betreuenden Grundschulen
- 34 Plätze für Schulkinder in Betreuungsangeboten gemäß § 15 Hess. Schulgesetz in Verantwortung des Schulamtes

Auf diesem Wege wurden **ergänzend zur Regelbetreuung** 203 Kinder in 2017 kurzfristig in ein bedarfsgerechtes Tagesbetreuungsangebot integriert und so die Erwerbsarbeit oder Qualifizierung der Eltern unterstützt.

➤ **Schuldnerberatung**

Zwei der existierenden vier Schuldnerberatungsstellen in Wiesbaden werden durch komplementäre Leistungen nach § 16a SGB II bezuschusst (die Träger sind: Arbeitsgemeinschaft Schelmengraben, Caritasverband, Diakonisches Werk und die Kinder- und Beratungszentrum, Sauerland). Bisher werden eine volle und eine halbe zusätzliche Schuldnerberatungsfachkraft in diesem Kontext finanziert. Zusätzlich werden im Rahmen der Eingliederungsmaßnahme „Trainingszentren“ weitere Einzelberatungsstunden zur Schuldnerberatung finanziert.

Es wurden Gespräche angestoßen, das Angebot „Schuldnerberatung“ auf die in den Rechtskreis SGB II wechselnden Personen im Fluchtkontext anzupassen, so dass nun für die Menschen, welche noch in Gemeinschaftsunterkünften leben, auch wenn sie bereits SGB II Leistungen erhalten, ein passgenaues Angebot bereit steht. Dies beinhaltet einzelne Module von allgemeinen Grundlagen zum Umgang mit wichtigen Verträgen, Kontoauszügen etc. bis zur Kontoführung, Anmietung von Wohnraum, Vertragswesen und vielem mehr. Ziel ist es, bereits präventiv einer Verschuldung vorzubeugen.

Die zusammengefasste Wiesbadener Schuldnerberatungsstatistik für die aufgeführten drei Träger zeigt folgende Nutzung in 2017:

- Insgesamt wurden 1.707 Personen in 2017 von den Schuldnerberatungsstellen beraten. Darunter befanden sich 869 Personen im SGB II-Bezug (51 %).
- Unter allen Beratungsfällen waren 1.020 Personen neu begonnene Fälle (60 %). Unter den neu begonnenen Fällen wiederum waren 534 Personen SGB II-Leistungsberechtigte (52 %).
- Insgesamt wurden lediglich 97 Leistungsberechtigte gemäß § 16 a SGB II aktiv durch das Fallmanagement zugewiesen, der größte Teil fand den Weg zur Beratung aus eigener Initiative.

➤ **Suchtberatung**

Die Fallmanagementfachkräfte und die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) legen in einer Eingliederungsvereinbarung die Einschaltung einer Suchtberatung mit folgenden Details fest:

- Vereinbarung eines Erstberatungstermins bei der Beratungsstelle und Einverständnis, dass beratungsrelevante Daten ausgetauscht werden dürfen;
- Verpflichtung des eLb, die ausgehändigten Formulare „Sachstandsbericht“ und „Datenblatt“ der Beratungsstelle zu übergeben;
- alle vereinbarten Beratungstermine wahrzunehmen sowie eine entsprechende Bescheinigung dem Fallmanagement vorzulegen.

Stimmt der Leistungsberechtigte dem schriftlichen Austausch der beratungsrelevanten Daten nicht zu, so wird in der Eingliederungsvereinbarung lediglich vereinbart, dass der eLb das Formular „Sachstandsbericht“ ausfüllen und regelmäßige Rückmeldungen über den Beratungsverlauf gibt. Die Suchberatungsstellen werden aus allgemeinen kommunalen und aus kommunalen SGB II-Mitteln gefördert. Ergänzend wird vom kommunalen Jobcenter eine dreiviertel Stelle beim Caritasverband (zuzüglich Stundenanteile einer Verwaltungskraft) und eine halbe Stelle beim Träger „JJ“ (zuzüglich Sachkosten und anteilige Mietkosten) finanziert.

Im Jahr 2017 wurden 63 erwerbsfähige Leistungsberechtigte auf Veranlassung des KJC in den Suchberatungsstellen unterstützt und über § 16a SGB II finanziert. Selbstverständlich gibt es darüber hinaus auch eine unbekannte Zahl von Leistungsberechtigten, die ohne Veranlassung oder Wissen des Fallmanagements die Beratungsleistungen der Suchberatungsstellen nutzen.

6 Bildung und Teilhabe

Leistungen gemäß § 28 SGB II „Bildung und Teilhabe“ (BuT) werden von der Fachstelle „Bildung und Teilhabe“ im kommunalen Jobcenter bearbeitet, die in Kooperation mit der Jugendhilfe im Amt für Soziale Arbeit, dem städtischen Schulamt und den freien Trägern agiert. Diese Förderleistungen zur Bildung und Teilhabe gewährt das kommunale Jobcenter Wiesbaden seit April 2011.

Folgend sind die Jahreswerte für SGB II - Leistungsberechtigte im Jahr 2017 nach Leistungsart und Altersgruppen dargestellt (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: BuT Jahreswerte 2017 (kumulierte Zahlen) und Quoten der Inanspruchnahme durch SGB II-Leistungsberechtigte, Wiesbaden

		davon						
		Jahreswerte Gesamt ³⁾	0-2 Jahre	3-5 Jahre	6-9 Jahre	10-14 Jahre	15-17 Jahre	15,89% der 18-24 Jährigen
		SGB II	SGB II	SGB II	SGB II	SGB II	SGB II	SGB II
Anspruchsberechtigte Stand Januar 2017	abs. dar. Schüler	11.265 6.911	1.964 x	1.880 x	2.652 2.652	2.816 2.816	1.530 1.020	423 423
Personen die mindestens eine BuT Leistung hatten	abs. %	10.015 88,9%	432 22,0%	1.608 85,5%	2.928 110,4%	3.276 116,3%	1.328 86,8%	443 104,7%
Angemessene Lernförderung §28 Abs.5 SGB II	abs. % (Schüler)	746 10,8%	x x	x x	135 5,1%	390 13,8%	184 18,0%	37 8,7%
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf §28 SGB II	abs. % (Schüler)	7.286 105,4%	x x	35 x ^a	2.578 97,2%	3.217 114,2%	1.140 111,8%	316 74,7%
KiTa: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs. %	2.743 24,3%	423 21,5%	1.577 83,9%	733 27,6%	x x	x x	x x
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs. %	2.583 22,9%	x x	16 x ^a	1.119 42,2%	1.235 43,9%	172 11,2%	41 9,7%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs.2 SGB II	abs. %	2.475 22,0%	x x	23 1,2%	388 14,6%	1.381 49,0%	548 35,8%	135 31,9%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs.7 SGB II	abs. % (Unter 18)	1.261 11,6%	17 0,9%	112 6,0%	484 18,3%	494 17,5%	148 9,7%	6 x ^a
Mehraufwendungen Schülerbeförderung §28 Abs.4 SGB II	abs. % (Schüler)	260 3,8%	x x	0 -	0 -	0 -	80 7,8%	180 42,6%

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Anmerkung: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.

Grundsatz und Planung



89 % der anspruchsberechtigten Kinder aus dem SGB II haben in 2016 mindestens eine Bildung und Teilhabe-Leistung in Anspruch genommen (+ 5 % zum Vorjahr).

Alle Schülerinnen und Schüler erlangen durch ein automatisiertes Verfahren im kommunalen Jobcenter zwei Mal jährlich die Mittel zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf⁵⁰. Darüber hinaus bekommen 47 % (+ 1 %) der Kinder und Jugendlichen ihre Mittagsverpflegung in KiTa oder Schule. Dies sind die zwei stark in Anspruch genommenen Leistungen des Bildung und Teilhabe-Pakets, zu denen die Verfahren in den letzten Jahren deutlich vereinfacht wurden, um eben eine bessere Inanspruchnahme zu erreichen.

Die anderen Förderarten, die nicht automatisch überwiesen werden oder an die Tagesbetreuung gekoppelt sind, werden in geringerem Maße in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme dieser Leistungsarten ist im Vergleich zum letzten Jahr in allen Bereichen leicht angestiegen, so dass von einer besseren Inanspruchnahme gesprochen werden kann: 22 % nutzen die Förderung von Ausflügen und Klassenfahrten (+ 4 %); 11 % bekommen Lernförderung (+ 1 %); 12 % erhalten Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (bspw. Vereinsbeiträge oder Musikunterricht) (gleich geblieben zum Vorjahr) und 4 % bekommen Unterstützung zur Beförderung (+ 1 %).

Tabelle 12: BuT Jahreswerte 2017 der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich zu 2014, Wiesbaden

		Veränderungsrate der absoluten Werte und Prozentunterschiede der Prozentwerte zum Vorjahr	
		Jahreswert 2017 Gesamt	SGB II
Anspruchsberechtigte Stand Januar 2017	abs.	11.265	-123
	dar. Schüler	6.911	325
Personen die mindestens eine BuT Leistung hatten	abs.	10.015	+ 436
	%	88,9%	+5%
Angemessene Lernförderung §28 Abs.5 SGB II	abs.	746	+ 34
	%(Schüler)	10,8%	+0,4%
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf §28 SGB II	abs.	7.286	+ 627
	%(Schüler)	105,4%	
KiTa: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.743	- 16
	%	24,3%	+0,1%
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.583	+ 111
	%	22,9%	+2,8%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs.2 SGB II	abs.	2.475	+ 375
	%	22,0%	+3,6%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs.7 SGB II	abs.	1.261	- 61
	% unter 18	11,6%	-0,4%
Mehraufwendungen Schülerbeförderung §28 Abs.4 SGB II	abs.	260	+ 32
	%(Schüler)	3,8%	0%

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Anmerkung: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.

Lesebeispiel: 436 Personen mehr als im Vorjahreszeitraum haben mindestens eine BuT Leistung erhalten. Die Inanspruchnahmequote hat sich damit um 5 % erhöht (siehe Zeile 2).



Grundsatz und Planung

⁵⁰ Die Inanspruchnahmequote liegt deshalb über 100 %, weil die Anspruchsberechtigten zu einem Stichtag erhoben wurden; aber die Leistungen über das ganze Jahr über aufsummiert werden (Fluktuation inbegriffen).

Interessant ist es auch, sich die Inanspruchnahme-Quoten der Leistungsarten im Zeitverlauf anzuschauen, um in einer Fortschreibung auch mittel- und langfristige Entwicklungen ablesen zu können (vgl. Tabelle 13).

Die Inanspruchnahme der Lernförderangebote ist in den letzten Jahren weitgehend stagniert, nachdem zu 2014 ein deutlicher Anstieg durch den Ausbau der Infrastruktur durch die Schulsozialarbeit erfolgt ist. Hier ist es nach wie vor ein Anliegen, die Inanspruchnahme zu erhöhen bspw. durch Projekte wie Lernförderung in Betreuenden Grundschulen.

Die Mittagsverpflegung steigt sukzessive im Zeitverlauf. Etwas stärker sogar die Inanspruchnahme der Förderung von Ausflügen und Klassenfahrten.

Im Bereich der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ist keine positive Entwicklung zu sehen, sondern weitgehend stabile Werte um 12 %.

Tabelle 13: BuT Jahreswerte der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich, Wiesbaden

		Jahreswert 2016	Jahreswert 2016	Jahreswert 2015	Jahreswert 2014
		SGB II	SGB II	SGB II	SGB II
Personen die mindestens eine BuT Leistung erhalten haben	abs.	10.015	9.579	9.398	9.369
	%	88,9%	84,1%	86,9%	86,8%
Angemessene Lernförderung §28 Abs.5 SGB II	abs.	746	712	804	759
	%	10,8%	10,4%	12,3%	11,7%
KiTa: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.743	2.759	2.437	2.441
	%	24,3%	24,2%	22,5%	22,6%
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.583	2.472	2.385	2.180
	%	22,9%	21,7%	22,0%	20,2%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs.2 SGB II	abs.	2.475	2.100	2.050	2.141
	%	22,0%	18,4%	18,9%	19,8%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs.7 SGB II	abs.	1.261	1.322	1.328	1.241
	%	11,6%	12,0%	12,8%	11,9%

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Anmerkung: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.

Im Jahr 2013 liegt aufgrund von Datenproblemen nur eine Hochrechnung aus Oktober vor. Die Werte für 2012 sind leicht revidiert, da nun, analog zu den anderen Jahren, t-3 Auswertungen herangezogen wurden.



Grundsatz und Planung

7 Integrationen in Erwerbstätigkeit

Im Jahr 2017 wurden 5.455 Integrationen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und zusätzlich 1.825 Eintritte in eine geringfügige Beschäftigung von Leistungsberechtigten aus dem SGB II von der Bundesagentur für Arbeit gezählt.

Von den jährlich aufgenommenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sind relativ konstant 80 % ungeforderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung; 5 % geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung; 10 % münden in eine duale oder vollqualifizierende Berufsausbildung ein und 5 % machen sich selbstständig.

Tabelle 14: Integrationen und Eintritte in eine geringfügige Beschäftigung in Wiesbaden im Zeitverlauf

	2013	2014	2015	2016	2017
Integrationen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder Selbständigkeit	4.985	5.192	5.439	5.233	5.455
Integrationsquote (Integrationen/durchschnittliche eLB)	24,1%	24,5%	25,4%	24,3%	25,1%
Eintritte in eine geringfügige Beschäftigung	2.055	2.062	2.088	1.819	1.825
Eintrittsquote (Eintritte/durchschnittliche eLB)	9,9%	9,7%	9,7%	8,5%	8,4%
Durchschnittlicher monatlicher Bestand an eLB	20.712	21.257	21.439	21.512	21.762

Quelle: BA: Kennzahlentool;t-3; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Nach wie vor nehmen Männer überproportional häufig eine Berufsausbildung bzw. eine Erwerbstätigkeit auf. Und unter den Frauen sind es insbesondere die Mütter, die weniger häufig eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Das Ausbildungsniveau der Integrierten liegt in etwa auf demselben Niveau wie das der Grundgesamtheit aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten: d.h. ca. zwei Drittel der Integrierten verfügen nicht über einen Berufsabschluss.

Die 5.455 Integrationen entsprechen einer Integrationsquote von 25,1 %. Dabei werden die erreichten Integrationen in das Verhältnis gesetzt zu der durchschnittlichen Anzahl erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Jahr 2017. Die Integrationsquote ist zum Vorjahr um 0,8 % gestiegen, und der mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration für 2017 vereinbarten Zielwert (4.950) konnte übertroffen werden.

Zusammengefasst kann man Zusammenhänge zwischen bestimmten sozialstrukturellen Merkmalen und der Chance auf eine Integration in Erwerbstätigkeit konstatieren, die über die Jahre stabil sind:

- Männer haben eine bessere Chance, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen.
- Ältere Leistungsberechtigte haben schlechtere Chancen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.
- Je höher die schulische und berufliche Qualifikation, desto wahrscheinlicher ist auch die Integration.
- Alleinerziehende haben geringere Chancen, in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Ihre Integrationen sind dann aber sehr nachhaltig.
- Insbesondere haben auch die Mütter in Paarhaushalten schlechtere Chancen auf eine Erwerbsintegration⁵¹.

Die Alleinerziehenden sind eine Gruppe, der besondere Aufmerksamkeit im Integrationsprozess geschenkt wird, denn Ziel des kommunalen Jobcenters Wiesbaden ist es, die Integrationsquote der Alleinerziehenden der allgemeinen Integrationsquote anzugleichen. Dafür wurden seit Jahren spezifische Angebote konzipiert (Teilzeit-Angebote, modulare Teilnahmen etc.) und mit besonderen Hilfestellungen (u.a. Hilfe bei der Suche nach einem Betreuungsplatz) flankiert, um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und alleinige Kinderbetreuung zu ermöglichen.

⁵¹ Vgl. Amt für Soziale Arbeit (2014): Wiesbadener Geschäftsbericht, 1. Halbjahr 2014; <http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/beschaefigungsfoerderung.php>

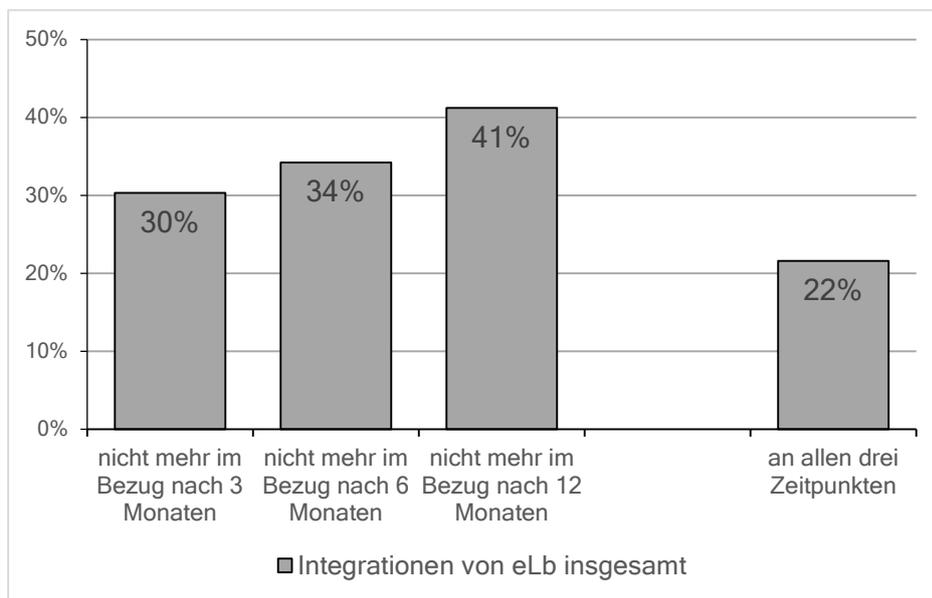
Die Integrationsquote der Alleinerziehenden lag Ende 2017 bei 21,8 % - das ist eine Steigerung um 1,9 % im Vergleich zu 2016; d.h. für diese Gruppe konnte in 2017 eine anteilig deutliche Verbesserung der Erwerbsintegration erreicht werden.

Von allen Integrierten schafft es nur knapp ein Drittel, durch die Integration in den Arbeitsmarkt auch aus dem SGB II-Bezug innerhalb von 3 Monaten auszusteigen (30 %). Dieser Anteil steigt leicht auf 34 %, wenn man nach 6 Monaten erneut den Verbleib analysiert. 12 Monate nach der Integration sind immerhin 41 % dieser Kohorte von Integrierten nicht mehr im SGB II-Bezug - aber betrachtet man alle drei Zeitpunkte (3, 6 und 12 Monate), so sind nur 22 % der Integrierten zu allen drei Zeitpunkten nicht mehr im Bezug (2015: 29 %). D.h. ein „Pendeln“ zwischen Bezug und Nicht-Bezug ist ein häufiges Phänomen. So wie es auch die Analysen in Kapitel 3.2 darstellen, sind die meisten aller Leistungsberechtigten entweder langfristig oder eben immer wieder von SGB II-Bezug betroffen.

Zwar gelingt einigen Leistungsberechtigten, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, auch der Ausstieg aus dem SGB II, aber dennoch gibt es strukturelle Gründe dafür, dass es eben nur ein recht geringer Prozentsatz ist:

- Niedrige Qualifikationen der SGB II-Leistungsberechtigten, die größtenteils über keine abgeschlossene Ausbildung verfügen, sind in der Regel mit niedrigen Löhnen verbunden.
- Die hohen Mieten in Wiesbaden beanspruchen einen großen Teil des Einkommens.
- Je größer eine Bedarfsgemeinschaft (Anzahl der Kinder) ist, desto höher ist auch ihr Existenzsicherungsbedarf. Liegt dann nur ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor, kann dieser Bedarf nur schwerlich gedeckt werden.

Abbildung 15: Integrationen aus September 2016 in eine Erwerbstätigkeit und nachfolgender SGB II-Bezug bis zu 12 Monate später, Wiesbaden



Quelle: BA; Integrationen und Verbleib von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten; eigene Darstellung; N=679.



Grundsatz und Planung

Die Branchen, in die die Integrationen der Leistungsberechtigten vorrangig erfolgen, sind im Zeitverlauf sehr konstant - hier gibt es nur jährliche Verschiebungen in der Reihenfolge der ersten zehn.

Tabelle 15: Die 10 häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Jahr 2017

WKZ	Anzahl der Erwerbsaufnahmen
Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	239
Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	206
Befristete Überlassung von Arbeitskräften	193
Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	169
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	117
Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	108
Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	77
Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	70
Bau von Gebäuden	66
Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste	55

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen; N=1.300



Grundsatz und Planung

In den Jahren zuvor war die Zeit- und die Leiharbeit der wichtigste Aufnahmemarkt für SGB II-Leistungsberechtigte, gemessen an der Anzahl der Erwerbsintegrationen in diese Branche. In 2017 ist es die Gastronomie, die die meisten Integrationen aufweist. Es folgt das Reinigungsgewerbe und dann erst die Zeit- und Leiharbeit. Wie auch die Jahre zuvor finden sich dann das Dienstleistungsgewerbe sowie der Einzelhandel, da auch diese Branchen relativ viele Tätigkeiten für Geringqualifizierte bereitstellen.

Betrachtet man auch die zehn häufigsten Branchen für Eintritte in geringfügige Beschäftigungen finden sich analog zu den Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dieselben Branchen und sehr wenig Varianz in der jährlichen Reihenfolge: Einzig die befristete Überlassung von Arbeitskräften ist ein paar Plätze nach oben gerutscht.

Tabelle 16: Die 10 häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung im Jahr 2017

WKZ	Anzahl der Erwerbsaufnahmen
Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	309
Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	192
Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	128
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	90
Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	64
Befristete Überlassung von Arbeitskräften	44
Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	43
Private Haushalte mit Hauspersonal	38
Hausmeisterdienste	34

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen; N=942



Grundsatz und Planung

Seit 2012 wird auch die Nachhaltigkeit der Integrationen durch die BA festgestellt: Es wird überprüft, inwiefern sich eine integrierte Person ein Jahr später noch in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befindet.

Diese Nachhaltigkeit hat sich in Wiesbaden kontinuierlich gut entwickelt und liegt mittlerweile bei einem Wert von 68,1 %: d.h. dieser Anteil an Integrierten befindet sich in einer Stichtagsbetrachtung 12 Monate später in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

In einem Rhein-Main-Städte-Vergleich lag Wiesbaden damit lange an der Spitze der nachhaltigen Integrationen - in 2016 übernimmt Offenbach diese Position und zeigt im Zeitverlauf die positivste Entwicklung.

Tabelle 17: Anteil der „nachhaltigen“ Integrationen, die ein Jahr später noch in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind, Wiesbaden im Zeitverlauf

Zeitraum	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
Oktober 2016 bis September 2017	68,1 %	67,9 %	66,3 %	65,1 %	69,9 %
Oktober 2015 bis September 2016	67,5 %	66,8 %	64,7 %	65,5 %	68,6 %
Oktober 2014 bis September 2015	65,4 %	63,6 %	61,2 %	62,8 %	63,2 %
Oktober 2013 bis September 2014	63,8 %	59,6 %	60,2 %	58,9 %	60,9 %
Oktober 2012 bis September 2013	63,2 %	59,6 %	59,2 %	59,5 %	56,9 %

Quelle: BA: Kennzahlentool; t-6; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Im Anschluss an die bereits ausgeführten Ergebnisse zu Langzeitleistungsbeziehenden (LZB), ist es von besonderem Interesse sich die Integrationen der Langzeitleistungsbeziehenden anzuschauen.

Tabelle 18: Integrationsquoten von LZB im Zeitverlauf, Wiesbaden

Zeitraum	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
Januar bis Dezember 2017	19,9 %	16,8 %	20,1 %	19,1 %	20,7 %
Januar bis Dezember 2016	19,0 %	16,5 %	18,0 %	18,1 %	20,5 %
Januar bis Dezember 2015	18,8 %	15,6 %	20,4 %	17,5 %	19,3 %
Januar bis Dezember 2014	17,6 %	13,6 %	17,4 %	15,6 %	17,5 %
Januar bis Dezember 2013	17,5 %	14,4 %	18,2 %	16,6 %	16,2 %

Quelle: BA: Kennzahlentool; t-3; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

In der Entwicklung der Kennzahl der Integrationsquote von Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) zeigt sich die Anstrengungen des Kommunalen Jobcenters, gerade für die LZB geeignete Maßnahmen und Hilfen anzubieten, um eine Arbeitsmarktintegration herbeizuführen (bspw. auch die Teilnahme an Sonderprogrammen: Programm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit).

Über die Struktur der Gruppe der LZB gibt das vorherige Kapitel 3.2 Aufschluss. So ist das Portfolio der Eingliederungsmaßnahmen in Wiesbaden weit gefächert, um der heterogenen Personengruppen der LZB gerecht zu werden. Gerade die Suche nach einer passgenauen Hilfe für Personen, die schon lange Jahre im SGB II-Bezug sind und schon viele verschiedene Eingliederungsmaßnahmen durchlaufen haben, war der Anlass, schon Ende des Jahres 2012 die niedrigschwellige Maßnahme der Trainingszentren einzuführen, die mittlerweile eine feste Größe unter den Fördermaßnahmen einnehmen. Hier werden Integrationsfortschritte mit LZB nach einem ganzheitlichen Konzept erzielt, das auch gesundheits-, sucht-, und schulden-spezifische Angebote begleitend zur Verfügung stellt.

Schließlich sollen auch noch detaillierter die Integrationen in eine berufliche oder vollschulische Ausbildung dargestellt werden, um den Übergang in den Ausbildungsmarkt zu betrachten. Dies geschieht nun in Ergänzung zu den zuvor benannten Zahlen der BA mit den Daten des kommunalen Jobcenters, die von der Datengrundlage zwar etwas abweichen, aber für die Ausbildungen einen detaillierten Zeitreihenvergleich ermöglicht. Betrachtet wird hier die Zeitreihe der Integrationen in Ausbildungen von Leistungsberechtigten in der Zuständigkeit des Fallmanagements Jugend, d.h. dem spezialisierten Fallmanagement für unter 25-Jährige ohne Berufsabschluss.

In 2017 konnten etwas weniger Leistungsberechtigte eine Ausbildung aufnehmen als im Jahr zuvor - gerade im Bereich der kooperativen Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) sind die Zahlen gesunken; dafür sind die Aufnahmen einer integrativen BaE angestiegen.

Für einen detaillierteren Überblick in das Übergangsgeschehen von Schule zu Beruf, über die Leistungsberechtigten im SGB II hinaus, liegt in Wiesbaden ein jährlicher Monitoringbericht vor.⁵²

Tabelle 19: Integration in berufliche oder vollschulische Ausbildung im Zeitverlauf

Form der Ausbildung	Ausbildungsjahr 2012/13	Ausbildungsjahr 2013/14	Ausbildungsjahr 2014/15	Ausbildungsjahr 2015/16	Ausbildungsjahr 2016/17
Betriebliche Ausbildung	229	235	231	198	193
Schulische Ausbildung oder Studium	67	71	89	73	62
Kooperative BaE-Ausbildung	83	79	76	99	75
Integrative BaE-Ausbildung	70	87	77	72	99
Betriebliche trägerunterstützte Teilzeitausbildung	4	10	7	11	6
Übergänge in den Ausbildungsmarkt insg.	453	482	480	453	435

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen



Grundsatz und Planung

⁵² Vgl. Amt für Soziale Arbeit (2017): Wiesbadener Monitoring für den Übergang Schule - Beruf. Schuljahr 2016/17; abrufbar unter: <http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/beschaefigungsfoerderung.php>

8 Organisation und Leistungsprozess im Kommunalen Jobcenter

Das kommunale Jobcenter ist gemäß § 6a Abs. 6 SGB II in die Struktur des Amtes für Grundsicherung und Flüchtlinge eingebunden. Das Amt arbeitet in enger Kooperation mit dem Amt für Soziale Arbeit, um die sozialstaatlichen Leistungen möglichst rechtskreisübergreifend zu gestalten.

Es erfolgt in Wiesbaden eine dreifache Gliederung innerhalb des Kommunalen Jobcenters: nach Leistungsgewährung und Fallmanagement, nach Wohnregionen und nach Zielgruppen. Zentrales Element des **Leistungsprozesses** ist eine Kategorisierung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entlang von zielorientierten Eingliederungsstrategien.

Am zentralen Empfang erfolgt eine Terminvergabe zur Erstberatung. Bei der Erstberatung, die durch die Mitarbeitenden im Kundenservice durchgeführt wird, werden die Antragsformulare ausgehändigt, über das Kommunale Jobcenter informiert und eine Verfügbarkeitsprüfung durchgeführt. Bei einer wahrscheinlichen Anspruchsberechtigung wird zeitnah ein Termin bei der Leistungssachbearbeitung für die Komplettierung des Antrags und im Fallmanagement für das Erstprofilung des jeweiligen Standorts vereinbart.

Es gibt vier verschiedenen Standorte, um regionalisiert arbeiten zu können. Innerhalb der regionalen Teams gibt es dann noch spezialisierte Fallmanagementkräfte für bestimmte Zielgruppen (bspw. für Alleinerziehende, Reha-Fälle) oder auch für große Zielgruppen gesonderte Teams (Team 50plus und Team Flüchtlinge).

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat für die Umsetzung der im SGB II gestellten Aufgabe der Integration in Erwerbsarbeit und den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit zielbezogene Unterstützungs- und Eingliederungsstrategien entwickelt. Um diesen Prozess zu optimieren, wurde in 2017 nach einem mehrjährigen Pilotprojekts das Fallmanagement des ehemals 1. und 2. Arbeitsmarktes (für arbeitsmarktnähere und arbeitsmarktf fernere Leistungsberechtigte) zusammengelegt und eine Sofortmaßnahme für Neuantragstellende flächendeckend eingeführt. Im sogenannten „Vermittlungszentrum“ werden die Teilnehmenden acht Wochen direkt mit der Vermittlung in Erwerbsarbeit konfrontiert. Dazu gehören auch Module der Aufklärung über Rechte und Pflichten, sowie angebotene Workshops und auch intensive Unterstützung der Bewerbungsaktivitäten durch Coaches. Die übergeordneten Ziele sind zum einen, den Ablauf bis zur Bescheiderteilung und bis zur ersten aktivierenden Beratung zu beschleunigen, und zum anderen Schnittstellenkonflikte zu minimieren, um so eine höhere Beschäftigtenzufriedenheit zu erreichen.

Eingliederungsstrategien für 25-Jährige und ältere Arbeitsuchende

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die älter als 25 Jahre sind (bzw. unter 25 Jahren alt, aber mit abgeschlossener Berufsausbildung), werden zunächst von Mitarbeitenden der Leistungssachbearbeitung oder des Fallmanagements (je nach Standort) im Rahmen der Antragsprüfung mittels eines so genannten Grobprofilings hinsichtlich einer zielorientierten Eingliederungsstrategie aufgeteilt. Diese zielorientierte Strategietypisierung ist das zentrale Instrument der KlientenInnensteuerung.

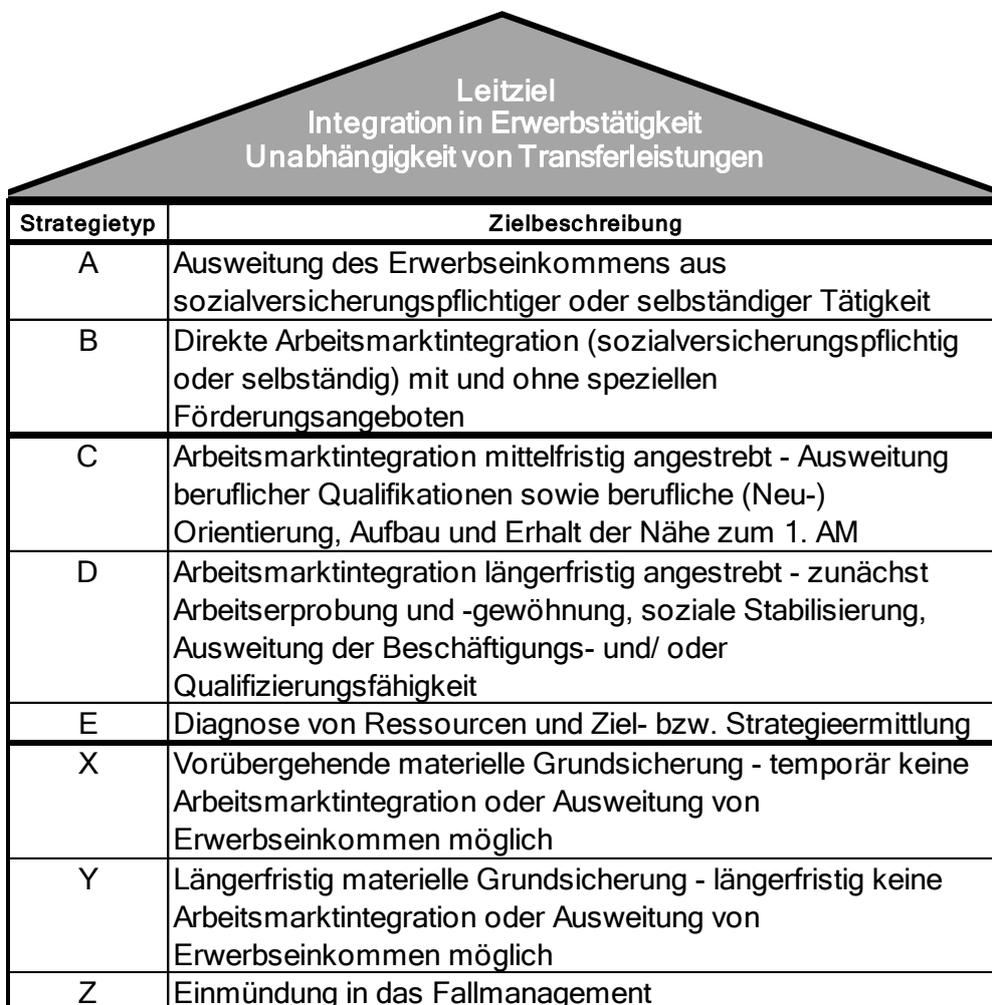
Die Zuständigkeit (persönliche/r Ansprechpartner/in) für die Leistungsberechtigten (LS oder FM) wird durch das Grobprofilung festgelegt. Bei Zuweisung zum Fallmanagement erfolgt hier

- die Festlegung von zeitlich begrenzten ziel- und kundenorientierten Eingliederungsstrategien,
- die Bereitstellung von passgenauen Eingliederungsleistungen für unterschiedliche Strategietypen.

In der zielorientierten Strategietypisierung wird zwischen acht unterschiedlichen Strategietypen unterschieden, welche sich wiederum zu drei Zielbereichen zuordnen lassen.

Die Festlegung einer Strategie verfolgt einen ressourcen- und vor allem zielorientierten Ansatz im Hinblick auf die Leitziele „Integration in nachhaltige Erwerbstätigkeit“ sowie „Unabhängigkeit von Transferleistungen“.

Abbildung 16: Zielorientierte Eingliederungsstrategien für über 25-Jährige in Wiesbaden



Quelle: Kommunales Jobcenter Wiesbaden



Grundsatz und Planung

Ausgehend vom später folgenden Tiefenprofiling trifft das Fallmanagement im Dialog mit den Leistungsberechtigten die Entscheidung, ob bzw. welche Ressourcen gestärkt werden sollen. Ist die Ausweitung unterschiedlicher Ressourcen notwendig, so werden diese priorisiert. Anhand dieser Priorisierung werden die vorrangige Strategie (Strategietyp), sowie das vorrangige Etappenziel ausgewählt. Es wird somit hervorgehoben, dass die Auswahl einer Strategie die ganzheitliche Betrachtung der Leistungsberechtigten voraussetzt. Auch Merkmale wie geringfügige oder gar sozialversicherungspflichtige Beschäftigung müssen daher nicht zwangsläufig die Strategiewahl maßgeblich beeinflussen.

Die Auswahl eines Strategietyps stellt immer eine Momentaufnahme dar. Sie ist daher im Laufe des Beratungsprozesses ständig zu hinterfragen und an die aktuellen Entwicklungen der Leistungsberechtigten anzupassen.

Eingliederungsstrategien für unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung

Alle unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, werden umgehend nach der Leistungsbewilligung von der Leistungssachbearbeitung zum Fallmanagement Jugend für unter 25-Jährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung verwiesen. Ein gesondertes Verfahren gibt es für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen bzw. Berufsfachschulen und Erziehungsleistende mit Kindern unter 3 Jahren ohne Erwerbwunsch: Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen werden spätestens 10 Monate vor dem geplanten Schulabschluss und Erziehungsleistende zu dem Zeitpunkt, an dem das jüngste Kind das 2. Lebensjahr vollendet, durch die Leistungssachbearbeitung zur Beratung an die Ausbildungsagentur verwiesen. Auch durch eine intensive Kooperation mit der Schulsozialarbeit, die das Amt für Soziale Arbeit an allen Wiesbadener Haupt- und Gesamtschulen, Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und den beruflichen Schulen eingerichtet hat, ist eine frühzeitige und engmaschige berufliche Orientierung der Schülerinnen und Schüler in den Abgangsjahrgängen sichergestellt.

Die Eingliederungsstrategie der Stadt Wiesbaden für unter 25-Jährige zielt darauf ab, möglichst viele junge Menschen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu führen. Das Fallmanagement Jugend im Kommunalen Jobcenter arbeitet hierzu mit unterschiedlichen **zielorientierten Eingliederungsstrategien**, je nach Zielgruppe (vgl. Tabelle 20).

Tabelle 20: Strategietypisierung für unter 25-jährige Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung, Wiesbaden

Ziel	A	B	C	D	E	S
aktuelle Zielbeschreibung	Integration in Ausbildung	Integration in Beschäftigung	Vorbereitung auf die Integration in Ausbildung oder Beschäftigung	Aktivierung	Diagnose	Schüler/-innen - Weiterführende Schule oder Studium
Zielgruppe	ELb, die im laufenden Ausbildungsjahr für die Aufnahme einer Ausbildung vorgesehen sind	ELb, die aktuell für die Aufnahme einer Beschäftigung vorgesehen sind	ELb, die mittels versch. Maßnahmen auf die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung vorbereitet werden	ELb, die bisher mit Angeboten des Fallmanagements nicht erreicht werden konnten und für die es aktuell keine zielführende Planung gibt	ELb, bei denen noch keine eindeutige Strategie vorliegt, die Ressourcen unklar sind bzw. das Profiling noch nicht abgeschlossen ist	Schüler/-innen im Schulabschlussjahr, die einen weiteren Schulbesuch oder die Aufnahme eines Studiums anstreben und bei denen die jeweilige Planung durch das Fallmanagement unterstützt und überwacht wird
Typische Eingliederungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> AVS AGS Jugend BVB BaE Betriebliche Praktika ... 	<ul style="list-style-type: none"> AVS AGS Jugend Drittvermittlung Job plus Betriebliche Praktika ... 	<ul style="list-style-type: none"> Niederschwellige Angebote AGH BvB FbW Betriebliche Praktika ... 	<ul style="list-style-type: none"> Blitzstart Trainingszentrum ... 	<ul style="list-style-type: none"> AGH Betriebliche Praktika Trainingszentrum ... 	<ul style="list-style-type: none"> keine
Zeitlicher Rahmen	-	-	-	-	bis zu 6 Monate	nur für die Dauer des Schulabschlussjahres

Quelle: Kommunales Jobcenter Wiesbaden
Strategietypen X und Z sind analog der Zielstrategietypisierung für die über 25-Jährigen



Grundsatz und Planung

9 Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende gibt es den Bund und die Kommune als Kostenträger. Folgend werden die Ausgaben für das Jahr 2017 untergliedert dargestellt.

Der Bund trägt

- die Ausgaben für das Arbeitslosen- und Sozialgeld einschließlich der Mehrbedarfe,
- die Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung) soweit sie nicht von Dritten (z. B. Arbeitgebern) erbracht werden,
- 27,6 %⁵³ der Kosten der Unterkunft im Jahr 2017,
- gemäß der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) 84,8 % der Verwaltungskosten zur Umsetzung des SGB II,
- die Teilnahmekosten für Eingliederungsleistungen von Arbeitsuchenden,
- die Leistungen „Bildung und Teilhabe“⁵⁴.

Die Kommune trägt

- den verbleibenden Anteil der Kosten der Unterkunft,
- einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II (Erstausstattung für Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Anschaffung bzw. Reparaturen von orthopädischen Schuhen oder die Reparatur sowie die Miete von therapeutischen Geräten),
- Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II bei Auszubildenden,
- Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (Aufwendungen für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung, die für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind),
- den Verwaltungsaufwand für die kommunalen Leistungen.

Insgesamt beliefen sich die Ausgaben zum SGB II im Jahr 2017 auf rund 248 Mio. €, während sie in 2016 rund 233 Mio. € betragen (vgl. Tabelle 21). Dieser erneute Anstieg in den Ausgaben des SGB II ist hauptsächlich wiederum bei den Bundesmitteln zu verzeichnen.

⁵³ Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen: 27,6% (§ 46 Abs. 6) plus 3,7% (§ 46 Abs. 7) plus 3,7% (§ 46 Abs. 7) plus 8,3% (§ 46 Abs. 9 - BbKdU) plus 3,8% BuT (§ 46 Abs. 8)

⁵⁴ Vorab der Erstattung der KdU erfolgt gem. der Verordnung zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung eine Erstattung der Ausgaben BuT.

Tabelle 21: Ist-Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2016 und 2017 in Wiesbaden

Stadt Wiesbaden	Ist-Ausgaben 2016	Ist-Ausgaben 2017
Lfd. Kosten der Unterkunft und Heizung (1)	60.347.480,31 €	56.776.684,25 €
Leistungen für Mietschulden (Darlehen)	1.287.785,58 €	1.220.946,98 €
Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	1.889.336,75 €	1.922.083,38 €
Kommunale Eingliederungsleistungen sowie Leistungen nach § 16a	756.602,49 €	814.409,69 €
Kommunaler Anteil Verwaltungskosten	3.857.485,99 €	4.288.175,04 €
Summe Ausgaben Wiesbaden	68.138.691,12 €	65.022.299,34 €
Bund	Ist-Ausgaben 2016	
Leistungen zum Lebensunterhalt (2)	67.477.622,14 €	70.647.989,93 €
Beitrag zur Krankenversicherung	23.901.372,11 €	25.428.044,28 €
Beiträge zur Pflegeversicherung	3.892.507,35 €	4.509.924,54 €
Lfd. Kosten der Unterkunft und Heizung (3)	25.774.146,21 €	32.766.067,90 €
Eingliederungsleistungen	18.232.516,72 €	16.418.980,95 €
Verwaltungskosten	21.520.711,31 €	28.211.677,87 €
Leistungen BuT an SGB II Leistungsberechtigte	3.263.120,57 €	3.878.049,86 €
<i>Verwaltungskosten BuT</i>	861.216,27 €	895.427,52 €
Summe Ausgaben Bund	164.923.212,68 €	182.756.162,85 €
Ausgaben SGB II insgesamt	233.061.903,80 €	247.778.462,19 €

Fußnoten:

- (1) Kommunaler Anteil an den Kosten der Unterkunft 2017: 70,07%
- (2) Regelleistungen, Mehrbedarfe und sonstige gesetzliche Leistungen gem. SGB II
- (3) Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft 2017: ca. 27,6 %.

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge, Abrechnung Bund, Finanzbuchhaltung SAP, Jahresabrechnung 2016 und 2017



Grundsatz und Planung

Der Eingliederungstitel ist in den letzten Jahren (seit 2013) kontinuierlich angestiegen (während es von 2012 zu 2013 einen massiven Einbruch gab). Außerdem sind in den letzten beiden Jahren hohe Zuschläge für die ins SGB II gemündeten Geflüchteten hinzugekommen. Inklusive der Zuschläge lag der EGT in 2017 knapp 300.000 € über dem des Jahres zuvor.

Wie sich die tatsächlichen Ausgaben auf die einzelnen Maßnahmenarten verteilen, zeigt Tabelle 22.

Tabelle 22: Ausgaben für Eingliederungsleistungen nach Maßnahmentearten 2017 in Wiesbaden

Leistungen	IST-Ausgaben/ Einnahmen 2017
Eignungsfeststellung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 32 SGB III	356.059,75 €
Förderung aus dem Vermittlungsbudget gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB	257.175,76 €
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2	6.391.383,79 €
Einstiegsqualifizierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 54 a SGB III	39.417,70 €
Berufsausbildung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 73 ff SGB III	2.550.829,12 €
Außerbetriebliche Berufsausbildung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 81 ff., §	2.187.646,75 €
Eingliederungszuschüsse § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 88 ff., § 131 SGB III a.F., §	1.298.253,52 €
Rehabilitationsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II i.V.m. jeweiligen §§ SGB III	97.434,49 €
Meldepflicht gem. § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III	5.352,04 €
Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II	27.300,00 €
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II	245.038,42 €
Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II	1.958.825,45 €
Ausgaben für unbefristete Beschäftigungszuschüsse gem § 16e SGB II i.d.F. bis	87.659,74 €
Ausgaben für Beschäftigungszuschüsse nach § 16e SGB II i.d.F. vom 01.01.2013	588.732,90 €
Leistungen nach § 16f Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 - 5 SGB II	325.507,83 €
Ausgaben Gesamt	16.416.617,26 €
Einnahmen für Leistungen nach dem SGB III (vgl. IIIa)	52.229,11 €
Einnahmen für Leistungen nach dem SGB II (vgl. IIIb)	0,00 €
	52.229,11 €
Ausgaben - Einnahmen	16.364.388,15 €

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge, Abrechnung Bund, Finanzbuchhaltung SAP, Jahresabrechnung 2017 (Stand: 22.5.2018); Eingliederungsleistungen zusammengefasst



Anhang: Geschäftsstatistik KJC Wiesbaden 2017

Im Anhang wird die Geschäftsstatistik des kommunalen Jobcenters Wiesbaden aufgeführt. Diese besteht aus Daten, die aus OPEN zu einem aktuellen Zeitpunkt (t0) gezogen und verarbeitet werden. Sie sind unterschiedlich zu den Daten der BA - dies liegt an den unterschiedlichen Bezugszeiträumen:

Als SGB II-Leistungsberechtigte gelten hier alle Personen/Bedarfsgemeinschaften, die an mindestens einem Tag im Berichtsmonat Anspruch auf Arbeitslosen- oder Sozialgeld hatten. Die Daten werden in der 1. Woche des Folgemonats aus OPEN ausgewertet. Die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit hingegen ermittelt einen sogenannten Stichtagsbestand, meist zum 15. des Monats; diese Daten werden aber dann erst mit einem Zeitverzug von drei Monaten als endgültige Daten (sogenannte t-3-Daten) veröffentlicht.

Übersicht 1: Struktur der Bedarfsgemeinschaften

		Dez 16	Jan 17	Feb 17	Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Jul 17	Aug 17	Sep 17	Okt 17	Nov 17	Dez 17
Bedarfsgemeinschaften insg.	abs.	15.113	15.256	15.178	15.410	15.477	15.542	15.590	15.653	15.659	15.626	15.575	15.572	15.556
	in %	100,0												
Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder	abs.	8.930	8.987	8.983	9.135	9.210	9.258	9.283	9.316	9.322	9.273	9.226	9.226	9.235
	in %	59,1	58,9	59,2	59,3	59,5	59,6	59,5	59,5	59,5	59,3	59,2	59,2	59,4
darunter Alleinstehende Erwachsene	abs.	7.174	6.986	7.091	7.223	7.262	7.298	7.296	7.346	7.368	7.322	7.277	7.291	7.298
	in %	47,5	45,8	46,7	46,9	46,9	47,0	46,8	46,9	47,1	46,9	46,7	46,8	46,9
Bedarfsgemeinschaften mit Kindern	abs.	6.154	6.269	6.195	6.275	6.267	6.284	6.307	6.337	6.337	6.353	6.349	6.346	6.321
	in %	40,7	41,1	40,8	40,7	40,5	40,4	40,5	40,5	40,5	40,7	40,8	40,8	40,6
darunter Alleinerziehende	abs.	3.005	3.075	3.057	3.044	3.044	3.056	3.064	3.074	3.064	3.081	3.068	3.072	3.046
	in %	19,9	20,2	20,1	19,8	19,7	19,7	19,7	19,6	19,6	19,7	19,7	19,7	19,6
und zwar Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren	abs.	671	655	643	649	642	647	657	649	651	652	654	650	643
	in %	4,4	4,3	4,2	4,2	4,1	4,2	4,2	4,1	4,2	4,2	4,2	4,2	4,1
Anzahl der Kinder in der Bedarfsgemeinschaft														
mit einem Kind	abs.	2.864	2.966	2.939	2.964	2.949	2.946	2.933	2.923	2.934	2.935	2.926	2.927	2.926
	in %	46,6	47,3	47,3	47,1	47,1	46,9	46,5	46,1	46,3	46,2	46,1	46,1	46,3
mit zwei Kindern	abs.	2.047	2.065	2.036	2.068	2.066	2.084	2.099	2.105	2.096	2.106	2.102	2.081	2.064
	in %	33,3	32,9	32,8	32,9	33,0	33,2	33,3	33,2	33,1	33,1	33,1	32,8	32,7
mit drei und mehr Kindern	abs.	1.230	1.238	1.237	1.262	1.252	1.254	1.275	1.309	1.307	1.312	1.321	1.338	1.331
	in %	20,0	19,7	19,9	20,1	20,0	20,0	20,2	20,7	20,6	20,7	20,8	21,1	21,1

Übersicht 2: Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen

Personen		Dez 16	Jan 17	Feb 17	Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Jul 17	Aug 17	Sep 17	Okt 17	Nov 17	Dez 17
SGB II-Beziehende insg.*	abs.	30.815	31.211	31.098	31.710	31.797	31.939	32.132	32.259	32.343	32.334	32.250	32.254	32.176
	in %	100,0%												
darunter Geflüchtete								2.297	2.511	2.742	2.808	2.984	3.124	3.192
	% von allen							7,1%	7,8%	8,5%	8,7%	9,3%	9,7%	9,9%
davon männlich	abs.	14.738	14.977	14.967	15.272	15.295	15.387	15.479	15.598	15.657	15.661	15.567	15.606	15.561
	in %	47,8%	48,0%	48,1%	48,2%	48,1%	48,2%	48,2%	48,4%	48,4%	48,4%	48,3%	48,4%	48,4%
weiblich	abs.	16.074	16.231	16.129	16.436	16.499	16.550	16.651	16.659	16.684	16.671	16.680	16.645	16.612
	in %	52,2%	52,0%	51,9%	51,8%	51,9%	51,8%	51,8%	51,6%	51,6%	51,6%	51,7%	51,6%	51,6%
dav. ALG II-Beziehende* (1)	abs.	20.954	21.300	21.210	21.591	21.660	21.751	21.849	21.890	21.954	21.932	21.844	21.835	21.795
(eLb)	in %	68,0%	68,2%	68,2%	68,1%	68,1%	68,1%	68,0%	67,9%	67,9%	67,8%	67,7%	67,7%	67,7%
darunter Geflüchtete								1.637	1.786	1.944	1.994	2.121	2.216	2.256
	% von allen eLb							7,5%	8,2%	8,9%	9,1%	9,7%	10,1%	10,4%
davon männlich	abs.	9.870	10.086	10.081	10.271	10.290	10.369	10.406	10.465	10.508	10.497	10.417	10.436	10.411
	in %	47,1%	47,4%	47,5%	47,6%	47,5%	47,7%	47,6%	47,8%	47,9%	47,9%	47,7%	47,8%	47,8%
weiblich	abs.	11.081	11.211	11.127	11.318	11.367	11.380	11.441	11.423	11.444	11.433	11.425	11.397	11.382
	in %	52,9%	52,6%	52,5%	52,4%	52,5%	52,3%	52,4%	52,2%	52,1%	52,1%	52,3%	52,2%	52,2%
Beziehende von Sozialgeld* (2) (nef)	abs.	9.861	9.911	9.888	10.119	10.137	10.188	10.283	10.369	10.389	10.402	10.406	10.419	10.381
	in %	32,0%	31,8%	31,8%	31,9%	31,9%	31,9%	32,0%	32,1%	32,1%	32,2%	32,3%	32,3%	32,3%
darunter Geflüchtete								660	725	798	814	863	908	936
	% von allen nef							6,4%	7,0%	7,7%	7,8%	8,3%	8,7%	9,0%
davon männlich	abs.	4.868	4.891	4.886	5.001	5.005	5.018	5.073	5.133	5.149	5.164	5.150	5.170	5.150
	in %	49,4%	49,3%	49,4%	49,4%	49,4%	49,3%	49,3%	49,5%	49,6%	49,6%	49,5%	49,6%	49,6%
weiblich	abs.	4.993	5.020	5.002	5.118	5.132	5.170	5.210	5.236	5.240	5.238	5.255	5.248	5.230
	in %	50,6%	50,7%	50,6%	50,6%	50,6%	50,7%	50,7%	50,5%	50,4%	50,4%	50,5%	50,4%	50,4%

Personen mit auschl. Fallmanagement-Leistungen*	abs.	112	146	142	134	122	123	126	124	101	84	94	91	103
	in %	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
davon männlich	abs.	80	96	96	94	89	89	90	86	73	62	70	65	73
	in %	71,4%	65,8%	67,6%	70,1%	73,0%	72,4%	71,4%	69,4%	72,3%	73,8%	74,5%	71,4%	70,9%
weiblich	abs.	32	50	46	40	33	34	36	38	28	22	24	26	30
	in %	28,6%	34,2%	32,4%	29,9%	27,0%	27,6%	28,6%	30,6%	27,7%	26,2%	25,5%	28,6%	29,1%

Übersicht 3: Altersstruktur der SGB II-Leistungsberechtigten

		Dez 16	Jan 17	Feb 17	Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Jul 17	Aug 17	Sep 17	Okt 17	Nov 17	Dez 17
SGB II-Leistungsberechtigte insgesamt	abs.	30.815	31.211	31.098	31.710	31.797	31.939	32.132	32.259	32.343	32.334	32.250	32.254	32.176
	in %	100,0%												
dar. weiblich	abs.	16.074	16.231	16.129	16.436	16.499	16.550	16.651	16.659	16.684	16.671	16.680	16.645	16.612
	in %	52,2%	52,0%	51,9%	51,8%	51,9%	51,8%	51,8%	51,6%	51,6%	51,6%	51,7%	51,6%	51,6%
unter 3 Jahre	abs.	1.979	1.964	1.949	2.003	1.984	1.990	2.015	2.006	2.031	2.027	2.020	2.029	2.013
	in %	6,4%	6,3%	6,3%	6,3%	6,2%	6,2%	6,3%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	6,3%
dar. weiblich	abs.	997	994	992	1.023	1.001	1.000	1.005	1.005	1.013	1.012	1.008	1.018	1.009
	in %	50,4%	50,6%	50,9%	51,1%	50,5%	50,3%	49,9%	50,1%	49,9%	49,9%	49,9%	50,2%	50,1%
3 bis unter 7 Jahre	abs.	2.549	2.584	2.594	2.626	2.621	2.651	2.636	2.668	2.664	2.687	2.700	2.706	2.688
	in %	8,3%	8,3%	8,3%	8,3%	8,2%	8,3%	8,3%	8,3%	8,2%	8,3%	8,4%	8,4%	8,4%
dar. weiblich	abs.	1.269	1.283	1.286	1.301	1.305	1.327	1.317	1.332	1.328	1.338	1.336	1.338	1.327
	in %	49,8%	49,7%	49,6%	49,5%	49,8%	50,1%	50,0%	49,9%	49,8%	49,8%	49,5%	49,4%	49,4%
7 bis unter 15 Jahre	abs.	4.752	4.764	4.752	4.877	4.903	4.908	4.973	5.033	5.039	5.039	5.034	5.039	5.028
	in %	15,4%	15,3%	15,3%	15,4%	15,4%	15,4%	15,5%	15,6%	15,6%	15,6%	15,6%	15,6%	15,6%
dar. weiblich	abs.	2.381	2.392	2.376	2.443	2.465	2.469	2.503	2.518	2.519	2.512	2.539	2.521	2.523
	in %	50,1%	50,2%	50,0%	50,1%	50,3%	50,3%	50,3%	50,0%	50,0%	49,9%	50,4%	50,0%	50,2%
15 bis unter 18 Jahre	abs.	1.546	1.530	1.508	1.557	1.562	1.568	1.569	1.569	1.560	1.570	1.564	1.563	1.546
	in %	5,0%	4,9%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,8%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%
dar. weiblich	abs.	747	741	729	754	757	765	761	757	749	754	748	744	724
	in %	48,3%	48,4%	48,3%	48,4%	48,5%	48,8%	48,5%	48,2%	48,0%	48,0%	47,8%	47,6%	46,8%
18 bis unter 25 Jahre	abs.	2.532	2.667	2.686	2.760	2.785	2.814	2.868	2.851	2.937	2.945	2.920	2.928	2.933
	in %	8,2%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	8,8%	9,1%	9,1%	9,1%	9,1%	9,1%
dar. weiblich	abs.	1.346	1.389	1.373	1.411	1.418	1.422	1.449	1.428	1.464	1.468	1.463	1.441	1.450
	in %	53,2%	52,1%	51,1%	51,1%	50,9%	50,5%	50,5%	50,1%	49,8%	49,8%	50,1%	49,2%	49,4%
25 bis unter 50 Jahre	abs.	12.397	12.576	12.517	12.748	12.782	12.808	12.877	12.926	12.911	12.868	12.803	12.813	12.771
	in %	40,2%	40,3%	40,3%	40,2%	40,2%	40,1%	40,1%	40,1%	39,9%	39,8%	39,7%	39,7%	39,7%
dar. weiblich	abs.	6.925	6.994	6.958	7.075	7.106	7.108	7.146	7.140	7.133	7.115	7.079	7.093	7.074
	in %	55,9%	55,6%	55,6%	55,5%	55,6%	55,5%	55,5%	55,2%	55,2%	55,3%	55,3%	55,4%	55,4%
50 bis unter 58 Jahre	abs.	3.121	3.144	3.114	3.125	3.133	3.149	3.144	3.148	3.142	3.129	3.136	3.118	3.134
	in %	10,1%	10,1%	10,0%	9,9%	9,9%	9,9%	9,8%	9,8%	9,7%	9,7%	9,7%	9,7%	9,7%
dar. weiblich	abs.	1.471	1.486	1.469	1.470	1.483	1.487	1.491	1.497	1.496	1.488	1.514	1.509	1.512
	in %	47,1%	47,3%	47,2%	47,0%	47,3%	47,2%	47,4%	47,6%	47,6%	47,6%	48,3%	48,4%	48,2%
58 bis unter 65 Jahre	abs.	1.939	1.982	1.978	2.014	2.027	2.051	2.050	2.058	2.059	2.069	2.073	2.058	2.063
	in %	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,4%	6,4%	6,4%	6,4%	6,4%	6,4%	6,4%	6,4%	6,4%
dar. weiblich	abs.	938	952	946	959	964	972	979	982	982	984	993	981	993
	in %	48,4%	48,0%	47,8%	47,6%	47,6%	47,4%	47,8%	47,7%	47,7%	47,6%	47,9%	47,7%	48,1%

Übersicht 4: Arbeitsmarktteilhabe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

		(1)												
Personen		Dez 16	Jan 17	Feb 17	Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Jul 17	Aug 17	Sep 17	Okt 17	Nov 17	Dez 17
Erwerbsfähige Leistungs-	berechtigte (eLb) insg.	abs. 20.954	21.300	21.210	21.591	21.660	21.751	21.849	21.890	21.954	21.932	21.844	21.835	21.795
		in % 100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
	davon unter 25 Jahren	abs. 4.034	4.134	4.140	4.253	4.273	4.311	4.356	4.335	4.412	4.429	4.390	4.403	4.390
	in % 19,3%	19,4%	19,5%	19,7%	19,7%	19,8%	19,9%	19,8%	20,1%	20,2%	20,1%	20,2%	20,1%	
über 25 Jahren	abs. 16.920	17.166	17.070	17.338	17.387	17.440	17.493	17.555	17.542	17.503	17.454	17.432	17.405	
	in % 80,7%	80,6%	80,5%	80,3%	80,3%	80,2%	80,1%	80,2%	79,9%	79,8%	79,9%	79,8%	79,9%	
dav. arbeitslos	abs. 8.199	8.246	8.083	8.069	8.088	8.417	8.556	8.709	8.642	8.535	8.324	8.325	8.462	
	in % 39,1%	38,7%	38,1%	37,4%	37,3%	38,7%	39,2%	39,8%	39,4%	38,9%	38,1%	38,1%	38,8%	
	davon unter 25 Jahren	abs. 848	876	859	833	772	845	902	986	1.047	1.001	938	945	
	in % 21,0%	21,2%	20,7%	19,6%	18,1%	19,6%	20,7%	22,7%	23,7%	22,6%	21,4%	21,5%		
über 25 Jahren	abs. 7.351	7.370	7.224	7.236	7.316	7.572	7.654	7.723	7.595	7.534	7.386	7.380		
	in % 43,4%	42,9%	42,3%	41,7%	42,1%	43,4%	43,8%	44,0%	43,3%	43,0%	42,3%	42,3%		
dav. erwerbstätig	abs. 6.995	7.178	7.015	7.180	7.276	7.304	7.275	7.260	7.318	7.328	7.287	7.271	7.174	
	in % 33,4%	33,7%	33,1%	33,3%	33,6%	33,6%	33,3%	33,2%	33,3%	33,4%	33,4%	33,3%	32,9%	
	davon unter 25 Jahren	abs. 798	878	837	852	869	843	829	800	851	924	921	934	
	in % 19,8%	21,2%	20,2%	20,0%	20,3%	19,6%	19,0%	18,5%	19,3%	20,9%	21,0%	21,2%		
über 25 Jahren	abs. 6.197	6.300	6.178	6.328	6.407	6.461	6.446	6.460	6.467	6.404	6.366	6.337		
	in % 36,6%	36,7%	36,2%	36,5%	36,8%	37,0%	36,8%	36,9%	36,9%	36,6%	36,5%	36,4%		
dav. ALGI - Aufstocker	abs. 492	473	469	478	490	490	501	486	493	471	453	455	436	
	in % 2,3%	2,2%	2,2%	2,2%	2,3%	2,3%	2,3%	2,2%	2,2%	2,1%	2,1%	2,1%		
	davon unter 25 Jahren	abs. 48	52	45	50	55	54	54	55	62	60	54	58	
	in % 1,2%	1,3%	1,1%	1,2%	1,3%	1,3%	1,2%	1,3%	1,4%	1,4%	1,2%	1,3%		
über 25 Jahren	abs. 444	421	424	428	435	436	447	431	431	411	399	397		
	in % 2,6%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,6%	2,5%	2,3%	2,3%	2,3%			

(1)= Ab Juni 17 werden nur noch die eLb bei alo-asu und Aufstockern dargestellt, in der Vergangenheit waren es fälschlich alle LB

Übersicht 5: Erwerbstätigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

		(1)												
Personen		Dez 16	Jan 17	Feb 17	Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Jul 17	Aug 17	Sep 17	Okt 17	Nov 17	Dez 17
Erwerbstätige	-insgesamt-	abs. 6.994	7.177	7.014	7.179	7.275	7.303	7.275	7.260	7.318	7.328	7.287	7.271	7.174
		in % 100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs.	2.259	2.310	2.267	2.320	2.364	2.366	2.323	2.326	2.314	2.329	2.313	2.286	2.277
	in %	32,3	32,2%	32,3%	32,3%	32,5%	32,4%	31,9%	32,0%	31,6%	31,8%	31,7%	31,4%	31,7%
	in sozialversicherungs-	abs. 4.176	4.304	4.185	4.289	4.362	4.385	4.409	4.403	4.483	4.485	4.466	4.469	4.380
	in % 59,7	60,0%	59,7%	59,7%	60,0%	60,0%	60,6%	60,6%	61,3%	61,2%	61,3%	61,5%	61,1%	
in selbständiger Tätigkeit	abs.	559	563	562	570	549	552	543	531	521	514	508	516	517
	in % 8,0	7,8%	8,0%	7,9%	7,5%	7,6%	7,5%	7,3%	7,1%	7,0%	7,0%	7,1%	7,2%	
mit mehreren Erwerbseinkommen	abs.	397	445	439	466	463	474	452	457	449	451	435	425	425
	in % 5,7	6,2	6,3	6,5	6,4	6,5	6,2	6,3	6,1	6,2	6,0	5,8	5,9	
mit Brutto-Einkommen > 800 €	abs.	2.604	2.702	2.638	2.722	2.787	2.819	2.863	2.889	2.908	2.911	2.905	2.874	2.830
	in % 37,2	37,6%	37,6%	37,9%	38,3%	38,6%	39,4%	39,8%	39,7%	39,7%	39,9%	39,5%	39,4%	
Erwerbsbeteiligung alle eLb	in %	33,4	33,7%	33,1%	33,2%	33,6%	33,6%	33,3%	33,2%	33,3%	33,4%	33,4%	33,3%	32,9%
Erwerbstätige -Frauen-	abs.	3.575	3.663	3.592	3.671	3.707	3.681	3.655	3.647	3.652	3.655	3.636	3.610	3.590
	in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs.	1.271	1.288	1.273	1.292	1.318	1.326	1.308	1.312	1.299	1.302	1.288	1.266	1.267
	in %	35,6	35,2%	35,4%	35,2%	35,6%	36,0%	35,8%	36,0%	35,6%	35,6%	35,4%	35,1%	35,3%
	in sozialversicherungs-	abs. 2.064	2.130	2.078	2.133	2.152	2.112	2.110	2.103	2.128	2.133	2.128	2.119	2.100
	in % 57,7	58,1%	57,9%	58,1%	58,1%	57,4%	57,7%	57,7%	58,3%	58,4%	58,5%	58,7%	58,5%	
in selbständiger Tätigkeit	abs.	240	245	241	246	237	243	237	232	225	220	220	225	223
	in % 6,7	6,7%	6,7%	6,7%	6,4%	6,6%	6,5%	6,4%	6,2%	6,0%	6,1%	6,2%	6,2%	
mit mehreren Erwerbseinkommen	abs.	265	287	288	306	299	309	298	301	296	297	288	282	281
	in % 7,4	7,8	8,0	8,3	8,1	8,4	8,2	8,3	8,1	8,1	7,9	7,8	7,8	
mit Brutto-Einkommen > 800 €	abs.	1.261	1.311	1.300	1.350	1.380	1.351	1.362	1.361	1.367	1.358	1.352	1.344	1.356
	in % 35,3	35,8%	36,2%	36,8%	37,2%	36,7%	37,3%	37,3%	37,4%	37,2%	37,2%	37,2%	37,8%	
Erwerbsbeteiligung Frauen	in %	32,3	32,7%	32,3%	32,4%	32,6%	32,3%	31,9%	31,9%	31,9%	32,0%	31,8%	31,7%	31,5%
Erwerbstätige -Männer-	abs.	3.419	3.514	3.422	3.508	3.568	3.622	3.620	3.613	3.666	3.673	3.651	3.661	3.584
	in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs.	988	1.022	994	1.028	1.046	1.040	1.015	1.014	1.015	1.027	1.025	1.020	1.010
	in %	28,9	29,1%	29,0%	29,3%	29,3%	28,7%	28,0%	28,1%	27,7%	28,0%	28,1%	27,9%	28,2%
	in sozialversicherungs-	abs. 2.112	2.174	2.107	2.156	2.210	2.273	2.299	2.300	2.355	2.352	2.338	2.350	2.280
	in % 61,8	61,9%	61,6%	61,5%	61,9%	62,8%	63,5%	63,7%	64,2%	64,0%	64,0%	64,2%	63,6%	
in selbständiger Tätigkeit	abs.	319	318	321	324	312	309	306	299	296	294	288	291	294
	in % 9,3	9,0%	9,4%	9,2%	8,7%	8,5%	8,5%	8,3%	8,1%	8,0%	7,9%	7,9%	8,2%	
mit mehreren Erwerbseinkommen	abs.	132	158	151	160	164	165	154	156	153	154	147	143	144
	in % 3,9	4,5	4,4	4,6	4,6	4,6	4,3	4,3	4,2	4,2	4,0	3,9	4,0	
mit Brutto-Einkommen > 800 €	abs.	1.343	1.391	1.338	1.372	1.407	1.468	1.501	1.528	1.541	1.553	1.553	1.530	1.474
	in % 39,3	39,6%	39,1%	39,1%	39,4%	40,5%	41,5%	42,3%	42,0%	42,3%	42,5%	41,8%	41,1%	
Erwerbsbeteiligung Männer	in %	34,6	34,8%	33,9%	34,2%	34,7%	34,9%	34,8%	34,5%	34,9%	35,0%	35,0%	35,1%	34,4%
Erwerbstätige -15 bis unter 25 Jährige-	abs.	798	878	837	852	869	843	829	800	851	924	921	934	927
	in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs.	257	288	283	309	318	317	305	307	316	334	334	333	339
	in %	32,2	32,8%	33,8%	36,3%	36,6%	37,6%	36,8%	38,4%	37,1%	36,1%	36,3%	35,7%	36,6%
	in sozialversicherungs-	abs. 531	579	540	526	535	515	510	483	525	579	576	591	577
	in % 66,5	65,9%	64,5%	61,7%	61,6%	61,1%	61,5%	60,4%	61,7%	62,7%	62,5%	63,3%	62,2%	
in selbständiger Tätigkeit	abs.	10	11	14	17	16	11	14	10	10	11	11	10	11
	in % 1,3	1,3%	1,7%	2,0%	1,8%	1,3%	1,7%	1,3%	1,2%	1,2%	1,2%	1,1%	1,2%	
mit mehreren Erwerbseinkommen	abs.	11	21	23	25	25	20	30	22	26	27	24	17	22
	in % 1,4	2,4	2,7	2,9	2,9	2,4	3,6	2,8	3,1	2,9	2,6	1,8	2,4	
mit Brutto-Einkommen > 800 €	abs.	85	113	104	106	114	109	118	109	118	129	129	130	136
	in % 10,7	12,9%	12,4%	12,4%	13,1%	12,9%	14,2%	13,6%	13,9%	14,0%	14,0%	13,9%	14,7%	
Erwerbsbeteiligung 15 bis unter 25 Jährige	in %	19,8	21,2%	20,2%	20,0%	20,3%	19,6%	19,0%	18,5%	19,3%	20,9%	21,0%	21,2%	21,1%

(1)= Ab Juni 17 werden nur noch die eLb bei den Einkommen dargestellt, in der Vergangenheit waren es fälschlich alle Lb mit Einkommen (geringe Differenz).

Übersicht 6: Teilnehmendenzahlen an Eingliederungsmaßnahmen

		Jan 17	Feb 17	Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Jul 17	Aug 17	Sep 17	Okt 17	Nov 17	Dez 17	kum. 2017
		Endgültig												
1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche														
1.1	Eingelöste Vermittlungsgutscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 4, Satz 3 SGB III)	TN	2	-	1	1	1	1	1	-	-	-	-	9
		dar. weibl. (%)	0,0	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-	0,0
1.2	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1, Nr. 3 SGB III)	TN	215	212	228	206	197	190	176	194	207	211	229	206
		dar. weibl. (%)	42,8	40,6	40,8	35,9	39,1	42,6	38,1	44,8	47,8	47,4	46,3	46,1
1.3	Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III) - nachrichtlich -	TN	234	217	294	218	276	209	210	198	166	153	176	110
		dar. weibl. (%)	46,2	45,6	43,2	43,1	44,9	52,6	35,2	43,4	48,8	47,1	41,5	41,8
1.4	Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)	TN	822	833	859	859	835	772	740	672	697	750	752	685
		dar. weibl. (%)	45,1	47,1	45,4	48,2	46,7	46,4	43,9	44,5	47,8	47,3	48,8	48,5
	Teilnehmer/Innen Insg. (ohne Einmaleistungen)	TN	1.039	1.045	1.088	1.066	1.033	963	917	867	904	961	981	891
		dar. weibl. (%)	44,6	45,7	44,4	45,8	45,2	45,6	42,7	44,5	47,8	47,3	48,2	47,9
2. Qualifizierung														
2.1	Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III)	TN	118	128	130	135	123	101	84	64	92	110	105	85
		dar. weibl. (%)	55,1	57,0	57,7	59,3	56,9	60,4	60,7	57,8	66,3	68,2	71,4	63,5
2.2	Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III)	TN	235	215	219	215	217	196	221	210	215	209	207	356
		dar. weibl. (%)	56,6	57,7	57,1	56,3	56,2	56,9	55,1	52,5	53,3	50,2	50,2	49,8
2.3	Berufliche Reha Maßnahmen (Neu 2016)	TN	3	3	3	2	2	3	3	4	3	4	4	6
		dar. weibl. (%)	66,7	66,7	66,7	50,0	50,0	33,3	33,3	25,0	33,3	25,0	25,0	33,3
	Teilnehmer/Innen Insg.	TN	356	346	352	352	342	320	283	289	305	329	318	296
		dar. weibl. (%)	56,2	57,5	57,4	57,4	56,4	57,8	56,5	53,3	57,0	55,9	56,9	53,4
3. Förderung der Berufsausbildung														
3.1	Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 51 SGB III)	TN	55	53	50	46	44	41	38	39	52	49	53	53
		dar. weibl. (%)	40,0	39,6	46,0	45,7	40,9	39,0	42,1	38,5	30,8	26,5	30,2	28,3
3.2	Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III)	TN	287	255	249	238	233	227	209	315	309	301	295	288
		dar. weibl. (%)	34,5	34,9	34,1	34,9	34,3	33,9	33,0	36,2	36,6	35,9	35,3	34,4
3.3	Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 54a SGB III)	TN	7	10	11	11	11	9	10	10	10	9	8	21
		dar. weibl. (%)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	20,0	20,0	22,2	25,0	9,5
3.4	sonst. Förderung der Berufsausbildung	TN	6	6	7	7	7	1	1	1	1	1	5	12
		dar. weibl. (%)	50,0	50,0	57,1	57,1	57,1	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	80,0	80,0
	Teilnehmer/Innen Insg.	TN	355	324	317	302	295	280	257	372	372	361	362	354
		dar. weibl. (%)	34,9	34,9	35,3	35,8	34,6	33,6	33,5	35,9	35,5	34,3	34,8	33,9
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen														
4.1	Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 88 ff. SGB III bzw. § 417 ff. SGB III)	TN	117	113	118	126	132	149	156	154	153	133	128	101
		dar. weibl. (%)	44,4	46,9	44,9	42,9	41,7	42,3	44,2	43,5	41,8	42,9	41,4	33,7
4.2	Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) (§ 16c SGB II)	TN	39	41	44	45	44	41	42	42	42	46	46	47
		dar. weibl. (%)	17,9	17,1	20,5	20,0	18,2	14,6	16,7	16,7	16,2	15,2	15,2	17,0
4.3	Förderung der Selbständigkeit (§ 16b und § 16c SGB II)	TN	149	151	171	176	177	179	189	160	172	131	112	100
		dar. weibl. (%)	34,9	34,4	31,0	28,4	30,5	30,2	31,2	35,6	43,6	56,5	40,2	42,0
	Teilnehmer/Innen Insg.	TN	305	305	333	347	353	369	387	356	367	310	286	248
		dar. weibl. (%)	36,4	36,7	34,5	32,6	33,1	33,3	34,9	36,8	39,8	44,5	36,7	33,9
5. Arbeitsgelegenheiten														
5.1	Arbeitsgelegenheiten (AGH) mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	TN	109	110	121	135	140	146	139	139	141	151	144	146
		dar. weibl. (%)	45,9	46,4	47,1	48,1	49,3	47,3	43,2	44,6	47,5	45,0	43,8	43,8
5.2	AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	TN	323	318	311	310	316	303	302	300	301	306	312	298
		dar. weibl. (%)	35,3	36,2	35,0	33,9	35,8	36,0	34,4	34,7	35,5	37,3	34,6	33,2
	Teilnehmer/Innen Insg.	TN	432	428	432	445	456	449	441	439	442	457	456	444
		dar. weibl. (%)	38,0	38,8	38,4	38,2	39,9	39,6	37,2	37,8	39,4	39,8	37,5	36,7
6. Freie Förderung														
6.1	Freie Förderung nach § 16f SGB II	TN	42	42	39	30	58	32	28	19	29	21	19	29
		dar. weibl. (%)	42,9	38,1	43,6	43,3	39,7	40,6	39,3	31,6	41,4	47,6	52,6	48,3
6.2	Darlehen (§ 16f SGB II)	TN	4	7	9	5	8	-	7	7	4	3	5	4
		dar. weibl. (%)	25,0	28,6	11,1	40,0	50,0	-	42,9	28,6	25,0	33,3	40,0	0,0
	Teilnehmer/Innen Insg.	TN	46	49	48	35	66	32	35	26	33	24	24	33
		dar. weibl. (%)	41,3	36,7	37,5	42,9	40,9	40,6	40,0	30,8	39,4	45,8	50,0	42,4
7. Flankierende Leistungen														
7.1	Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	TN	61	59	60	56	54	52	52	51	47	40	44	118
		dar. weibl. (%)	37,7	37,3	36,7	42,9	44,4	42,3	46,2	51,9	49,0	46,8	42,5	45,5
7.2	Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	TN	29	25	25	25	23	26	23	26	27	27	26	22
		dar. weibl. (%)	6,9	8,0	12,0	12,0	17,4	15,4	17,4	23,1	18,5	22,2	26,9	27,3
7.3	Kinderbetreuung (§ 16a Nr. 1 SGB II)	TN	171	170	173	170	170	166	135	103	97	92	97	92
		dar. weibl. (%)	90,1	89,4	90,8	91,2	92,4	91,6	94,8	95,1	93,8	94,6	94,8	94,6
7.4	psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	TN	12	11	7	9	12	13	13	12	11	10	7	6
		dar. weibl. (%)	41,7	45,5	71,4	77,8	83,3	69,2	69,2	66,7	63,6	70,0	71,4	33,3
	Teilnehmer/Innen Insg.	TN	273	265	265	259	257	223	193	186	176	170	164	458
		dar. weibl. (%)	67,4	68,3	70,6	72,7	75,3	72,8	74,0	72,0	68,8	69,3	71,2	70,1
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten														
8.1	Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthG)	TN	950	1.093	1.148	1.095	1.267	1.247	1.099	1.245	1.387	1.304	1.446	1.316
		dar. weibl. (%)	44,7	45,7	43,1	43,0	41,9	42,3	41,4	42,7	44,6	42,7	47,1	45,7
8.2	berufsbezogene Sprachkurse für Migranten (BAMF)	TN	72	97	102	55	84	92	76	84	136	163	158	159
		dar. weibl. (%)	69,4	59,8	63,7	54,5	46,4	45,7	32,9	35,7	48,5	47,9	47,5	48,4
	Teilnehmer/Innen Insg.	TN	1.022	1.190	1.250	1.150	1.351	1.339	1.175	1.329	1.523	1.467	1.604	1.475
		dar. weibl. (%)	46,5	46,8	44,8	43,6	42,2	42,5	40,9	42,3	44,9	43,3	47,1	46,0
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente														
9.1	ESF - LZA	TN	20	20	22	25	27	27	26	25	24	23	24	27
		dar. weibl. (%)	20,0	20,0	27,3	32,0	29,6	29,6	26,9	24,0	25,0	26,1	25,0	25,9
9.2	sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	TN	44	47	46	37	37	37	34	36	37	35	34	33
		dar. weibl. (%)	72,7	72,3	76,1	73,0	78,4	81,1	76,5	72,2	70,3	68,6	70,6	75,8
9.3	sonstige drittfinanzierte Projekte	TN	45	43	61	79	102	122	127	136	145	142	146	148
		dar. weibl. (%)	51,1	55,8	49,2	64,6	60,8	59,0	59,8	56,6	57,2	57,0	57,5	58,1
	Teilnehmer/Innen Insg.	TN	109	110	129	141	166	186	187	197	206	200	204	208
		dar. weibl. (%)	54,1	56,4	55,0	61,0	59,6	59,1	58,3	55,3	55,8	55,5	55,9	56,7
Summe der Teilnehmer/Innen an Eingliederungsleistungen (ohne Einmaleistungen)		TN	3.937	4.062										

Übersicht 7: Kurzerläuterungen zu den Eingliederungsmaßnahmen (Rechtsgrundlagen ab 01.04.2012)

1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitssuche		
1.1	Vermittlungsgutschein (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit i.V. § 45, Absatz 7 SGB III)	Instrument zur Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Arbeitssuche. Die Kommunale Arbeitsvermittlung verpflichtet sich, an einen privaten Arbeitsvermittler einen bestimmten Betrag zu zahlen, wenn dieser den Inhaber des Vermittlungsgutscheins in eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vermittelt.
1.2	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung entsprechend des ehemaligen § 37 SGB III. Dieses Angebot erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine realistische Vermittlungschance auf dem 1. Arbeitsmarkt haben.
1.3	Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 44 SGB III)	Individuelle Eingliederungsleistungen zur Anbahnung oder zur Aufnahme einer Ausbildung sowie einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, z.B. Bewerbungskosten, Reisekosten, Mobilitätsbeihilfen oder sonstige Kosten und Gebühren. Die Förderungen aus dem Vermittlungsbudget werden nicht als „Aktivierung“ gezählt, da es sich dabei um Einmalleistungen handelt.
1.4	Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 SGB III)	Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (z. B.: Berufsorientierungskurse, Bewerbungscoaching). Sowie Verbesserung der Sprachkompetenz in einem arbeitsweltbezogenen Kontext durch die Kombination von Beschäftigung und Sprachunterricht.
2. Qualifizierung		
2.1	Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III)	Berufliche Fortbildungsmaßnahmen i.S. des SGB III, die, aufbauend auf vorhandenen Berufserfahrungen, weiterführende umfassende Fachkenntnisse vermitteln.
2.2	Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III)	Weiterbildungsmaßnahmen (Umschulungsmaßnahmen), die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen.
2.3	Berufliche Reha Maßnahmen	Allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben i. S. des SGB III für Schwerbehinderte und Rehabilitanden.
3. Förderung der Berufsausbildung		
3.1	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) § 51 SGB III	10-monatige von der Agentur für Arbeit angebotene Berufsvorbereitungsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene, die noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Die berufliche Orientierung, verbunden mit betrieblichen Praktika, verbessern die Aussichten auf einen Ausbildungsplatz. Es besteht die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nachzuholen.
3.2	Berufsausbildung Benachteiligter in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 76 SGB III)	Ziel ist der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG. Angestrebt wird der Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis nach dem ersten oder zweiten Ausbildungsjahr.
3.3	Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 54a SGB III)	Die Einstiegsqualifizierung (EQ) wendet sich an Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die einen Ausbildungsplatz suchen und bis zum 30. September des Jahres noch nicht vermittelt sind. Bei gleichzeitiger Teilnahme am Berufsschulunterricht besteht die Möglichkeit der Anerkennung als erstes Ausbildungsjahr.
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen		
4.1	Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 88 ff SGB III bzw. §§ 417 ff SGB III)	Arbeitgeber können zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten (Eingliederungszuschuss / EGZ) zum Ausgleich von Minderleistungen erhalten. Arbeitgeber erhalten dadurch einen Anreiz für die Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Vermittlungshemmnissen.
4.2	Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) (§ 16e SGB II)	Arbeitgeber können zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit erheblichen Vermittlungshemmnissen einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen des Arbeitnehmers und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten. Zielgruppe: Bewerbertyp D/E der für Wiesbaden entwickelten zielorientierten Bewerbertypisierung im SGB II. Der Beschäftigungszuschuss beträgt als Regelförderung 75% des tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgeltes und wird als Regelförderungszeit für bis zu 24 Monate gewährt.
4.3	Förderung der Selbständigkeit (§ 16b SGB II, § 16c SGB II)	a) Einstiegsgeld nach § 16b SGB II Zuschuss zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit, wenn dies zum Zwecke der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich erscheint und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind (Ermessensleistung). b) Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c, Absatz 1, SGB II Zuschüsse und Darlehen zur Beschaffung von Sachgütern für Existenzgründer und Selbstständige. c) Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c, Absatz 2, SGB II Beratung und Kenntnisvermittlung für bereits Selbständige

5. Arbeitsgelegenheiten		
5.1	AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	Bei den Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um nicht versicherungspflichtige Beschäftigungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Arbeiten sind zusätzlich und im öffentlichen Interesse und begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Arbeitsgelegenheiten erhalten für die Dauer der Tätigkeit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung.
5.2	AGH mit Mehraufwandsentschädigung und Fachanleitung (§ 16d SGB II)	Arbeitsgelegenheiten bei Beschäftigungsgesellschaften. Die Beschäftigungsträger erhalten für die Kosten der fachlichen Anleitung eine Kostenpauschale. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Arbeitsgelegenheiten erhalten für die Dauer der Tätigkeit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung.
6. Freie Förderung		
6.1	Freie Förderung nach § 16f SGB II	Förderung von Einzelmaßnahmen, die nicht nach § 16 SGB II i. V. m. SGB III gefördert werden können, oder Leistungen des SGB II und III aufstocken, wenn diese nicht ausreichen, um das individuelle Ziel zu erreichen. Auch die Förderung von Projekten zur Anschubfinanzierung ist möglich.
6.2	Darlehen (§ 16f SGB II)	Zur Integration in den 1. Arbeitsmarkt kann als Eingliederungsleistung ein Darlehen gewährt werden, wenn z. B. ein konkretes Angebot für eine Festeinstellung vorliegt (z.B. Führerschein).
7. Flankierende Leistungen		
7.1	Schuldnerberatung (§ 16a Nr.2 SGB II)	Schuldnerberatungen sind kommunale Eingliederungsleistungen, die von verschiedenen Trägern für Menschen mit Schuldenproblemen angeboten werden. Primäres Ziel der Einzelberatung ist es, durch geeignete Maßnahmen das Auskommen der Bedarfsgemeinschaft zu sichern, eine soziale Stabilisierung zu erreichen und mittel- bzw. langfristig eine Schuldenreduzierung / -befreiung zu realisieren.
7.2	Suchtberatung (§ 16a Nr.4 SGB II)	Angebote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Suchtproblemen als kommunale Eingliederungsleistung.
7.3	Kinderbetreuung (§ 16a Nr.1 SGB II)	Vorrangige Nutzung des städtischen Kinderbetreuungsangebots. Wenn es den Eltern nicht gelingt, den Betreuungsbedarf im Wiesbadener Regelangebot oder im privaten Umfeld abzudecken, erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Unterstützung durch eine Betreuungsbedarfsmeldung (kommunale Eingliederungsleistung).
7.4	psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	Beratung, individuelle Hilfeplanung und Rehabilitationsbetreuung sowie medizinische Gutachten bei schweren psychischen Krisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchtproblemen, geistigen Behinderungen und unklaren seelischen Beeinträchtigungen (kommunale Eingliederungsleistung).
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten		
8.1	Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§43 AufenthG/ Integrationskursverordnung)	Deutsch - Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die Kurse richten sich an Personen, die über geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Unterricht findet ausschließlich auf Grundkursniveau statt.
8.2	berufsbezogene Sprachkurse für Migranten (§ 45 a AufenthG/ Integrationskursverordnung)	Aufbauende Sprachkurse mit berufsbezogenen Inhalten. Die Kursgruppen werden nach Berufsfeldern zusammengestellt.
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente		
9.1	ESF-LZA	Lohnkostenzuschüsse und ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des ESF-Förderprogramms zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit.
9.2	Sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	Ausbildungsmaßnahmen, die über Programme der Hessischen Landesregierung finanziert und/oder mit Mitteln des SGB II kombiniert werden.
9.3	Sonst. drittfinanzierte Projekte	Eingliederungsmaßnahmen, die in Kombination mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds entweder über Programme der Hessischen Landesregierung oder Bundesprogramme mit Mitteln des SGB II kombiniert werden.

Quelle: Maßnahmenmanagement des Kommunalen Jobcenters Wiesbaden

Übersicht 8: Kennzahlen nach § 48a SGB II

Kennzahl						
K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (= Arbeitslosengeld, Sozialgeld, Mehrbedarf und Einmalleistungen, jeweils vor Sanktion) im Berichtsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ lle
Dezember 2016	1,6 %	10,9 %	7,5 %	1,1 %	-4,7 %	6,2 %
<i>Durchschnitt Jan-Dez 2016</i>	1,1 %	4,6 %	5,1 %	0,5 %	-3,3 %	3,7 %
Januar 2017	3,4 %	13,3 %	8,3 %	2,4 %	-3,5 %	8,2 %
Februar 2017	3,6 %	13,4 %	10,4 %	2,2 %	-3,9 %	7,2 %
März 2017	3,7 %	12,7 %	11,3 %	3,2 %	-3,3 %	7,5 %
April 2017	4,5 %	12,3 %	10,5 %	3,1 %	-2,9 %	8,1 %
Mai 2017	4,7 %	11,1 %	10,4 %	3,4 %	-2,4 %	8,8 %
Juni 2017	4,6 %	10,4 %	10,2 %	2,7 %	-2,2 %	9,5 %
Juli 2017	4,7 %	10,1 %	10,8 %	3,2 %	-2,0 %	9,1 %
August 2017	5,2 %	9,8 %	11,8 %	2,6 %	-3,3 %	8,8 %
September 2017	5,4 %	7,8 %	9,3 %	1,6 %	-4,6 %	7,4 %
Oktober 2017	5,9 %	6,7 %	9,6 %	1,6 %	-4,0 %	6,3 %
November 2017	5,5 %	3,4 %	7,8 %	1,3 %	-3,8 %	4,9 %
Dezember 2017	5,6 %	1,6 %	6,4 %	1,1 %	-4,3 %	3,7 %
<i>Durchschnitt Jan-Dez 2017</i>	4,7 %	9,4 %	9,7 %	2,4 %	-3,3 %	7,5 %

Kennzahl						
K2 Integrationsquote (Integration = Aufnahme sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, voll qualifizierende Berufsausbildung oder selbständige Tätigkeit mit und ohne Förderung)						
<i>Definition: Summe der Integrationen in den letzten 12 Monaten*100/durchschnittliche Zahl der eLb in den letzten 12 Monaten</i>						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ lle
Dezember 2016	24,3 %	22,3 %	24,0 %	23,7 %	26,9 %	23,2 %
Januar 2017	24,1 %	22,1 %	23,8 %	23,5 %	26,7 %	23,1 %
Februar 2017	24,2 %	21,9 %	23,6 %	23,2 %	26,6 %	23,1 %
März 2017	24,7 %	21,9 %	23,6 %	23,3 %	26,8 %	23,4 %
April 2017	25,0 %	21,9 %	23,3 %	23,4 %	26,8 %	23,4 %
Mai 2017	25,2 %	22,1 %	23,8 %	23,7 %	27,1 %	23,7 %
Juni 2017	25,2 %	21,8 %	23,9 %	23,8 %	26,7 %	23,7 %
Juli 2017	25,2 %	21,3 %	23,9 %	24,1 %	26,9 %	23,7 %
August 2017	26,1 %	22,1 %	24,9 %	24,7 %	27,0 %	24,2 %
September 2017	25,7 %	21,9 %	24,5 %	24,4 %	26,6 %	24,2 %
Oktober 2017	25,5 %	22,2 %	24,3 %	24,5 %	26,6 %	24,0 %
November 2017	25,2 %	22,2 %	24,8 %	24,7 %	26,4 %	24,4 %
Dezember 2017	25,1 %	22,4 %	25,0 %	24,8 %	26,6 %	24,3 %

Ergänzungsgröße						
K2E4 Integrationsquote der Alleinerziehenden						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ lle
Dezember 2016	19,9 %	17,7 %	18,0 %	18,0 %	23,6 %	18,2 %
Januar 2017	20,1 %	18,4 %	17,2 %	17,7 %	23,1 %	18,4 %
Februar 2017	20,2 %	18,4 %	17,4 %	17,4 %	22,7 %	18,4 %
März 2017	20,8 %	18,6 %	17,1 %	17,5 %	22,9 %	18,8 %
April 2017	21,1 %	18,9 %	16,9 %	17,7 %	23,6 %	19,1 %
Mai 2017	21,5 %	19,4 %	17,7 %	18,3 %	24,1 %	19,5 %
Juni 2017	21,6 %	18,7 %	17,7 %	18,6 %	23,7 %	19,5 %
Juli 2017	21,8 %	19,4 %	17,4 %	18,6 %	23,4 %	19,8 %
August 2017	22,7 %	20,1 %	18,5 %	19,6 %	24,3 %	20,5 %
September 2017	22,6 %	20,1 %	18,2 %	19,2 %	24,1 %	20,3 %
Oktober 2017	22,2 %	20,3 %	18,2 %	19,3 %	23,7 %	20,5 %
November 2017	21,9 %	20,3 %	18,9 %	19,1 %	23,9 %	20,5 %
Dezember 2017	21,8 %	20,0 %	19,3 %	19,5 %	23,9 %	20,4 %

K2E3 Nachhaltigkeit der Integrationen (ab 01/2012, Darstellung t-6)
(= Anteil der eLb mit Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die 12 Monate später noch oder wieder sv-pflichtig beschäftigt sind)

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
September 2016	67,5 %	66,8 %	64,7 %	65,5 %	68,6 %	67,5 %
Oktober 2016	67,0 %	67,4 %	65,1 %	65,8 %	68,8 %	67,4 %
November 2016	67,3 %	67,9 %	64,8 %	65,5 %	69,4 %	67,6 %
Dezember 2016	67,6 %	68,0 %	64,4 %	65,7 %	69,5 %	67,8 %
Januar 2017	67,3 %	68,5 %	64,1 %	65,3 %	70,2 %	68,0 %
Februar 2017	67,5 %	68,5 %	63,9 %	65,3 %	70,2 %	68,1 %
März 2017	67,6 %	68,4 %	64,4 %	65,5 %	69,7 %	68,3 %
April 2017	67,3 %	68,3 %	63,8 %	65,6 %	70,0 %	68,3 %
Mai 2017	67,5 %	68,3 %	63,8 %	65,5 %	70,2 %	68,2 %
Juni 2017	67,8 %	68,2 %	63,7 %	65,2 %	70,5 %	68,4 %
Juli 2017	67,7 %	68,0 %	64,3 %	65,3 %	70,5 %	68,3 %
August 2017	67,9 %	67,9 %	65,4 %	65,1 %	70,5 %	68,2 %
September 2017	68,1 %	67,9 %	66,3 %	65,1 %	69,9 %	68,3 %

Kennzahl
K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden (Langzeitbezug = eLb >= 17 Jahren, die in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren)
Definition: (Zahl der Langzeitbeziehenden im Berichtsmonat /Zahl der Langzeitbeziehenden im Vorjahresmonat-1) * 100

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
Dezember 2016	0,8 %	-	3,4 %	1,2 %	0,5 %	1,7 %
<i>Durchschnitt Jan-Dez 2016</i>	1,2 %	1,3 %	1,3 %	1,8 %	0,8 %	1,4 %
Januar 2017	0,9 %	0,4 %	4,5 %	1,1 %	0,7 %	1,5 %
Februar 2017	0,5 %	0,4 %	4,1 %	0,7 %	-0,5 %	1,5 %
März 2017	0,3 %	0,8 %	4,8 %	1,1 %	-0,6 %	2,0 %
April 2017	0,3 %	1,1 %	4,2 %	0,7 %	-0,5 %	2,6 %
Mai 2017	0,6 %	1,6 %	5,1 %	0,9 %	-0,3 %	2,4 %
Juni 2017	0,2 %	0,4 %	4,0 %	0,6 %	0,7 %	2,3 %
Juli 2017	0,4 %	0,4 %	3,8 %	0,5 %	-0,3 %	2,4 %
August 2017	0,7 %	1,5 %	3,7 %	0,5 %	-0,5 %	2,9 %
September 2017	0,8 %	1,1 %	3,5 %	0,2 %	-1,5 %	3,2 %
Oktober 2017	0,5 %	0,4 %	3,7 %	-0,2 %	-1,8 %	3,0 %
November 2017	0,3 %	0,9 %	3,0 %	-0,3 %	-1,1 %	2,6 %
Dezember 2017	0,1 %	1,8 %	2,7 %	-0,8 %	-1,4 %	2,3 %
<i>Durchschnitt Jan-Dez 2017</i>	0,5 %	0,9 %	3,9 %	0,4 %	-0,6 %	2,4 %

Ergänzungsgröße
K3E1 Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden
Definition: Summe der Integrationen von Langzeitbeziehenden in SV-pflichtige Beschäftigung, voll qualifizierende Ausbildung oder Selbständigkeit in den letzten 12 Monaten*100/durchschnittliche Zahl der Langzeitbeziehenden in den letzten 12 Monaten

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
Dezember 2016	19,0 %	16,5 %	18,0 %	18,1 %	20,5 %	17,2 %
Januar 2017	18,8 %	16,4 %	17,8 %	17,8 %	20,4 %	17,1 %
Februar 2017	18,8 %	16,5 %	17,7 %	17,6 %	20,3 %	17,1 %
März 2017	19,1 %	16,6 %	18,2 %	17,6 %	20,6 %	17,3 %
April 2017	19,5 %	16,7 %	18,1 %	17,8 %	20,6 %	17,7 %
Mai 2017	19,8 %	17,0 %	18,8 %	18,1 %	20,8 %	17,9 %
Juni 2017	19,9 %	16,9 %	19,0 %	18,3 %	20,6 %	17,9 %
Juli 2017	20,0 %	16,2 %	19,1 %	18,5 %	20,8 %	18,0 %
August 2017	20,8 %	16,9 %	20,1 %	19,1 %	21,1 %	18,6 %
September 2017	20,4 %	16,8 %	19,5 %	18,9 %	20,7 %	18,5 %
Oktober 2017	20,3 %	16,8 %	19,5 %	18,9 %	20,8 %	18,6 %
November 2017	20,2 %	16,8 %	19,8 %	19,1 %	20,6 %	18,9 %
Dezember 2017	19,9 %	16,8 %	20,1 %	19,1 %	20,7 %	18,7 %

Vergleichstyp: Wiesbaden gehört zu dem sog. Vergleichstyp IIe „Städte und hochverdichtete LK mit eher geringer eLb-Quote, sehr hohen Wohnkosten, sehr hohem Migrantenanteil und durch Großbetriebe gekennzeichneter Arbeitsmarkt mit gering ausgeprägtem Niedriglohnbereich“.
Verglichen werden in dieser Statistik auch die Werte der fünf Vergleichsstädte Rhein-Main.

Weitere Veröffentlichungen:



Geschäftsberichte der Schulsozialarbeit:

<https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/soziale-dienste-hilfen/content/schulsozialarbeit-dokumente.php>



Wiesbadener Monitoring für den Übergang Schule - Beruf:

<http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/jugendhilfeplanung.php#SP-tabs:3>

